

CODEX IUSTINIANUS. Buch II.

I. Titel.

DE EDENDO.

2,1. Vom Vorlegen der Beweise.

2,1,1. DER KAISER PIUS ANTONINUS AN MANILIUS.

Sieh zu, wie du beweisen kannst, dass dir das Geld, welches du niedergelegt zu haben behauptest, geschuldet werde. Denn was du verlangst, dass nämlich deine Gegnerin ihre Rechnungen vorzeigen solle, pflegt, wenn ein gehöriger Grund vorhanden ist, durch Ermessen des Richters bestimmt zu werden.

Geg. IV. k. Oct. (155) unter dem 2ten Consulate des Sabinian und dem des Severus.

2,1,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FAUSTUS.

Der, bei welchem die Sache verhandelt wird, wird befehlen, dass die öffentlichen, sowohl die Civil- als auch die Criminal-Akten vorgezeigt werden, damit sie zur Erforschung der Wahrheit eingesehen werden können.

Geg. non. Iul. (194) unter dem Consulate des Kaiser Severus und dem des Albinus.

2,1,3. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VALENS.

Die vorgelegte Klage bezeichnet die Art des künftigen Rechtsstreits, und man darf sie verbessern und verändern, je nachdem es die Bestimmung des prätorischen Edikt zulässt, oder der Rechtsprechende es angemessen findet.

Geg. III. k. Sept. (202) und dem 3ten Consulate des Kaiser Severus und dem des Kaisers Antoninus.

2,1,4. DER KAISER ANTONINUS AN EPAPHRODITUS.

Wer anklagen will, muss Beweise haben, da es weder ein Rechtsgrund, noch die Angemessenheit erlaubt, dass die Befugnis gegeben werden dürfe, fremde Urkunden einzusehen. Denn wenn der Kläger nicht beweist, so wird der, welcher belangt wird, auch wenn er selbst Nichts beibringt, obsiegen.

Geg. V. id. Mart. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

2,1,5. DER KAISER ALEXANDER AN VALENTINIANA.

Es ist nichts Neues, dass der, von welchem man Geld fordert, die Rechnungen des Gläubigers zu sehen verlangt, damit die Wahrheit festgestellt werden kann.

Geg. VII. id. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelianus.

2,1,6. DERSELBE KAISER AN URANIUS.

Es ist ein gerechtes Verlangen desjenigen, von dem man Geld, wenn auch im öffentlichen Namen, fordert, dass aus den vorgelegten Rechnungen gewiss werde, wie viel unter seinem Namen gezahlt wurde.

Geg. XVI. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelianus.

2,1,7. DERSELBE KAISER AN VALENS.

Der Procurator des kaiserlichen Privatschatzes wird befehlen, dass Gelegenheit zum Abschreiben der Urkunden in einer Angelegenheit, welche du mit dem Fiscus gemein zu haben behauptest, dem Herkommen gemäß gegeben werde, und wenn es einmal die Umstände erfordern werden, dass, um die Wahrheit deiner Forderung bei einem anderen Richter zu beweisen, irgendeine von jenen Urkunden beigebracht werde, so wird er, auf Verlangen des Belangten, anordnen, dass dies geschehe.

Geg. X. k. Mart. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

2,1,8. DERSELBE KAISER AN FLORUS.

Sowohl das, was vom verewigten Antoninus, meinem Vater, als auch das, was von mir rescribiert worden ist, stimmt mit den Regeln des Rechts und der Angemessenheit überein. Denn diese Rescripte sind ja nicht einander entgegengesetzt, oder sich widersprechend, da es ein großer Unterschied ist, ob der Beklagte verlangt, dass von Seiten dessen, welcher Etwas fordert, und welcher mit seinem Klageantrag durch die Einrede der bösen Absicht zurückgewiesen werden kann, die Rechnungen herausgegeben werden sollen, aus welchen er seinen Beweis führen zu können behauptet, (was in der Sache durchaus angemessen ist) oder aber ob der Kläger verlangt, dass von dem, von welchem Etwas gefordert wird, Rechnungen vorgezeigt werden sollen, da in diesem Falle der Grund der Forderung nicht aus Urkunden des Beklagten begründet werden darf.

Geg. k. Oct. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

II. Titel

DE IN IUS VOCANDO.

2,2. Vom Vorladen vor das Gericht.

2,2,1. DER KAISER ALEXANDER AN TRYPHONIUS.

So wie es den guten Sitten entspricht, dass von einem Freigelassenen der Ehefrau des Freilassers Ehrerbietung bezeigt werde, so ist es verboten, dieselbe, wenn es die Umstände erfordern würden, ohne Erlaubnis des Prätors vor Gericht zu laden.

Geg. IV. k. April. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

2,2,2. DER KAISER GORDIANUS AN NOCTURNUS.

Es ist eine ganz unbezweifelte Rechtsregel, dass, ohne dass die Erlaubnis des Prätors eingeholt worden ist, der Patron oder die Patronin und deren Eltern und Kinder, außerdem auch deren Erben, auch wenn sie Fremde sind, von den Freigelassenen oder den Kindern derselben nicht vor Gericht geladen werden dürfen, auch soll in dieser Hinsicht der Rechtsunkunde keine Nachsicht gegeben werden, da aus einer natürlichen Rücksicht diesen Personen Ehre gebührt. Da du also bekennst, dass du den Sohn deines Patrons ohne Erlaubnis des Prätors vor Gericht geladen hast, so verlangst du ohne Grund, dass dir die im Edict festgesetzte Strafe durch ein Rescript erlassen werden soll.

Geg. VIII. id. Nov. (239) unter dem Consulate des Kaiser Gordianus und dem des Aviola.

2,2,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ROXANA.

Die, welche sich in der Gewalt ihrer Väter befinden, können gegen diese nicht klagen. Wenn du also aus der väterlichen Gewalt entlassen worden bist, so wirst du, wenn du die Erlaubnis des Prätors erhalten hast, nicht abgehalten, dies zu tun. Und dies gilt auch in Bezug auf die Person der Mutter.

Geg. VIII. id. Nov. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaiser Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

2,2,4. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer einmal Jemanden in der Kaiserstadt oder in den Provinzen verklagt hat, soll denselben Beklagten, nachdem demselben die Klageschrift übergeben ist, nicht weiter, sei es schriftlich oder nichtschriftlich, verklagen, das heißt, er soll nicht gegen denselben vor einem anderen Richter nichtschriftlich angehen, sondern bei dem ersten Richter bleiben.

§ 1. Wer die Klageschrift angenommen hat, soll, wen er auch in einen anderen Stand versetzt sein sollte, indem er etwa Soldat oder Geistlicher geworden ist, doch vor dem ersten Gericht darauf antworten, welches hinsichtlich seines früheren Standes für kompetent gehalten wurde, ohne die Einrede des Gerichtsstandes zu erheben.

§ 2. Wer einmal Klage erhoben hat, soll, wenn er, nachdem die Klageschrift dem Beklagten übergeben worden ist, denselben aus denselben Gründen vor einem anderen Gericht angeklagt hat, sowohl dem Beklagten Schadenersatz leisten, als auch in der Klage unterliegen, wenn er auch eine gerechte Klage hatte.

III. Titel.

DE PACTIS.

2,3. Von den informellen Vereinbarungen.

2,3,1. DER KAISER SEVERUS AN PHILINUS.

Die Ungewissheit der Bedingung ist zwischen den Brüdern auf nicht unbillige Weise durch eine Übereinkunft aufgehoben worden. Da du also bekennst, dass dein Vater mit den Worten einer Auflage im Vermächtnis verpflichtet worden sei, dass er, wenn er ohne Kinder versterben würde, dem Licinius Frontonius die Erbschaft zu überlassen, so kann das damals, als Philinus noch keine Kinder hatte, geschlossene Pactum des Inhalts, dass dem Licinius Frontonius ein Sechstel der Erbschaft gegeben werden solle, nicht darum unbillig zu sein scheinen, weil Philinus, nachdem die Teilung der Übereinkunft gemäß geschehen war, gestorben ist und du, sein Sohn, am Leben bist.

Geg. VII. k. Dec. (200) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Victorinus.

2,3,2. DIE KAISER SERVERUS UND ANTONINUS AN CLAUDIUS.

Wenn du wirst beweisen können, dass nach dem von dir geschehenen Verkauf der Erbschaft die Gläubiger gegen die Käufer ihre Klagen erhoben, und diese sich aus freiem Willen auf dieselben eingelassen haben, so wirst du nicht ohne Erfolg durch die Einrede des stillschweigenden Pactums verteidigt.

Geg. prid. id. Febr. (202) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Kaisers Antoninus.

2,3,3. DIESELBEN KAISER AN RESTITUTUS.

Der Diener eines Gläubigers kann das Verhältnis seines Herrn verbessern, verschlechtern kann er aber das wohlbegründete Forderungsrecht desselben durch ein neues Pactum nicht.

Geg. VIII. k. April. (202) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Kaisers Antoninus.

2,3,4. DIESELBEN KAISER AN VALERIA.

Kein Rechtsgrund gestattet es, dass du, nachdem du dem über das Grundstück erhobenen Rechtsstreit entsagt hast, die beendigte Sache wieder erneuern könntest.

Geg. IV. id. Febr. (206) und dem 3ten Consulate des Albin und dem des Aemilian.

2,3,5. DER KAISER ANTONINUS AN DEMAGORAS.

Wenn du deinem Gläubiger einen Teil des schuldigen Geldes bezahlt hast, darüber aber, dass der übrige Teil nicht gefordert werden solle, zwischen dir und ihm eine Übereinkunft getroffen worden ist, weil du durch deinen rechtlichen Beistand und deine Redlichkeit seine Angelegenheiten und Rechtshandel verteidigt hattest, so bist du von jener Verbindlichkeit teils nach dem Civil-, teils nach dem honorarischen Recht befreit. Denn der immerwährende Einspruch wegen des abgeschlossenen Pactums oder der Arglist weist die Forderung des Rückstands zurück, da er auch, wenn er von dir aus Unwissenheit gezahlt gewesen wäre, hätte zurückgefordert werden können.

Geg. VIII. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

2,3,6. DERSELBE KAISER AN IULIA BASILIA.

Es ist ein unbezweifelter Rechtssatz, dass Vereinbarungen, welche gegen die Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, oder gegen die guten Sitten abgeschlossen werden, keine Kraft haben.

Geg. V. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

2,3,7. DERSELBE KAISER AN IULIUS MAXIMUS.

Wenn du Erbe deines Schuldners geworden bist, so ist die Klage, welche du gegen denselben gehabt hast, infolge des Antritts der Erbschaft durch die Vereinigung in einer Person erloschen. Aber wenn du diese Erbschaft, nachdem du im Gericht obsiegt hast, von dem, welchen du durch das Urteil besiegt hattest, unter der Bedingung und in einer Vereinbarung übernommen hast, dass er sowohl die übrigen Gläubiger als auch dich, ungeachtet desjenigen was dir geschuldet werden würde, wenn du jene Erbschaft nicht angetreten hättest, befriedigen sollte, ist die Vereinbarung und die Übereinkunft treu zu beobachten. Geschieht dies aber nicht, wird gegen dich die Klage aus der förmlichen Verpflichtung, wenn eine solche mit der Vereinbarung verbunden worden ist, oder eine Klage nach Vorschrift, wenn keine förmliche Verpflichtung vorgenommen wurde, erhoben werden.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Antoninus und dem des Balbinus.

2,3,8. DER KAISER ALEXANDER AN MUCATRAULIUS.

Wenn bewiesen werden wird, dass Apollonaris das Vieh zur Weide anteilsweise, das heißt, so übernommen habe, dass das Jungvieh davon nach den Teilen, welche man vereinbart hat, zwischen dem Eigentümer und dem Hirten geteilt werden sollen, so wird er durch den Richter genötigt werden, die Vereinbarung treu zu erfüllen.

Geg. IV. k. Oct. (222) und dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,3,9. DER KAISER ALEXANDER AN AURELIUS DIONYSIUS.

Da der Gegner deiner Mutter, nachdem er besiegt worden war, deine Mutter betrügerisch verleitet hat, ihm zu versprechen, sie wolle keinen Streit wegen der Diener erheben, so ist diese mit Unredlichkeit geschlossene Vereinbarung ungültig, und wenn aus dieser Übereinkunft gegen deine Mutter geklagt werden wird, wird der Richter sie von dem Anspruch befreien.

Geg. prid. id. Sept. (222) und dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,3,10. DERSELBE KAISER AN NICA.

Die Bedingung, welche du festgesetzt hast, als du für deine Pflegetochter ein Heiratsgut gabst, muss beobachtet werden. Auch darf es dir nicht im Wege stehen, dass man zu sagen pflegt, aus einem Pactum entstehe keine Klage, denn wir befolgen dies dann als Recht, wenn es ein bloßes Pactum ist, sonst, wenn Geld gegeben wird und man etwas über dir Rückgabe desselben ausmacht, findet eine Anklage wegen unrechtmäßiger Bereicherung statt.

Geg. III. k. Mart. (227) unter dem Consulate des Albin und dem des Maxim.

2,3,11. DERSELBE KAISER AN CAPITONUS.

Es kann dir zwar aus der Übereinkunft, welche nach deiner Behauptung deine Stiefmutter mit deinem Vater getroffen hat, als sie ein Grundstück zum Heiratsgut gab, dass sie nämlich den Gläubigern, welchen Grundstücke verpfändet waren, die Zinsen zahlen sollte, keine Klage gegen dieselbe zustehen, wenn auch bewiesen würde, dass jenes Pactum in eine förmliche Verpflichtung gebracht worden sei. Aber wenn das Grundstück auf die Weise, wie es ein Teil der Urkunde angibt, als Schätzwert zum Heiratsgut gegeben worden ist, so steht dir die Klage aus der Übertragung zu, auf dass der Übereinkunft nachgekommen werde.

Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers und dem 2ten Consulate des Dion.

2,3,12. DERSELBE KAISER AN FLACILLA.

Dass die zuletzt abgeschlossenen Vereinbarungen befolgt werden müssen, fordert die Billigkeit sowohl des Rechts, als der Sache selbst. Wenn demnach die Gegenpartei eingewilligt hat, dass sie sich der Übereinkunft, welcher früher getroffen worden ist, nicht bedienen wolle, und besonders dann, wenn sie, wie du anführst, dies auch zu den Akten des Vorstehers der Provinz versichert hat, swirst du nicht abgehalten, die Klage, dass über die erste Übereinkunft hinausgegangen werde, anzustellen.

Geg. III. k. Mart. (230) und dem Consulate des Agricola und Clementin.

2,3,13. DER KAISER MAXIMINUS AN MARINUS.

Bei den Vereinbarungen guten Glaubens steht nur dann ein Klagerecht aus einem Pactum zu, wenn es gleich zu Anfang geschlossen wird, denn was man nachher festgesetzt hat, das erzeugt kein Klagerecht, sondern einen Einspruch.

Geg. V. id. Ian. (236) unter dem Consulate des Kaiser Maximinus und dem des Africanus.

2,3,14. DER KAISER GORDIANUS AN CAECILIUS, SOLDAT.

Wenn mit dem Pactum, in welchem, wie du anführst, dein Gegner eine Strafe auf den Fall, wenn er den Vertrag nicht würde gehalten haben, versprochen hat, eine förmliche Verpflichtung verbunden worden ist, so wirst du, wenn du aus der förmlichen Verpflichtung klagst, entweder das erlangen, dass das, was Gegenstand der Übereinkunft geworden war, geleistet wird, oder die in der förmlichen Verpflichtung festgesetzte Strafe nach dem Anrufen der Gerichte einfordern, denn dass das Vermögen deines Gegners auf dich übertragen werde, darum bittest du vergeblich gegen die gewöhnliche Ordnung.

Geg. k. April. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

2,3,15. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS, UND VALERIANUS, NOBILISSIMUS CAESAR, AN PACTUMEIUS.

Die Vereinbarung, die in der über den Ehevertrag aufgenommenen Urkunde enthalten ist, dass, wenn der Vater sterben würde, die Tochter desselben, welche sich verheiratete, mit ihrem Bruder zu gleichen Teilen Erbin ihres Vaters sein sollte, hat weder irgendeine Verbindlichkeit begründen, noch dem Vater der Frau die Freiheit, ein Testament zu machen, entziehen können.

Geg. X. k. Mart. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

2,3,16. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIAPHANTUS.

Obwohl du anführst, dass die im Testament zu Erben eingesetzten Söhne gebeten worden seien, dass der, welcher zuerst aus der Welt abgerufen würde, dem andern sein Erbteil herausgeben sollte, so fällt, weil du versicherst, dass die bittweise abgegebene förmliche Verpflichtung durch den übereinstimmenden Willen der Brüder aufgehoben sei, die Klage über die Auflage aus dem Vermächtnis weg.

Geg. IV. id. Febr. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

2,3,17. DIESELBEN KAISER AN DEXIMACHUS.

Der Vorsteher der Provinz wird, wenn auch nichts Schriftliches vorhanden ist, doch, wenn die Wahrheit des Geschehenen durch andere Beweismittel bewiesen werden kann, bewirken, dass das Pactum, dessen im gutem Glauben geschehene Abschließung dargetan werden wird, dem Rechte gemäß beobachtet werde.

Geg. IX. k. Iul. (286) unter dem Consulate 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus..

2,3,18. DIESELBEN KAISER AN IULIUS UND AEMILIUS.

Wenn ihr beweisen werdet, dass eure Gläubiger es zugelassen haben, dass ein jeder von euch den auf seine Person fallenden Teil der Schuld zahle, so wird der Vorsteher der Provinz, wenn er deshalb angegangen worden ist, gemäß seinem Amtseifer dafür sorgen, dass nicht der Eine für den Andern belangt werde.

Geg. VII. id. Ian. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaiser Diocletianus und dem des Maximianus.

2,3,19. DIESELBEN KAISER AN VICTORIANUS, SOLDAT.

Obwohl unter Nichtsoldaten eine solche Schrift, in welcher festgesetzt wird, dass der Überlebende das Vermögen des Andern erhalten solle, nicht einmal als eine Art einer auf den Todesfall geschehenen Schenkung wirksam ist, so wird doch, da der Wille der Soldaten, welcher in Betreff des letzten Lebensaugenblicks, und in Bezug auf einen Beschluss über das Vermögen auf irgend eine Art, aus Rücksicht auf den Tod, schriftlich aufgezeichnet wird, die Kraft einer letztwilligen Verordnung hat, und da du anführst, dass du und dein Bruder, als ihr euch in die Gefahr eines Treffens begeben, aus Rücksicht auf die gemeinschaftliche Todesgefahr gegenseitig versichert habt, dass das Vermögen desjenigen, welchem ein Unglücksfall das Lebensziel gesetzt haben würde, dem Überlebenden gehören solle, wenn die Bedingung eintritt, angenommen, dass in Folge der Willensverordnung deines Bruders, welche durch die in den kaiserlichen Constitutionen ausgesprochene große Begünstigung bestätigt wird, auch der Vorteil seines Vermögens auf dich zu übertragen sei.

Geg. XIII. k. Dec. (290) zu Sirmium unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

2,3,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIAL.

Dingliche Rechte an Sachen werden durch Übergabe oder Ersitzung, nicht durch einen bloßen Vertrag übertragen.

Geg. k. Ian. (293) unter dem 5ten und 4ten Consulate des Kaisers.

2,3,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUSEBIUS.

Da du anführst, dass unter euch, ohne dass etwas Schriftliches ausgemacht worden sei, die Hinterlassenschaften deiner Brüder zu gleichen Teilen geteilt werden sollen, und da bewiesen werden kann, dass diese Übereinkunft in Absicht eines Vergleichs eingegangen wurde, kannst du, wenn du sie besitzt, dich mit einer Einrede schützen. Wenn aber dein Gegner im Besitz ist, so musst du wissen, dass aus diesem Verträge keine Klage entstehen wird, wenn du dich nicht durch eine förmliche Verpflichtung vorgesehen hast, aber auch deinem Gegner darf nicht gestattet werden, den Vergleich zu benutzen, wenn er nicht bereit ist, das, was ausgemacht worden ist, zu erfüllen.

Geg. k. Mai. (293) zu Thirallus und dem Consulate der Kaiser.

2,3,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARCHELAUS.

Die Begünstigung aufgrund minderjährigen Alters wird bewirken, dass das Pactum des Pflegers, welcher vereinbarte, dass er eine geringere Summe vom Schuldner des Minderjährigen annehmen wolle, nicht schade. Denn die Vormünder und Pflieger gewähren nur dann Befreiung von einer Verbindlichkeit, wenn sie das den Mündeln und Minderjährigen Geschuldete einfordern, nicht auch, wenn sie es erlassen.

Geg. XVIII. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem 7ten und 6ten Consulate der Kaiser.

2,3,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HONORATUS.

Ein Sohn entzieht durch ein Pactum oder Schuldanerkenntnis dem Forderungsrecht des Vaters nichts.

Geg. VII. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem 7ten und 6ten Consulate der Kaiser.

2,3,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMINA.

Wenn bewiesen wird, dass du die Klage über das Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, welche du gegen die Erben deines ehemaligen Mannes gehabt hast, aus Zuneigung zu den Erben Anderen erlassen hast, so siehst du ein, dass dir, wenn du die Klagen gegen die Schuldner anstellst, die Einrede, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, keineswegs schaden kann.

Geg. XVII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

2,3,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUHEMERUS.

Durch Verträge unter den Schuldnern kann die Forderung der Gläubiger weder aufgehoben, noch verändert werden.

Geg. IV. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,3,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CORNELIA.

Durch eine Vereinbarung unter den Erbfolgern des Schuldners kann nicht bewirkt werden, dass die nach dem Gesetz der zwölf Tafeln unter den einzelnen Erben nach Verhältnis der von einem jeden erworbenen Erbteile von Rechtswegen geteilten Erbschaftsschulden einen einzigen von ihnen den Gläubiger aufs Ganze verbindlich machen sollen. Und das hat auch bei den Erbfolgern nach dem honorarischen Rechte statt. Daher kannst du deinen Miterben, auch wenn das, was bei der Teilung ausgemacht worden ist, nicht erfüllt ist, wegen Auslieferung der gemeinschaftlichen Schuldscheine auf so viel belangen, als dein Anteil beträgt.

Geg. III. id. Oct. (294) zu Varianum unter dem Consulate der Cäsaren.

2,3,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIUS CHRESIMUS.

Derjenige, welcher aus einer förmlichen Verpflichtung klagt, welche zum Zweck der Aufrechthaltung der Vereinbarung erfolgt ist, fordert, gleichviel ob die Vereinbarung vorhergegangen, oder sogleich nachher eingegangen ist, richtig, dass das Urteil zu seinen Gunsten gesprochen werde.

Geg. VI. id. Nov. (294) zu Heraclia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,3,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Wenn das, was durch eine bloße Vereinbarung ausgemacht worden war, gewisse Jahre hindurch gegeben worden ist, so hat dies den, welcher die Vereinbarung geschlossen hat, nicht verbindlich machen können, das ungeschuldet Gezahlte auch in Zukunft zu leisten, wenn nicht mit dem Vertrag eine förmliche Verpflichtung eingegangen worden ist.

Geg. III. non. Dec. (294) zu Burtodixum unter dem 8ten und 7ten Consulate der Cäsaren.

2,3,29. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Für den Fall, wenn jemand beim Ausstellen einer Urkunde erklärt hat, dass er sich der Einrede des Gerichtsstandes, welche ihm wegen seines Soldatenstandes oder wegen des Vorrechts seines Staatsamtes, oder auch seines Priesteramtes zustehen würde, nicht bedienen wolle, verordnen Wir, dass, obwohl man früher zweifelte, ob eine solche schriftliche Erklärung verbindlich sei, und ob der, welcher dies vereinbart hat, nicht gegen seinen Vertrag handeln dürfe, oder ihm die Freiheit zukomme, von seiner schriftlichen Erklärung abzugeben, und sich seines Rechts zu bedienen, niemand gegen seine Pacta handeln und die Mitunterzeichner täuschen dürfe.

§ 1. Denn wenn selbst nach dem Edict des Prätors Pacta, welche weder gegen die Gesetze, noch betrügerisch eingegangen sind, in jedem Fall zu befolgen sind, warum sollen dann auch in diesem Falle die Pacta nicht gelten, da es doch eine Regel des alten Rechts gibt, dass alle die Freiheit haben, dem, was zu ihren Gunsten eingeführt ist, zu entsagen?

§ 2. Daher sollen alle Unsere Richter dies bei Rechtsstreiten befolgen, und diese Befolgung soll auch auf die *pedaneos iudices*, und die compromissarischen Richter, und die erwählten Schiedsrichter sich erstrecken, indem sie wissen mögen, dass, wenn sie es nicht beobachtet haben werden, sogar angenommen wird, dass sie den Rechtsstreit zu dem ihrigen gemacht haben.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel im Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

2,3,30. DERSELBE KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wir sind über folgenden Fall vom Advokatenstande zu Caesarea befragt worden: Zwei oder mehrere Personen hatten Hoffnung auf eine fremde Erbschaft, welche ihnen etwa wegen Verwandtschaft zufallen sollte, und es sind unter ihnen in Bezug auf die erhoffte Erbschaft Pacta eingegangen worden, in welcher insbesondere erklärt wurde, dass, wenn jener Dritte gestorben sein würde, gewisse Bestimmungen bei jener Erbschaft beobachtet werden sollten, oder dass, wenn vielleicht an einige von ihnen der Vorteil der Erbschaft gekommen sein würde, gewisse Verträge in Kraft treten sollten. Es wurde nun gezweifelt, ob solche Pacta aufrechterhalten werden dürften.

§ 1. Es machte ihnen nämlich der Umstand Bedenken, weil ein solcher Vertrag noch beim Leben desjenigen, auf dessen Erbschaft man hoffte, eingegangen worden ist, und weil die Pacta nicht so abgeschlossen wurden, als wenn die Erbschaft gewiss an sie kommen würde, sondern unter zwei

Bedingungen eingegangen sind, nämlich: wenn Jener gestorben sein würde, und wenn Die zur Erbschaft berufen würden, welche einen solchen Vertrag geschlossen haben.

§ 2. Aber Uns scheinen alle Verträge der Art widrig und voll des traurigsten und gefährlichsten Erfolgs zu sein. Denn warum treffen beim Leben und wider Wissen Jemandes Andere über sein Vermögen eine Übereinkunft?

§ 3. Wir verordnen daher den alten Regeln gemäß, dass solche Pacta, welche gegen die guten Sitten eingegangen sind, schlechterdings verworfen werden sollen, und dass Nichts solchen Verträgen gemäß beobachtet werden soll, wenn nicht etwa der selbst, über dessen Erbschaft man eine Vereinbarung hat, zu denselben seine Einwilligung gegeben haben, und bei derselben bis zum letzten Lebensaugenblick verharret sein wird, dann nämlich, nachdem die so bittere Hoffnung beseitigt worden ist, werden die Erben mit Wissen und auf das Geheiß Jenes, solche Verträge schließen dürfen.

§ 4. Und das war schon den früheren Gesetzen und Constitutionen nicht unbekannt, wenn gleich es von Uns deutlicher ausgeführt worden ist. Denn Wir befehlen, dass durchaus weder Schenkungen von solchen Sachen, noch Bestellungen von Hypotheken, noch sonst irgendein Vertrag zuzulassen ist, da die Ansicht unserer Zeit es nicht duldet, dass in Bezug auf fremde Sachen Etwas wider den Willen des Eigentümers geschehe oder vereinbart werde.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

IV. Titel.

DE TRANSACTIONIBUS.

2,4. Von den Vergleichen.

2,4,1. DER KAISER ANTONINUS AN CELERIUS.

Weder ein Vertrag, noch ein Vergleich, welcher mit einigen von den Pflegern oder Vormündern abgeschlossen worden ist, hilft den übrigen etwas in Bezug auf das, was sie besonders oder gemeinschaftlich geführt haben oder hätten führen müssen. Da du also drei Pfleger gehabt, und mit zwei von ihnen dich verglichen hast, so wirst du nicht abgehalten, den dritten zu belangen.

Geg. k. Mai. (211) unter dem Consulate des Gertianus und dem des Bassus.

2,4,2. DERSELBE KAISER AN LUCTATIUS.

Da du anführst, dass du mit deiner Schwester dich über die Erbschaft verglichen und darum einen Schein ausgestellt hast, dass du ihr eine gewisse Geldsumme schuldest, so scheint, wenn auch kein Streit über die Erbschaft stattgefunden haben würde, doch, da aus Furcht vor einem Rechtsstreit der Vergleich eingegangen ist, das Geld richtig verschrieben zu sein, und wenn du es aus diesem Grunde dem Fiscus gezahlt hättest, so würdest du es nicht zurückfordern können, und wenn du es nicht gezahlt hättest, so würdest du doch mit Recht belangt werden.

Geg. III. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

2,4,3. DER KAISER ALEXANDER AN TULLIA.

Klage gegen den Geminianus, weil sein Vater, als der dir bestellte Pfleger, deine Geschäfte geführt hat, und wenn er behaupten wird, dass er auf diese Klage nicht gehalten sei, weil ein Vergleich und eine *Aquilianische Stipulation* eingegangen ist, so wird der Richter in Betracht, dass die Klage guten Glaubens ist, fragen über welche Geldsumme man sich verglichen habe, und wenn sich ergeben haben wird, dass man sich über eine geringere Summe verglichen habe, so wird er anordnen, dass derselbe so viel Geld zahle, als erweislich noch als Rückstand in Folge der Verwaltung der Kuratel geschuldet wird, weil in der *Aquilianischen Stipulation* nach dem Forderungsrecht nicht so viel erbracht worden ist, als die Geldsumme, welche geschuldet wurde, betrug.

Geg. prid. id. Aug. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,4,4. DERSELBE KAISER AN NUMIDIUS.

Wenn die Klage, welche dem Pflegebefohlenen wegen der Verwaltung der Pflugschaft gegen den Pfleger zusteht, von demselben, nachdem er die Jahre der gesetzlichen Volljährigkeit erreicht hat, in eine *Aquilianische Stipulation* gebracht und durch *Acceptilation* formal aufgehoben worden ist, so ist kein Zweifel, dass für ihn weiter keine andere vorhanden ist, als die wegen Betrugs innerhalb der gesetzlich eingeräumten Fristen, wenn man sich nicht insbesondere auch über den Betrug verglichen hat.

Geg. II. non. Mart. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,4,5. DERSELBE KAISER AN EVOCATUS.

Da du bekennst, dass du dich mit dem Erben deines ehemaligen Vormunds verglichen hast, so verlangst du, wenn du das nach Erreichen des gesetzlichen Alters der Volljährigkeit getan hast, vergeblich, dass von dem Vertrag zurückgetreten werden dürfe. Denn obwohl, wie du anführst, keine Urkunde darüber aufgesetzt worden ist, so ist doch, wenn das wirkliche Bestehen der Vereinbarung durch dein Bekenntnis erwiesen ist, ein Schriftstück, welches den Beweis des Geschehenen zu erhärten pflegt, gar nicht nötig.
Geg. k. Mart. (227) unter dem Consulate des Albin und dem des Aemilian.

2,4,6. DERSELBE KAISER AN DIE BRÜDER POMPONIUS.

Da ihr anführt, dass eure Mutter nach erhobener Beschwerde wegen lieblosen Testaments mit der Gegenpartei sich dahin verglichen habe, dass sie einen Teil des Nachlasses erhalten und vom Prozess abstehen sollte, so gestattet zwar die Rechtsregel nicht, dass die Beschwerde, da derselben einmal entsagt worden ist, durch euch, die ihr Erben eurer Mutter geworden seid, wieder erhoben werde.

§ 1. Aber ihr werdet, wenn der Vertrag nicht treu gehalten worden ist, die Gegenpartei richtig auf euren Anteil belangen, denn entweder ist der Übereinkunft eine förmliche Verpflichtung hinzugefügt worden, und die Klage aus der förmliche Verpflichtung steht zu, oder es ist, wenn auf die verbindlichen Worte nicht eingegangen worden ist, eine wirksame Klage zu geben, welche das Geschehene in den vorgeschriebenen Worten angibt.

Geg. VIII. id. Ian. (230) unter dem Consulate des Agricola und des Clemens.

2,4,7. DER KAISER GORDIANUS AN IUNIUS, SOLDAT.

Der Vergleichsvertrag, welcher von dem eingegangen worden ist, welchem du die Anstellung der Klage in einer Rechtssache, nicht die Entscheidung des Streits aufgetragen hast, hat deiner Forderung nichts entzogen.

Geg. XIV. k. Ian. (240) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Arioia.

2,4,8. DERSELBE KAISER AN LICINIUS.

Wenn wegen rückständiger Alimente Streit erhoben wird, so kann man sich darüber vergleichen, ein über künftige Alimente ohne den Prätor oder den Vorsteher der Provinz eingegangener Vergleich aber ist ohne alle Rechtsgültigkeit.

Geg. XIV. k. Ian. (239) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,4,9. DERSELBE KAISER AN AGRIPPINUS.

Wenn auf Veranlassung eines von dem Bruder deiner Ehefrau über den von dir erworbenen Besitz gegen dich erhobenen Streits zwischen euch ein Pactum und eine förmliche Verpflichtung eingegangen worden ist, dass du, wenn eben dieser dein Gegner dir innerhalb eines gewissen Termins zehn Goldstücke gezahlt hätte, ihm den Besitz abtreten solltest, oder dass, wenn er für die Zahlung dieser Summe nicht gesorgt hätte, weiter kein Streit gegen dich erhoben werden sollte, und wenn nun der, welcher dies gelobt hat, seinem Versprechen nicht Genüge geleistet hat, so ist es folgerichtig, dass du, welchem die Sache nun gehört, von ihm keine Gewalttätigkeit erleiden darfst. Deshalb wird der Vorsteher der Provinz, *Vir Clarissimus*, wenn er dazu aufgefordert ist, die Anwendung von Gewalttätigkeit verbieten, zumal da, auch wenn der Gegenpartei eine dringliche Klage zukäme, sie doch infolge jenes Vertrages durch eine wirksame Einrede zurückgewiesen werden könnte.

Geg. VI. id. April. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

2,4,10. DER KAISER PHILIPPUS AN APOLLOPHANIA.

Du verlangst eben nicht gemäß dem Recht, gegen die Söhne deines Bruders über die väterliche Erbschaft und den Rechtszustand derselben auch jetzt noch wider die aus der Blutsverwandtschaft entspringende Pflicht und wider die Regel, dass Verträge treu zu beobachten sind, Streit erheben zu können, denn es würde gar kein Ende der Prozesse sein, wenn man anfangen wollte, von Vergleichen, welche in gutem Glauben eingegangen sind, leicht zurückzutreten.

Geg. prid. k. April. (244) unter dem Consulate des Peregrin und dem des Aemilian.

2,4,11. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND VALERIANUS, NOBILISSIMUS CAESAR, AN GAIANUS, SOLDAT.

Der Vergleich, welcher über das von deinem Vater dir und deinem Bruder gegenseitig auf den Fall, wenn der Eine von euch ohne Kinder verstorben sein werde, in der gegebenen Auflage des Vermächtnisses getroffen worden ist, ist gültig, da die brüderliche Eintracht dadurch erhalten wird, dass der verwerfliche

Wunsch, mit welchem der eine nach dem Tode des anderen hascht, beseitigt worden ist. Auch kann der Vergleich in diesem Falle nicht wieder aufgehoben werden, auch wenn du hintergangen worden wärst, da du in dieses Pactum eingewilligt hast und auch nicht anführst, dass du in dem Alter seist, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt. Auch würdest du, wenn du klagtest, aus eben jenen Gründen die Hilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangen dürfen.

Geg. XV. k. Dec. (255) unter dem jeweils 2ten Consulate des Kaiser Valerianus und dem des Gallienus.

2,4,12. DIESELBEN KAISER AN PRIMUS.

Der Präses der Provinz wird beurteilen, ob ein Vergleich über eine wirklich zweifelhafte und streitige Sache zwischen dir und den Verwaltern der Stadt, in welcher du lebst, geschlossen, oder ob etwas, was unbezweifelt geschuldet wurde, aus Parteilichkeit erlassen sei, denn im ersteren Falle wird er befehlen, dass der Vergleich gültig bleiben solle, im letzteren aber nicht dulden, dass die Vergünstigung der Stadt schade.

Geg. XVI. k. Mart. (259) unter dem Consulate des Aemilian und dem des Bassus.

2,4,13. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PROBA.

Im prätorischen Edict ist der Grundsatz enthalten, dass aus Furcht eingegangene Vergleiche nicht aufrechterhalten werden sollen. Es genügt jedoch nicht eine jede Furcht, um das, was durch Einwilligung festgesetzt ist, wieder aufzuheben, sondern es muss eine solche Furcht bewiesen werden, welche eine Lebensgefahr oder eine Marter des Körpers enthält.

§ 1. Um jedoch die Gewalttätigkeit oder den Betrug darzutun, reicht die Beschaffenheit der Hauptsache noch nicht hin, und daher dürfen, wenn Etwas der Art nicht bewiesen werden kann, die durch Einwilligung entschiedenen Streitigkeiten nicht wieder erneuert werden.

§ 2. Aber da du versicherst, dass der, mit welchem du dich verglichen zu haben angibst, ein Kind deiner Dienerin, also dein Diener sei, so hebt, wenn das, was du in deinem Bittschreiben vorgestellt hast, wahr ist, ein anderer Grund das Pactum auf, denn es ist ja unbezweifelt rechtens, dass Herren, wenn sie mit ihren Dienern ein Pactum eingehen, an die Vereinbarung nicht gehalten sind, und nicht verpflichtet werden können.

Geg. IV. non. April. (290) zu Byzanz unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,4,14. DIESELBEN KAISER AN SOPATRA.

Wenn die andere Partei gegen die Übereinkunft klagen will, so bringt es die Rücksicht auf die Billigkeit mit sich, dass nach Zurückgabe des Geldes, da auch du dies wünschst, die Sache in ihren früheren Zustand versetzt werde.

Geg. IV. non. Jul. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,4,15. DIESELBEN KAISER AN PONTIUS.

Damit du einen der Sache angemessenen Bescheid erhalten kannst, so setze in dein Bittschreiben eine Abschrift des Vertrages, denn dann werden Wir sehen, ob er nur eine bloße Übereinkunft gewesen, oder ob auch eine *Aquilianische förmliche Verpflichtung*, und auch eine *Acceptilation* erfolgt sei. Wenn sich nun gezeigt haben wird, dass eine solche hinzugefügt ist, so ist es offenbar, dass deiner Gegnerin keine Erbschaftsklage oder eine auf eine einzelne Sache gerichtete dingliche Klage zusteht.

Geg. XV. k. Aug. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,4,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CÄCILIUS.

Rechtssachen oder Rechtsstreite, welche durch gesetzmäßige Vergleiche beendet sind, dürfen durch ein kaiserliches Rescript nicht wieder erneuert werden.

Geg. V. id. Mart. (293) unter dem 5ten und 4ten Consulate der Kaiser.

2,4,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCELLUS.

Da du anführst, dass von der, gegen welche deine Bitte gerichtet ist, der Rechtsstreit, welchen sie mit dir hatte, durch einen Vergleich beigelegt sei, und dass sie, nachdem sie das, was um der Beendigung des Rechtshandels willen dem Vertrage gemäß gegeben werden sollte, angenommen hatte, jetzt von der Übereinkunft abgesprungen sei, und da du bittest, dass es entweder bei dem Vertrag bleiben, oder das Gegebene zurückerstattet werden sollte, siehst du ein, dass, wenn du auch durch förmliche Verpflichtung vereinbart hast, dass für den Fall, wenn sie gegen den Vergleich handelt, das Gegebene zwar zurückgegeben werden, der Vergleichsvertrag aber gültig bleiben solle, und da sie älter als fünf und zwanzig Jahre gewesen ist, du den Einspruch der Vereinbarung und das Recht auf Klage auf Rückgabe des Gegebenen hast, wenn

ihr aber über so etwas nicht übereingekommen seid, steht dir der Einspruch, nicht auch das Recht zur Zurückforderung dessen, was du gegeben hast, zu, da du nur insoweit Sicherheit erlangt hast.

Geg. V. id. Iun. (293) und dem 5ten Consulate des Kaisers Diocletian und dem 4ten des Kaisers Maximian.

2,4,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALENS.

Es ist nicht verboten, über ein Capital-Verbrechen, mit Ausnahme des Ehebruchs, sich zu vergleichen, oder eine Vereinbarung einzugehen. Bei anderen öffentlichen Verbrechen aber, welche keine Lebensstrafe zur Folge haben, darf man sich nicht vergleichen, ohne die Anklage wegen Fälschung befürchten zu müssen.

Geg. III. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IRENÄUS.

Die Rechtsgrundsätze lassen es nicht zu, dass ein in gutem Glauben abgeschlossener Vergleich unter dem Vorwand, dass nachher eine Urkunde neu aufgefunden worden sei, wieder aufgehoben werde. Freilich wenn bewiesen werden sollte, dass, nachdem von ihm oder von einem anderen Urkunden, aus welchen die Wahrheit hätte dargetan werden können, beiseitegebracht wurden und die Beilegung des Rechtsstreits von dir erpresst wurde, so wird, wenn noch eine Klage anhängig ist, der Einspruch einer Vereinbarung durch Hilfe der Gegeneinrede des Betrugs zurückgewiesen, wenn die Klage aber abgeschlossen ist, kannst du nur die Klage wegen Betrugs innerhalb der gesetzlich bestimmter Zeit anstellen.

Geg. XIV. k. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTISTIA.

Dass Vergleiche keine geringere Kraft, als rechtskräftige Urteile haben, hat man aus einem richtigen Grunde angenommen, da ja der Redlichkeit der Menschen nichts so entspricht, als dass das, worüber man übereingekommen ist, gehalten werde. Auch reicht es zur Wiederaufhebung des Pactums nicht hin, dass du anführst, es sei in der zweiten Stunde der Nacht abgeschlossen worden, da keine Zeit die Einwilligung eines Volljährigen von gesundem Verstand unzulässig macht.

Geg. IV. k. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GEMINIANUS.

Wenn schriftlich aufgezeichnet wird, dass das, was in Absicht des Vergleichs der Übereinkunft gemäß gegeben oder behalten werden soll, derjenigen, welcher es in Folge des Vertrags erhalten soll, gleichsam als Käufer erhalten solle, so wird, da Scheingeschäfte für nichtig erklärt worden sind, vergeblich die Auszahlung des Scheinpreises verlangt.

Geg. V. non. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wenn du als Erwachsener dich verglichen hast, so reicht zur Aufhebung des Vergleichs die bloße Behauptung eines Betrugs nicht hin.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TATIANUS.

Die Klage der Gläubiger des Archimedorus, welchem, wie du angibst, nicht du, sondern andere als Erben nachgefolgt sind, hätte gegen dich nicht stattfinden können, wenn du nicht für denselben verbindlich gewesen bist, aber das hätte, als der Vergleich noch nicht abgeschlossen worden war, untersucht werden sollen. Denn da, wie du anführst, der Streit schon durch einen Vergleich entschieden, und das dem Vertrage gemäß von dir zu gebende Geld gezahlt worden ist, verlangst du unter dem Vorwand, dass eine Nichtschuld gezahlt sei, auf eine nicht zu billigende Weise, dass dir eine Klage zugelassen werde, da du auch, wenn so viel in eine förmliche Verpflichtung gebracht gewesen wäre, nicht durch das Vorgeben, dass eine Nichtschuld versprochen worden sei, hättest verteidigt werden können.

Geg. VIII. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTORINUS.

Wenn ausgemacht worden ist, dass, nachdem du infolge des Vergleichs das, was in der Urkunde steht, erhalten, nichts weiter gefordert werden solle, so siehst du ein, dass deine Gegnerin durch die Hilfe einer Einrede geschützt werde. Wenn sie aber, ohne eine Entscheidung des Rechtsstreites bekannt hat, dass sie eine bestimmte Summe, so als werde nur diese von ihr geschuldet, zurückgeben müsse, so wirst du keineswegs abgehalten, sowohl diesen, als den rückständigen Teil der Schuld zu fordern.

Geg. II. non. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCELLA UND QUIRILLA.

Wenn ihr, als ihr älter als fünfundzwanzig Jahre wart, mit eurem Oheim väterlicher oder mütterlicher Seite euch verglichen, oder ihm die Schuld durch Schenkung ohne irgendeine Bedingung erlassen habt, so darf deshalb, weil ihr, wie ihr anführt, dies, um seine Erbschaft zu erlangen, das heißt, in der Hoffnung der einstigen Erbfolge, getan habt, und nun Andere ihm als Erben nachfolgten, die schon beendigte Sache nicht wieder erneuert werden.

Geg. II. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIADES.

Es ist ein ganz bekannter Rechtssatz, dass durch den Vergleich einer Mutter ihre Kinder nicht Dienstbare werden können.

Geg. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CATO.

Es ist augenscheinlich, dass ein am Geist Gesunder, wenn auch am Körper Kranker, sich richtig vergleichen kann, und du hättest mit einem nicht zu billigen Wunsch nicht verlangen sollen, dass unter dem Vorwand einer Krankheit des Körpers der Vertrag wieder aufgehoben werden solle.

Geg. VII. id. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SAPPARITA.

Wenn ein Vergleich eingegangen worden ist, gleichviel ob zu den Akten des Statthalters der Provinz, oder nicht, gleichviel ob schriftlich oder nicht, so muss derselbe gehalten werden.

§ 1. Aber weil du anführst, dass du, um etwas Gewisses zu erhalten, eine Übereinkunft, wenn auch nicht schriftlich, getroffen hast, jedoch zu diesem Zweck keine förmliche Verpflichtung erfolgt sei, so wirst du, obwohl aus einem Pactum keine Klage hat entstehen können, dennoch, wenn die von dir erhobene Rückgabeklage, *Vindication*, der Sachen noch schwebt, und die Einrede des Pactums entgegengesetzt sein wird, deinen Gegner dadurch, dass du dich einer Gegeneinrede der bösen Absicht oder auf das Geschehene bedienst, zur Befolgung des Vertrags zwingen können.

Geg. III. non Iul. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,29. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCIA.

Das Recht verbietet, die durch einen allgemeinen Vergleich erfolgte Beendigung eines Rechtsstreits unter dem Vorwand, dass nachher noch einzelne Sachen aufgefunden worden seien, wieder aufzuheben. Ein Irrtum aber über das Eigentum einer zur Zeit des Vergleichs bei einem Andern, als den sich vergleichenden Personen, befindlich gewesenen Sache kann nicht zu einem Schaden führen.

Geg. IV. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,30. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.

Den durch einen Vergleich beendigten Streit wieder zu erneuern, würde, da du bekennt, dass mehr von deiner, als von der Seite derer, gegen welche du dein Bittschreiben richtest, ein Betrug vorgekommen sei, schwer sein, auch würde darin sogar eine Anschuldigung gegen dich liegen.

Geg. V. id. Oct. (294) zu Crebrum unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,31. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROCULUS.

Wenn in dem über eine bestimmte Sache abgeschlossenen Vergleichsvertrag dies ausgesprochen war: es soll nichts weiter gefordert werden, soll, auch wenn nicht hinzugefügt worden war: in Bezug auf diese Sache, doch wegen der übrigen streitigen Punkte das Klagerecht unbenommen bleiben.

Geg. IV. id. Oct. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,32. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CYRILLUS.

Es ist eine nicht unbegründete Meinung, dass, wenn das nach Untersuchung der Sache ausgesprochene Urteil, so wie es im Recht festgesetzt ist, durch eine förmliche Appellation oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in seiner Rechtskraft nicht aufgehoben worden ist, man ohne Wirkung über das durch das Urteil Entschiedene sich vergleiche. Deshalb wird, wenn du nicht durch eine erfolgte *Aquilianische Stipulation* und *Acceptilation* die ihr zustehende Klage vernichtet hast, der Präses der Provinz nach dem Gerichtsgebrauch dafür sorgen, dass das in der Sache längst gefällte Urteil in Wirksamkeit trete.

Geg. VIII. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,33. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUCHRUSIUS.

Wenn ausgemacht worden ist, dass statt des Landgutes, welches du forderst, dir ein freies Grundstück mit bestimmten Grenzen zum Abschluss eines Vergleichs gegeben werden sollte, und du zu jener Zeit nicht jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen bist, so verbietet das Recht, dass, wenn auch bewiesen wurde, dass dieses Grundstück verpfändet oder zum Teil ein fremdes gewesen sei, der beigelegte Rechtsstreit erneuert werde.

§ 1. Freilich kannst du aus der förmlichen Verpflichtung, wenn eine solche darüber, dass das Übereinkommen gehalten werden solle, erfolgt ist, oder, wenn keine solche eingegangen ist, mit einer erteilten zivilrechtlichen Klage mit vorgeschriebenen Worten beim Vorsteher der Provinz klagen.

§ 2. Wenn jedoch der Fiscus oder ein Anderer gerade die bei dir befindlichen Sachen, über welche der Streit stattfand, wegen dessen der Vergleich eingegangen worden ist, vindiziert hat, so kannst du nichts fordern.

Geg. V. id. Nov. (294) zu Melantiada unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,34. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CYRILLUS UND PTOLOMAIDUS.

Da ihr anführt, dass ihr, wohl wissend, dass euch in Folge der Verwaltung der Vormundschaft von eurem Bruder etwas geschuldet werde, demselben die Verbindlichkeit, in der Absicht einer Schenkung oder eines Vergleichs erlassen habt, und niemals gegen den, welcher es so haben will, ein Betrug begangen wird, so beschwert ihr euch vergeblich über einen Betrug, auch wird niemand durch die Verheißung seiner eigenen Erbschaft verpflichtet, das Versprechen zu erfüllen.

Geg. VI. id. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,35. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HAMMON.

Wenn jemand verlangt, dass ein Vergleich, welcher durch Übertragung von Verfügungsrechten oder durch Aufhebung oder Niederschlagung einer Klage zustande gekommen ist, zumal da angegeben wird, dass er auch im Beisein von Freunden tatsächlich eingegangen worden sei, unter dem Vorwand der Furcht wiederaufgehoben werde, so offenbart dieses Vorbringen die Unredlichkeit desselben.

Geg. IX. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,36. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHILLES.

Wenn du, als du älter als fünfundzwanzig Jahre warst, dich verglichen hast, so kommt, obwohl das, was dir dem Vertrag zufolge gegeben werden soll, noch nicht als geleistet bewiesen werden kann und auch Die, welche belangt werden, es nicht anbieten, doch denselben die Billigkeit einer Einrede zustatten, damit nichts darüber hinaus von ihnen gefordert werden könne.

Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,37. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILISSA.

Es ist bekannt, dass, wenn die in Absicht eines Vergleichs geschehenen Versprechungen nicht erfüllt worden sind, die auf den Fall, dass entgegen dem Vereinbarten gehandelt werden würde, in eine förmliche Verpflichtung gebrachte Strafzahlung gefordert werden kann.

Geg. XII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,38. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOTIAN.

Ein Vergleich kann, ohne dass Etwas gegeben, oder zurückbehalten, oder versprochen wird, nicht stattfinden.

Geg. VIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,39. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIANA.

Wenn es auch der, der eine Vereinbarung eingegangen ist, sogleich bereut, kann doch der Vergleich nicht wieder aufgehoben und der Rechtsstreit erneuert werden, und wer dich überredet hat, dass man innerhalb einer gewissen Zeit von einem Vergleich zurücktreten dürfe, hat etwas Falsches behauptet.

Geg. V. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,40. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, PRAEF. PRAET.

Wenn eine Vereinbarung oder ein Vergleich schriftlich aufgezeichnet, und die Rechtsbeständigkeit desselben durch die Bande einer *Aquilianischen Stipulation* und *Acceptilation* befestigt worden ist, so muss man entweder den Gesetzen gemäß seinen Willen in das, was ausgemacht worden ist, fügen, oder es muss, wenn

dies der Gegner lieber will, die Konventional-Strafe zugleich mit dem, was erweislich zum Zweck des Vergleichs gegeben worden ist, vor Untersuchung der Sache geleistet werden.

Geg. III. non. Iun. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und des Syagrius.

2,4,41. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, der älter als fünfundzwanzig Jahre ist, es für gut befunden haben sollte, gegen Pacta oder Vergleiche, welche er, ohne durch irgend eine Gewalt dazu gezwungen zu werden, sondern aus freiem Ermessen und Willen abgeschlossen hat, zu handeln, sei es dadurch, dass er den Richter angeht, oder seine Bitten an die Kaiser richtet, oder das Versprochene nicht erfüllt, er aber jene Verträge unter Anrufung des Namens des allmächtigen Gottes als Gewährleistung derselben, bekräftigt haben wird, soll er nicht nur mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, sondern soll auch des Klagerechts beraubt, unter Leistung der Strafe, welche erweislich der Vereinbarung hinzugefügt worden ist, sowohl sein Verfügungsrecht an den fraglichen Sachen, als auch den Vorteil verlieren, welchen er aus jener Vereinbarung oder dem Vergleich erlangt haben wird. Demnach wird alles dieses als Gewinn desjenigen angesehen werden, welcher die aus der Vereinbarung entstandenen Rechtsverhältnisse unverletzt aufrechterhalten hat.

§ 1. Wir befehlen ferner, dass auch einerseits die den in diesem Gesetz angedrohten Verlust erleiden oder andererseits des Vorteils würdig sein sollen, welche Unsere Namen in ihre Verträge gesetzt und geschworen haben werden, dass die Wohlfahrt der Kaiser die Bürgschaft für die eingegangenen Verträge sein solle.

Geg. V. id. Oct. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius und des Probinus.

2,4,42. DIE KAISER LEON UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, wenn Vergleiche oder Verträge durch falsche Urkunden veranlasst worden sind, dieselben, obwohl über sie ein Eid geleistet worden ist, auch wenn ohne Criminal-Untersuchung die Fälschung an den Tag gekommen ist, wieder aufgehoben werden können, so jedoch, dass, wenn ein und derselbe Vertrag oder ein und derselbe Vergleich über mehrere Sachen oder Punkte abgeschlossen sein sollte, welcher erwiesenermaßen infolge einer falschen Urkunde zustande gebracht worden ist, während die übrigen Punkte gültig bleiben sollen, wenn nicht etwa auch der Streit, welcher darüber, dass behauptet wird, eine Urkunde sei falsch, entstanden ist, beigelegt und beendet sein sollte.

Geg. k. Iul. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Martian und des Zeno.

2,4,43. DER KAISER ANASTASIUS AN THOMAS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir ordnen an, dass die in allen Prozessen, welche über den Dienstbaren- oder den Dienstverpflichteten-Stand eines Menschen schon erhoben sind und noch schweben, oder später werden erhoben werden, erst zu schließenden oder schon geschlossenen Vergleiche, wenn man sie nicht auf eine andere dem Recht bekannte Weise wird anfechten können, Kraft haben sollen und ihre Gültigkeit nicht schon deshalb wankend sein soll, weil sie zu Gunsten des Dienstbaren- oder Dienstverpflichteten-Standes abgefasst worden sind.

Geg. XV. k. Dec. (500) unter dem Consulate des Patricius und Hypatius.

V. Titel.

DE ERRORE CALCULI.

2,5. Von Rechnungsfehlern.

2,5,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AURELIANUS QUARTUS.

Es ist oft verordnet worden, dass Rechnungsfehler, mögen sie bei einem oder bei mehreren Verträgen zum Vorschein gekommen sein, die rechtmäßige Urteilsfindung nicht beeinträchtigen. Daher ist es ein ausgemachter Rechtssatz, dass auch schon oft durchgegangene Rechnungen von neuem untersucht werden können, wenn nicht die Sache durch ein rechtskräftiges Urteil entschieden, oder ein Vergleich darüber zustande gekommen ist. Aber auch wenn du infolge eines Rechnungsfehlers eine Summe, als wäre sie geschuldet, versprochen hast, da sie doch ungeschuldet war, so steht dir die *Condictio* auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit zu.

Geg. VI. k. Mart. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

VI. Titel.

DE POSTULANDO RUBRICA.

2,6. Vom Vortrag vor Gericht.

2,6,1. DER KAISER ANTONINUS AN ARTEMIDORUS.

Da es dir vom Präfekten von Ägypten für immer verboten worden ist, Rechtssachen zu verhandeln, und du nicht dagegen appelliert hast, so gehorche der Verordnung.

Geg. III. k. Aug. (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

2,6,2. DER KAISER ALEXANDER AN POLYDORUS.

Weder die Freigelassenen Anderer, noch auch die Meinigen werden, wenn sie so gut gebildet sind, dass sie denen, welche es verlangen, ihnen als Rechtsbeistand zur Seite stehen können, davon abgehalten, dies zu tun.

Geg. non. Mart. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

2,6,3. DER KAISER GORDIANUS AN FLAVIANUS.

Wenn du einen Schein ausgestellt hast, dass du als Honorar, welches allerdings dem Advokaten bis zu einer bestimmten Höhe hätte gebühren können, die Summe, welche du in deinem Bittschreiben angibst, geben wolltest, und versprochen hast, sie wie die Rückzahlung eines gegebenen Darlehens geben zu wollen, aber im Laufe der Zeit zu dem geführten Geschäft keine Einwilligung und Zustimmung gegeben hast, so bist du durch den dir zustehenden Einspruch wegen des nicht ausgezahlten Geldes gesichert, und kannst aus diesem Grunde auf Rückgabe des ausgestellten Schuldscheins nach der gewöhnlichen Weise klagen.

Geg. V. id. Iun. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

2,6,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODOTIANUS.

Es ist vergeblich, wenn jemand versucht, unter dem Vorwand der Abwesenheit seines Sachwalters schon beendigte Streitigkeiten wieder erneuern zu wollen.

Geg. IV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,6,5. DER KAISER CONSTANTIANUS AN HELLADIUS.

Es ist Unser Wille, dass, wenn man gefunden haben wird, dass Advokaten unmäßige und unerlaubte Vorteile ihrer Ehre vorgezogen haben, indem sie unter dem Namen von Honoraren den Gewinn eines bestimmten Teiles aus den Rechtshändeln selbst, deren Verteidigung sie übernommen haben, zum großen Schaden mit Beraubung ihrer Partei für sich in Anspruch nehmen, denselben, sofern sie bei einer solchen verwerflichen Handlungsweise beharrt haben, die Ausübung ihres Amtes ganz und gar verboten werden soll.

Geg. III. k. April. (325) unter dem Consulate des Paulinus und dem des Julianus.

2,6,6. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*

Wer Anwalt sein will, darf nicht in derselben Sache zugleich Advokat und Richter sein, weil zwischen den entscheidenden Richtern und den Sachwaltern ein Unterschied stattfinden muss.

§ 1. Vor allen Dingen sollen aber alle Advokaten insgesamt ihren Rechtsbeistand den Prozessierenden so leisten, dass sie in der Freiheit zu schimpfen, und in der Verwegenheit zu schmähen nicht weiter gehen sollen, als es das Beste der Prozesse erfordert, sie sollen tun, was die Sache verlangt, sich aber der Injurien enthalten. Denn wenn Einer so frech sein sollte, dass er glaubt, man müsse nicht mit Gründen, sondern mit Schimpfreden streiten, soll er eine Verminderung seines guten Rufs erleiden, denn man darf ja nicht mit Nachsicht zugeben, dass jemand mit Hintansetzung seines Geschäfts zur Beschimpfung seines Widersachers entweder offen oder listig tätig sei.

§ 2. Ferner soll ein Advokat mit der Partei, welcher er seinen treuen Beistand zu leisten übernommen hat, keinen Vertrag eingehen und keine Vereinbarung schließen.

§ 3. Keiner von denen, welchen es erlaubt sein und für welche es sich schicken wird, Etwas anzunehmen, soll es verächtlich ansehen, wenn ihm einmal seine Partei für seine Bemühung aus freiem Antrieb etwas dargebracht haben wird.

§ 4. Niemand soll mit Fleiß einen Prozess in die Länge ziehen.

§ 5. In der Stadt Rom aber sollen auch die Honoratoren, wenn sie es für gut befunden haben werden, diese Beschäftigung zu erwählen, so viel Rechtssachen verhandeln dürfen, als sie wollen, so jedoch, dass dies nicht als eine Gelegenheit zu schändlichem Gewinn und widrigem Vorteil ergriffen, sondern dadurch eine

Vermehrung ihres Lobes gesucht werden soll. Denn wenn sie sich durch Gewinn und Geld fesseln lassen sollten, so sollen sie als Verworfenen und Unedlen zu den gemeinsten Menschen gerechnet werden.

§ 6. Wer also von denen, welchen wir Rechtssachen zu verhandeln erlaubt haben, Sachwalter sein will, möge wissen, dass er die Rolle, welche er zur Zeit der Prozessverhandlung übernehmen wird, nur so lange habe, als er Sachwalter ist, und niemand soll glauben, dass seine Ehre in irgendeiner Hinsicht vermindert sei, wenn er sich selbst der Notwendigkeit stehen zu müssen unterworfen, und das Recht sitzen zu können, aufgegeben haben wird.

Geg. X. k. Sept. (368) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

2,6,7. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*

Es ist dafür zu sorgen, dass Die, welche ihr Verdienst oder Alter in den Gerichten hochberühmt gemacht hat, nicht etwa auf Seiten der einen Partei stehen, und die andere sich notgedrungen von Unerfahrenen und Anfängern unterstützen lassen müsse.

§ 1. Und darum soll es, wenn es in einem einzigen Gerichtshofe vor allen übrigen nur Zwei oder Mehrere geben sollte, deren Ruf ausgezeichnet ist, Pflicht des Richters sein, dass eine gleiche Verteilung der Sachwalter stattfinde, und den Parteien eine gleiche Hilfe von jedem Einzelnen gewährt werde, und eine Teilung vor sich gehe.

§ 2. Wenn aber Einer, nachdem er vom Richter aufgefordert worden ist, aus einem Entschuldigungsgrund, welcher nicht gebilligt werden kann, irgendeiner Partei seinen Rechtsbeistand versagt haben sollte, soll er vom Gericht ausgeschlossen werden und wissen, dass ihm niemals die Fähigkeit, Rechtssachen zu verhandeln, wiedergegeben wird.

§ 3. Wenn man aber entdecken sollte, dass einer von den Streitern mit mehreren Sachwaltern besonders verhandelt und durch einen Betrug der Art seinem Gegner die Möglichkeit einer gleichen Verteidigung entzogen habe, so zeigt er dadurch unzweideutig, dass er einen ungerechten Prozess führe, und soll er es entgelten, dass von ihm das Ansehen des Gerichts hintergangen worden sei.

Geg. k. Mart. (370) zu Trier unter dem 3ten Consulate der Kaiser Valentinianus und dem 3ten des Kaisers Valens.

2,6,8. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll bei deinem hohen Gericht, oder bei einem Gericht in den Provinzen, oder bei irgendeinem anderen Richter in den Verein der Sachwalter kommen, wenn er nicht in die hochheiligen Geheimnisse der katholischen Religion eingeweiht ist. Sollte aber irgend Etwas gegen diese Verordnung auf irgend eine Weise durch irgend einen Betrug entweder geschehen oder versucht sein, soll das niedere Amtspersonal bei deinem hohen Gericht einen Verlust von hundert Libra Gold als Strafe erleiden, derjenigen selbst aber, gleichviel wer er auch sei, welcher es gewagt haben wird, gegen diese wohlbedachte Verfügung Unserer Hoheit sich das Amt eines Advokaten durch Erschleichung zu verschaffen, und welcher den verbotenen Rechtsbeistand geleistet haben wird, soll seines Advokatenamtes entsetzt werden, und überdem noch die Strafe der *Confiscation* und eines immerwährenden Exils erleiden, auch sollen die Vorsteher der Provinzen wissen, dass der, unter dessen Verwaltung so Etwas unternommen sein wird, die *Confiscation* der Hälfte seines Vermögens und die Strafe eines fünfjährigen Exils erleiden soll.

Geg. prid. k. April. (468) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

VII. Titel.

DE ADVOCATIS DIVERSORUM IUDICIORUM.

2,7. Von den Advokaten bei den verschiedenen Gerichten.

2,7,1. DER KAISER ANTONINUS AN DOLON.

Wenn du glaubst, dass der Sachwalter in dem Prozess in Absprache mit der Gegenseite gehandelt habe, und du die Anklage vollständig bewiesen haben wirst, so wird ein Urteil gegen ihn nach Maßgabe der Verwegenheit seines Vergehens nicht ausbleiben, und dann wird die Hauptsache von Neuem untersucht werden. Wenn du aber nicht dargetan haben wirst, dass er in Absprache mit der Gegenseite gehandelt habe, so wirst du einerseits wegen deiner Beschuldigung mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, andererseits wird es bei dem Urteil, gegen welches keine Berufung eingelegt worden ist, sein Bewenden haben.

Geg. III. k. Oct. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Antoninus und dem des Albinus.

2,7,2. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN ANTONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir wollen, dass diejenigen, welche in dem Municipium, ihrer Vaterstadt, notwendig Dienste übernehmen müssen, wenn sie den Decurionen beigelegt sind, sich nicht entfernen sollen, indem Wir ihnen gestatten, dass sie bei Rechtshändeln das Sachwalteramt versehen dürfen, auch sollen sie in ihren Geburtsstädten die Ämter von Curialen übernehmen, so jedoch, dass es ihnen nicht gestattet werden soll, gegen das öffentliche Beste der Stadt, in welcher sie diese Ehrenstelle erlangt haben, rechtlichen Beistand leisten zu dürfen.

Geg. XV. k. Sept. (378) zu Ravenna unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valens und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

2,7,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN AFRICANUS, *PRAEF. URBI.*

Es soll keiner aus der Körperschaft der Advokaten, der nicht den Pflichten eines Curialen unterworfen ist, Dienste in den Provinzen übernehmen, so nämlich, dass denen, welche sich um solche bewerben, der Zutritt dazu verschlossen und gegen Die, welche sie nicht übernehmen wollen, kein Zwang angewendet werden soll.

Geg. III. non. Aug. (396) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

2,7,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Advokaten bei deinem hohen Gericht und bei allen übrigen Gerichten sollen alles, was sie aus diesem Amt oder bei Gelegenheit desselben erworben haben werden, auch nach dem Tode ihres Vaters als ein gleichsam bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut, nach Art der Soldaten, als Gegenstände ihres Vermögens vor den anderen Kindern in Anspruch nehmen können.

Geg. X. k. April. (422) zu Constantinopel unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

2,7,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. URBI.*

Die bei der Stadtpräfektur angestellten Sachwalter mögen wissen, dass alles, was Wir infolge Unseres freigebigen Sinnes und Unserer kaiserlichen Mildtätigkeit den bei der hervorragenden Präfektur des Orients angestellten Advokaten aus Achtung vor der Gelehrtheit bewilligt haben, durch gegenwärtige Verordnung auch ihnen bewilligt sei.

Geg. VII. k. Ian. (426) zu Constantinopel unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinian.

2,7,6. DIESELBEN KAISER AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass den Advokaten, welche vor deiner Erlauchtheit Rechtssachen verhandeln werden, von keinem Richter, nicht einmal an deiner Präfektur, *eminentissima*, irgendeine Besorgung aufgebürdet werden soll. Aber auch den Advokaten, welche in den Provinzen oder bei den Richtern, welche den Rang der *Spectabiles* haben, angestellt sind, soll niemand etwas aufbürden zu können vermeinen. Demnach soll den Advokaten keine Aufsicht, keine gleiche Verteilung der Steuern aufgedrängt, keine Errichtung eines Werkes, keine Untersuchung, keine Berechnung auferlegt, kurz nichts anderes ihnen aufgetragen werden, als ein Schiedsrichteramt, jedoch nur an demselben Orte, an welchem sie ihr Advokaten-Amt ausüben, so dass dem niederen Gerichtspersonal eine Strafe von fünfzig Libra Gold zuerkannt werden soll, wenn es die Vorschriften dieses Gesetzes zu verletzen sich unterstanden haben sollte.

Geg. XIII. k. Mai. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

2,7,7. DIESELBEN KAISER AN THALASSIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir verordnen, dass der Advokatenstand bei der Präfektur von Illyrien, *illustrissimae*, derselben Vorrechte und derselben Befreiungen teilhaftig sein soll, welche der Advokatenstand bei dem erhabenen Sitz des Praefectus Praetorio im Orient genießt.

Geg. VII. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

2,7,8. DIESELBEN KAISER AN CYRUS, *PRAEF. PRAET UND DESIGNIERTER CONSUL.*

Da der Advokatenstand bei der prätorianischen Präfektur aus einer Zahl von hundert und fünfzig Advokaten, welche weder vermindert, noch vermehrt werden darf, besteht, so befehlen Wir, dass diejenigen, welche aus dieser Zahl zum Amt eines Sachwalters des Fiscus gelangt sein werden, mit ihren, gleichviel zu welcher Zeit erzeugten, Kindern, für frei von den Banden des Cohortal- oder eines anderen niedrigen Verhältnisses geachtet werden, und, nachdem sie dieses Amt niedergelegt und ein Jahr in demselben zugebracht haben, mit der *Comitiva consistoriana* aus dem Advokatenverein treten sollen, und dass

alles, was die bei deinem Gericht angestellten Advokaten in irgend einem Falle und aus irgend einem Rechtsgrunde erwerben, sie für sich als ein gleichsam bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut in Anspruch nehmen können, auch verordnen Wir durch dieses Gesetz, dass sie weder für ihre Väter, noch für ihre väterlichen Großväter einen Vorteil an jenen Sachen erwerben sollen. Dieses alles ist auch auf das Advokatenamt bei der Stadtpräfektur zu beziehen.

Geg. III. k. Ian. (440) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Anatolius.

2,7,9. DIESELBEN KAISER AN APOLLONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn einer von den bei deinem erhabenen Gerichte, oder bei der Illyrischen oder der Stadt-Präfektur angestellten Advokaten, oder von denen, welche in den Provinzial-Gerichten Rechtsbeistand leisten, infolge einer von deinem Sitz vorgenommenen Wahl das Amt und die Gewalt eines Provinzial-Statthalters übernommen haben wird, soll er, nachdem er die Verwaltung redlich und ohne irgend einen Flecken an seinem guten Ruf geführt haben wird, nicht nur die Befugnis haben, in jenes Amt, aus welchem er herausgerissen worden ist und durch welches er sich den Lebensunterhalt erwarb, zurückzutreten, sondern auch durch keinen Neid abgehalten werden, von neuem Rechtssachen zu verhandeln.

Geg. XII. k. Sept. (442) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eudoxius und dem des Dioscorus.

2,7,10. DIE KAISER VALENTINIAN UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass jedes Jahr je zwei Sachwalter, welche sich als die ersten bei deinem hohen Sitze vorfinden, zu dem Amte eines Sachwalters des Fiscus gelangen, und ihnen dieselben Ehrenvorzüge und Vorrechte erteilt werden sollen, welche vorher derjenigen genoss, welcher allein zum Sachwalter des Fiscus erwählt wurde.

Geg. XIV. k. Iul. (452) zu Constantinopel unter dem Consulate des Herculanus und dem des Asporatius.

2,7,11. DER KAISER LEO AN VIVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass es niemandem erlaubt sein solle, unter dem Vorwand eines Beisitzes jemanden der festgesetzten Zahl von hundert und fünfzig Advokaten zuzugesellen, welche deine Praefectur, *eminentissima*, in seinen Rat aufgenommen haben wird.

§ 1. Es soll aber niemand anders unter die bei deinem Sitz angestellten Advokaten aufgenommen werden, als wenn zuvor bei den von den Statthaltern der Provinzen, *vir clarissimi*, aus welcher sie gebürtig sind, angestellten Untersuchungen in Gegenwart der Cohortalen ein Protokoll aufgenommen wurde, aus welchem deutlich hervorgeht, dass derselbe nicht dem Lebensverhältnis und den Pflichten eines Cohortalen unterworfen sei. Und zwar ist es Unser Wille, dass dies sodann geschehen solle, wenn der Vorsteher der Provinz, *vir clarissimus*, bei der mit demselben angestellten Untersuchung gegenwärtig sein wird. Wenn jener aber abwesend sein sollte, soll das Protokoll beim Bürgermeister, *defensor*, seiner Geburtsstadt aufgenommen werden.

§ 2. Auch befehlen Wir, dass die rechtskundigen Lehrer derselben eidlich unter Aufnahme eines Protokolls aussagen sollen, dass derjenigen, welcher gewählt werden will, mit Rechtskenntnis ausgerüstet sei. Die Söhne aber der bei deinem Gericht angestellten Advokaten, welche entweder jetzt Rechtssachen verhandeln, oder in Zukunft verhandelt haben werden, sollen den anderen Überzähligen vorgezogen werden.

§ 3. Überdies verordnen Wir, dass auch diejenigen, welche sich über die Zahl der hundert und fünfzig bei deinem Sitz, *eminentissimae*, angestellten Advokaten vorfinden, auch bei dem Proconsul, *virum spectabilem*, oder dem Praefectus Augustalis, oder dem Comes des Orients, auch bei den Vicarii, *viros spectabiles*, und bei den Statthaltern der Provinzen Rechtssachen verhandeln dürfen.

Geg. k. Febr. (460) zu Constantinopel unter dem Consulate des Magnus und des Apollonius.

2,7,12. DIESELBEN KAISER AN EUSEBIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir verordnen, dass der Sachwalter des Fiscus bei deinem hohen Gericht nicht mehr jährlich, sondern alle zwei Jahre, nach der alten Gewohnheit, zum Ende seines Amtes gelange, es sollen aber diesem Stande alle Vorrechte unbenommen bleiben, welche er von den früheren Kaisern erhalten hat.

Geg. X. k. Mart. (463) zu Constantinopel unter dem Consulate des Basilus und des Vivianus.

2,7,13. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ALEXANDER, *DUX AN DER ÄGYPTISCHEN GRENZE UND PRAEF. PRAET. AUGUSTALIS.*

Indem Wir das Gesuch, welches die wohlberedten Advokaten von Alexandria, der wohlansehnlichsten Stadt, in Bezug auf die Matrikel ihres Gerichts und auf den Sachwalter des Fiscus vorgetragen haben, wie billig zulassen, beschließen Wir durch diese Verordnung, dass die Zahl derselben auf fünfzig festgesetzt sein

soll, und die Namen derselben in die von Zeit zu Zeit anzufertigende Matrikel eingeschrieben werden sollen, und dass sie ihr Advokatenamt in dem Gericht sowohl des Praefectus Augustalis, als auch des Dux an der ägyptischen Grenze, *virī spectabilis*, zum Besten derer, welche sie darum bitten, ausüben können, dass aber die Übrigen, welche über die erwähnte Zahl sind, bei anderen Richtern in derselben Stadt Alexandria Rechtssachen verhandeln können, es sollen jedoch die Söhne derjenigen, welche zu der gesetzlichen Zahl gehören, bei Besetzung der Stellen der Wegfallenden den Überzähligen vorgezogen werden. Der Sachwalter des Fiscus aber soll, wenn er nach zwei Jahren aus seinem Amte tritt, aus Rücksicht auf seine Anstrengungen, mit dem Rang eines Statthalters einer Provinz, welcher Consul gewesen ist, geziert werden, auch soll ihm die Freiheit und Befugnis nicht versagt werden, das Amt eines Sachwalter, wenn es die Umstände erfordern, sowohl zu seinem eigenen Besten, als auch zum Besten seiner Kinder, Eltern und Ehefrauen, nicht weniger auch seiner Seitenverwandten bis zum vierten Grad, auszuüben.

§ 1. Wenn es sich aber ereignen sollte, dass ein Sachwalter des Fiscus stirbt, soll der ihm in der Reihe folgende ohne allen Aufschub an seine Stelle gesetzt werden, sodass die Erben des Verstorbenen nicht hoffen sollen, dass ihnen daraus irgendein Vorteil erwachsen könne. Es sollen aber den Sachwaltern des Fiscus alle Vorrechte, welche sie bisher bekanntermaßen gehabt haben, nicht weniger die, welche dein Bericht enthält, auch in Zukunft unangetastet und unverletzt bewahrt werden, auf dass sie, nachdem ihnen durch die Freigebigkeit Unserer Hoheit eine solche Ehrenstelle übertragen ist, ihre übrige Lebenszeit in Muse und Ruhe verleben können, ohne dass ihnen wider ihren Willen eine Besorgung aufgebürdet werden soll.

Geg. XIII. k. Sept. (468) unter dem Consulate des Kaisers Anthemius.

2,7,14. DIESELBEN KAISER AN CALLICRATES, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN.*

Die Advokaten, welche das zweifelhafte Schicksal der Rechtssachen entscheiden, und durch die Stärke ihrer Verteidigung oft in öffentlichen und Privatangelegenheiten das Gefallene aufrichten, das Entkräftete wiederherstellen, sorgen für das menschliche Geschlecht nicht weniger, als wenn sie in Schlachten durch Wunden das Vaterland und ihre Eltern retten. Denn Wir halten dafür, dass nicht nur Die, welche mit Schwertern, Schildern und Helmen streiten, sondern auch die Advokaten für Unser Reich kämpfen, es kämpfen nämlich Sachwalter, indem sie, auf das Bollwerk ihrer glorreichen Worte sich stützend, die Hoffnung, das Leben und die Nachkommen derer, welche sich in Not befinden, verteidigen.

Geg. V. k. April. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zenon und Marcian.

2,7,15. DER KAISER LEO AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befinden für gut, dass die vierundsechzig Advokaten, welche gegenwärtig die nächsten nach den zwei Sachwaltern des Fiscus, welche gemäß früherer Constitutionen gleicher Wohltaten teilhaftig sind, vom Ersten bis zum Vierundsechzigsten die kaiserlichen Wohltaten genießen sollen, mit welchen die Sachwalter des Fiscus und die Kinder derselben begünstigt sind.

§ 1. Auch haben Wir beschlossen, Diesem auch noch das hinzuzufügen, dass, wenn jemand, welcher den Rang eines Sachwalters des Fiscus erlangt hat, stirbt, er die freie Befugnis haben soll, die gesamte Besoldung des ganzen Jahres, seit welchem er dieses Amt zu bekleiden angefangen hat, auf seine Erben oder Nachfolger, mögen sie seine Kinder oder Fremde sein, sowohl durch ein Testament, als auch ohne ein solches zu übertragen.

Geg. XVII. k. Jun. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Festus und des Martianus.

2,7,16. DER KAISER LEO DER JÜNGERE UND DER KAISER ZENO AN IUSTINIAN, *PRAEF. URBI.*

Nach Art der vierundsechzig bei dem Gericht der großartigen prätorianischen Praefectur angestellten Advokaten, sollen aus deinem Gericht nur fünfzehn, welche gegenwärtig die ersten Stellen einnehmen, nämlich nach dem Sachwalter des Fiscus, dieselben Vorrechte durch die von Unserer Milde gespendete Wohltat genießen, welcher die Sachwalter des Fiscus und die Kinder derselben teilhaftig sind.

Geg. XVII. k. April. (474) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Leo des Jüngeren.

2,7,17. DER KAISER ZENO AN PAULUS, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN.*

Wir befehlen, dass der Advokatenstand bei deinem erhabenen Gericht aus hundertundfünfzig Advokaten, so wie es früher verordnet worden war, bestehen, und dass diese Zahl, so oft sie entweder durch den Ablauf der Amtszeit, oder durch den Tod, oder durch irgend einen Zufall verringert sein wird, durch eine von deinem hohen Sitze vorgenommene Wahl, wieder ergänzt werden soll, so dass zwar gegenwärtig und von jetzt an noch zwei Jahre lang, Die, welche zur Ergänzung der oben festgesetzten Zahl zu wählen sind, ohne alle Untersuchung, ob sie in einem Cohortalen-, oder irgend einem noch niedrigeren Verhältnis stehen, eintreten sollen, jedoch unbeschadet der etwa den Gerichtsdienern gegen dieselben zustehenden

Klagen, welche bekanntlich erlöschen, wenn sie aus dem Amt eines Sachwalters des Fiscus nach erfüllter Amtspflicht ausgetreten sind, dass aber nach dem Ablauf von zwei Jahren diejenigen, welche bei deinem hohen Gericht angestellt zu werden verlangen, nicht anders zugelassen werden sollen, als wenn unter Aufnahme eines Protokolls sich ergeben haben wird, dass sie sich keineswegs in Cohortal-Verhältnissen befinden.

§ 1. Wir verordnen aber durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass alle und jede Vorrechte, welche den bei der Präfektur des Orients angestellten Advokaten durch die erhabenen Verordnungen der früheren Kaiser, durch die des Kaisers Leo, glorreichen Andenkens, oder durch die Unsrigen bewilligt worden sind, auch den Sachwaltern deines glorreichen Sitzes ohne allen Unterschied zustehen sollen.

Geg. VI. k., Ian. (486) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius und des Longinus.

2,7,18. GRIECHISCHE CONSTITUTION

Niemand soll den zu der gesetzlichen Zahl gehörigen Sachwaltern eine Geldstrafe zuerkennen, außer dem Vorsteher der Provinz, *Praefectus Praetorio*.

2,7,19. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Ein Rechtsstreit soll darum nicht verschoben werden, weil sich nicht drei Advokaten bei demselben befinden, denn es genügen zwei.

VIII. Titel.

DE ADVOCATIS DIVERSORUM IUDICUM.

2,8. Von den Advokaten bei den verschiedenen Richtern.

2,8,1. [2.7.20] DER KAISER ANASTASIUS AN EUSEBIUS, *MAGISTRO OFFICIORUM*.

Wir haben beschlossen, die Eingabe der Comes des kaiserlichen Privatschatzes, *vir illustris*, und des Prokonsuls von Asien zuzulassen, durch welche sie den Ohren Unserer Hoheit bekannt gemacht haben, dass die Advokaten ihrer Gerichte in einem gemeinschaftlichen Gesuch gar sehr verlangt haben, dass sie, nachdem sie das Advokatenamt niedergelegt, durch Unsere Freigebigkeit irgendeine Würde erlangen möchten.

§ 1. Wir befehlen demnach, dass ein Jeder von denen, welche es gegenwärtig sind, oder künftig in die zeitigen Matrikeln derselben eingetragen sein werden, nach der, wie angegeben, erfolgten Niederlegung des erwähnten Amtes der Würde eines Comes der hochansehnlichen ersten Klasse teilhaftig werden solle, auf dass sie sowohl in der Zeit der Ruhe die Früchte der vergangenen Arbeiten genießen, als auch für ihre erprobte Treue und Beflissenheit gegen ihre Klienten, abgesondert von der Menge der im Privatstande lebenden Menschen, wie billig, zu den *Clarissimi* gezählt werden mögen.

Geg. II. k. Ian. (497) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anastasius.

2,8,2. [2.7.21] DERSELBE KAISER AN THOMAS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN*.

Wir verordnen, dass die Advokaten deines hochansehnlichen Sitzes, welche nach der Zeitfolge zum Rang und Amt eines Sachwalters des Fiscus aufrücken, zugleich mit ihren schon geborenen oder künftig zu erzeugenden Kindern, nebst ihrem Vermögen für frei und ledig von jedem Band eines Cohortalen oder irgendeines noch geringeren Verhältnisses gehalten werden sollen, da es bekannt ist, dass dies schon lange, sowohl den Advokaten bei der hochansehnlichen prätorianischen Präfektur im Orient, als auch den bei der hohen Stadtpräfektur durch erhabene Constitutionen bewilligt worden ist, und da es nicht zweifelhaft ist, dass nicht nur diese, sondern auch deine erhabene Präfektur gesetzlich begründete Gewalten sind.

Geg. XII. k. Dec. (500) unter dem Consulate des Patricius und Hypatius.

2,8,3. [2.7.22] DERSELBE KAISER AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass der zeitig Erste unter den Advokaten bei dem Gericht der Comes des Orients, *vir illustris*, zwei Jahre lang das Amt eines Sachwalters des Fiscus verwalten, und die ihm durch allgemeinen Beschluss angewiesenen Besoldungen während derselben zwei Jahre erhalten, und, wenn auch diese verflossen sind, das Advokatenamt niederlegen solle. Es soll aber die Anzahl derselben Advokaten auf Vierzig beschränkt werden, so jedoch, dass, wenn etwa schon Überzählige unter sie aufgenommen worden sind, sie keineswegs vom Advokatenamt entsetzt werden sollen, aber kein anderer zu ihnen hinzugefügt werden soll, damit nicht der Advokatenverein die Zahl von vierzig Männern übersteigen möge.

§ 1. Außerdem sollen Die, welche, so wie es festgesetzt worden ist, das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, auch nachher nicht davon abgehalten werden, dass ein jeder sowohl zu seinem

eigenen Besten, als zum Besten seiner Ehegattin, seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter, auch seines Schwiegersohns und seiner Schwiegertochter, und seiner eigenen Kinder und der ihm gehörigen Pachtbauern und Diener das Advokatenamt ausübe.

§ 2. Auch sollen ihre Häuser nicht mit der Einquartierungslast beschwert werden, jedoch soll ein jeder nur für ein einziges und zwar ein ihm zugehöriges Haus dieses Vorrecht in Anspruch nehmen können.

§ 3. Ferner soll hinsichtlich der Gebühren das Maß, welches das Uns überreichte Verzeichnis angibt, sowohl in Bezug auf sie, als auch in Bezug auf die Pachtbauern und Dienstbaren derselben beachtet werden, und niemandem soll die Befugnis zugestanden werden, dieses Maß bei den Einforderungen der Gebühren gegen sie zu überschreiten.

§ 4. Übrigens soll auch niemand eher, als bis er erweislich die festgesetzte Zeit hindurch der Gesetzeskunde fleißig studiert hat, in den oben erwähnten Verein aufgenommen werden.

§ 5. Auch sollen die Söhne der Advokaten, sowohl derjenigen, welche noch in diesem Amte stehen, als auch derjenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben, gleichviel ob diese noch leben oder schon gestorben sind, den Fremden, welche in dasselbe Amt treten wollen, vorgezogen, und umsonst und ohne Kosten in dasselbe aufgenommen werden, wenn sie selbst nur so, wie es verordnet worden ist, während der gewöhnlichen Zeit mit den Gesetzeswerken sich beschäftigt haben werden.

§ 6. Damit aber für die, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon erlangt haben, oder einst erlangt haben werden, nicht nur so lange sie leben, sondern auch, wenn sie gestorben sind, gesorgt werde, so verordnen Wir, dass an die Erben eines Sachwalters des Fiscus, welcher einmal zu dieser Stelle berufen worden ist, die Besoldungen desselben übergehen, und denselben bewahrt werden sollen, als auch diejenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon niedergelegt haben, oder künftig niedergelegt haben werden, keineswegs genötigt werden sollen, wider ihren Willen der Besorgung irgend einer öffentlichen Handlung sich zu unterziehen, dass sie ferner ohne Unsere besondere Anordnung nicht damit belästigt werden sollen, dass sie sich vor einem anderen Richter stellen müssten oder vor einen solchen gebracht würden, dass sie vielmehr, in der Provinz anzuklagen sind, und vor den Comes des Orients, *virī spectabilis*, als ihren kompetenten Richtern belangt werden und prozessieren sollen.

Geg. k. Iul. (506) zu Constantinopel unter dem Consulate des Sabinian und des Theodor.

2,8,4. [2.7.23] DERSELBE KAISER AN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Das löbliche und für das menschliche Leben notwendige Advokatenamt muss vorzüglich durch kaiserliche Belohnungen begünstigt werden.

§ 1. Darum ordnen Wir an, dass die jeweiligen Sachwalter des Fiscus, *viros clarissimos*, bei deinem Gericht an dem hohen Festtag, dem ersten Januar, jedoch nur in dem Jahre, während dessen sie dieses Amt bekleiden, wie die Comitibus (*die Grafen*) Unseres hohen Consistoriums Ehrengeschenke aus der erhabenen Hand Unserer Hoheit erhalten sollen.

§ 2. Wenn sie ferner, nachdem sie dieses Amt niedergelegt haben werden, freigeborene Söhne haben, so sollen diese unter die *clarissimi Notarii* aufgenommen werden, indem sie die gewöhnlichen Bestattungsschreiben der Tribunen, ohne irgend etwas für die Fürsprache entrichten zu müssen, erhalten sollen.

§ 3. Auch soll, wenn jemand, durch deinen Ausspruch dazu aufgefordert, bereit sein sollte, einen Schein über eine als begründet anerkannte Schuld oder Rechtssache, welche ihm anhängig gemacht wird, auszustellen, dies nicht bei einem dazu beauftragten Schiedsrichter, sondern bei den derzeitigen Sachwaltern des Fiscus, oder einem von beiden, wenn der andere nicht zugegen sein kann, jedoch auf die gewöhnliche Weise, unter Aufnahme eines Protokolls geschehen.

§ 4. So oft ferner jemand in Bezug auf eine Ehe, welche er ohne schriftlichen Ehevertrag durch bloße gegenseitige Absicht, eine Ehe schließen zu wollen, eingegangen ist, über diese seine Willensmeinung, gleichviel, ob schon Kinder aus einem solchen Bündnis vorhanden oder noch nicht erzeugt sind, eine gesetzliche Erklärung abgeben will, soll dieselbe bei denselben derzeitigen Sachwaltern des Fiscus, oder bei einem von beiden, wie angegeben worden ist, unter Aufnahme eines Protokolls niedergelegt werden, so jedoch, dass die abwesenden Personen etwa zustehende, in dem Recht begründeten Einwendungen, *allegationes*, denselben unbenommen bleiben sollen.

§ 5. Außerdem sollen auch, wenn irgendjemand vor den zeitigen ruhmwürdigen Consuln seine Diener mit der Freilassung beschenken will, die vortrefflichen Sachwalter des Fiscus zur Vollziehung eben dieser Freiheitserteilungen ihre eigene Stimme als Advokaten abgeben.

§ 6. Nichtsdestoweniger sollen die übrigen Vorrechte, welche schon früher den erwähnten Sachwaltern des Fiscus sowohl, als den Advokaten, welche noch zurzeit das Advokatenamt bekleiden, in verschiedener Hinsicht bewilligt worden sind, auch nach dieser Unserer Verordnung in Kraft bleiben.

Geg. XII. k. Dec. (506) zu Constantinopel unter dem Consulate des Areobindus und des Messala.

2.8.5. [2.7.24] DIESELBEN KAISER AN SERGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben für gut befunden, die Bitten der sehr beredten Männer, der Advokaten, welche bei dem Präsidialgericht der in dem zweiten Teil von Syrien bestehenden Provinz angestellt sind, mit den gebührenden Einschränkungen zu genehmigen. Und so befehlen wir, dass der jedesmalige Erste unter ihnen zwei Jahre lang das Amt eines Sachwalters des Fiscus verwalten, und die ihm durch allgemeinen Willen angewiesenen Besoldungen während derselben zwei Jahre erhalten, und, wenn auch diese verflossen sind, das Advokatenamt niederlegen solle. Es soll aber die Anzahl derselben Advokaten auf dreißig Männer beschränkt werden, so jedoch, dass, wenn etwa schon Überzählige dazu aufgenommen worden sind, sie keineswegs vom Advokatenamt entsetzt werden sollen, aber kein anderer zu ihnen hinzugefügt werden soll, sodass die Anzahl der Advokaten die Zahl von dreißig Männern nicht übersteigen möge.

§ 1. Außerdem sollen die, welche, so wie es festgesetzt worden ist, das Amt des Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, auch nachher nicht abgehalten werden, dass ein jeder sowohl zu seinem eigenen Besten, als zum Besten seiner Ehegattin, seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter, auch seines Schwiegersohns und seiner Schwiegertochter, seiner eigenen Kinder und der ihm gehörigen Colonen und Dienstbaren das Advokatenamt ausübe.

§ 2. Auch sollen ihre Häuser nicht mit der Einquartierungslast beschwert werden, jedoch soll ein jeder nur für ein einziges und zwar ein ihm gehöriges Haus dieses Vorrecht in Anspruch nehmen können.

§ 3. Ferner soll hinsichtlich der Gebühren das Maß, welches das uns überreichte Verzeichnis angibt, sowohl in Bezug auf sie als auch in Bezug auf die Pachtbauern und Dienstbaren derselben beobachtet werden, und niemandem soll die Befugnis zugestanden werden, dieses Maß bei den Einforderungen der Gebühren gegen sie zu überschreiten.

§ 4. Übrigens soll auch niemand eher, als bis er erweislich die festgesetzte Zeit hindurch die Gesetzeskunde fleißig studiert hat, in den oben erwähnten Verein aufgenommen werden.

§ 5. Auch sollen die Söhne der Advokaten, sowohl derjenigen, welche noch in diesem Amte stehen, als auch derjenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben, gleichviel ob diese noch leben oder schon gestorben sind, den Fremden, welche in dasselbe Amt treten wollen, vorgezogen, und umsonst und ohne Kosten in dasselbe aufgenommen werden, wenn sie selbst so, wie es verordnet worden ist, während der gewöhnlichen Zeit mit der Gesetzeswissenschaft sich beschäftigt haben werden.

§ 6. Damit aber für die, welche Amt eines Sachwalters des Fiscus schon erlangt haben, oder einst erlangt haben werden, nicht nur, solange sie leben, sondern auch, wenn sie gestorben sind, gesorgt werde, so verordnen Wir, dass sowohl an die Erben eines Sachwalters des Fiscus, welcher einmal zu dieser Stelle berufen worden ist, die Besoldungen desselben übergehen, und denselben bewahrt werden sollen, als auch diejenigen selbst, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, keineswegs genötigt werden sollen, wider ihren Willen der Besorgung irgendeiner öffentlichen Handlung sich zu unterziehen, dass sie ferner ohne Unsere besondere Anordnung nicht damit belästigt werden sollen, dass sie sich vor einem anderen Richter stellen müssten, oder gebracht würden, dass sie vielmehr in der Provinz anzuklagen sind, und vor den Comes des Orients, *viri clarissimi*, als ihren kompetenten Richtern, belangt werden und prozessieren sollen.

Geg. k. Dec. (517) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Anastasius und dem des Agapitus.

2,8,6. [2.7.25] DER KAISER JUSTINUS AN MARINUS, *PRAEF. PRAET.*

Den hellstrahlenden Lichtern der Beredsamkeit sollen die sechzig Libra Gold, welche unter der Regierung des Zeno, hochseligen Andenkens, den Amtsrichtern, *pedaneis arbitris*, und denen, welche die Vermögensverhältnisse der Bürger untersuchen, angewiesen waren, welche jedoch die sehr sparsame Genauigkeit des letzteren Kaisers denselben wiederum zu nehmen für gut befunden hat, wieder zugestellt werden, so dass nun durch die Freigebigkeit Unserer Hoheit die Sachwalter des Fiscus, *viri clarissimi*, die vorgenannte Summe Goldes ohne Verminderung alle Jahre erhalten sollen, indem dieselbe von deinem hochansehnlichen Sitze gleichmäßig unter beide zu verteilen ist. Denn was gemäß dem Wunsch aller den Ersten unter ihnen bewilligt wird, wird allen insgesamt erteilt.

§ 1. Außerdem meinen Wir, dass die hohen Bestallungsschreiben, durch welche die kaiserlichen Tribunen und Notare, *viri clarissimi*, bestätigt werden, nicht nur unter dem einen Namen eines Sachwalters des Fiscus, sondern auch unter dem des anderen, welcher von beiden es auch sei, ausgefertigt werden sollen, mögen sie nun ihre eigenen Söhne oder Andere dadurch auszuzeichnen für gut befunden haben.

§ 2. Hierauf sollen sie durch eine größere Wohltat die Diplome, mit welchen die Würde der Illustres beehrt wird, erlangen, und Wir verheißen, dieselben den wohlberedten Männern nur unter dem Namen eines einzigen geben zu wollen, so jedoch, dass sie dem einen von Nutzen sein sollen, wenn es der andere gestattet, oder wenn es etwa solche, die mit ihm aus derselben Provinz sind, oder Freunde von ihnen, jedoch solche, welche in den Provinzen leben, wünschen sollten.

§ 3. Ferner erteilen Wir ihnen die Befugnis, jedes Jahr je zwei Männer zu stellen, welche Unserem Purpur ihre Verehrung bezeigen und der Leibgarde, und zwar einer der *schola* der Reiter, der andere der *schola* des Fußvolkes, einverleibt werden sollen, und zwar an die offene Stelle Derjenigen, welche gestorben sind, vorausgesetzt, dass nicht die Letzteren, so lange sie gelebt haben, über den Verkauf ihrer Stelle ein Pactum mit denen geschlossen haben, welche bei solchen Verträgen ein Interesse haben. Es sollen jedoch dieselben wohlberedten Männer, wenn sie diese Leute vorzuschlagen für gut befunden haben werden, je zweitausend Goldstücke für jeden, aber nichts mehr, an die Comites, *viris magnificis*, der treuergebenen Leibgarde zahlen, nämlich an den Comes der Reiterei für den, welcher unter den Reitern dienen soll, an den des Fußvolkes aber für den, welcher dem Fußvolk zuzuordnen ist. Diesen Neulingen sollen aber sogleich die gewöhnlichen Löhne, und ebenso auch die übrigen Einkünfte ohne irgend weiter andere Kosten angewiesen werden.

§ 4. Auch sollen die Sachwalter des Fiscus die übrigen Vorrechte genießen, welche sie in verschiedenen Zeiten teils durch kaiserliche Schreiben, teils durch Anordnungen und Aussprüche deines hochansehnlichen Sitzes erlangt haben. Denn wer von Uns als würdig erachtet worden ist, der ist noch vielmehr auch bei dem, was früher bewilligt worden ist, zu schützen.

Geg. k. Dec. (519) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers selbst und des Euthericus.

2,8,7. [2,7,26] DERSELBE KAISER AN THEDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch dieses Gesetz beschließen Wir, dass niemand eher, als bis die Anzahl der bei deinem Gericht angestellten Advokaten auf achtzig Männern vermindert worden ist, auf irgend eine Weise um die Aufnahme unter dieselben nachsuchen dürfe oder könne, ausgenommen etwa die Söhne Derjenigen, welche die dreißig ersten Stellen einnehmen, vorausgesetzt, dass sie in der Beredsamkeit sich gehörig ausgebildet haben, welche umsonst und ohne irgendetwas für eine Fürsprache entrichten zu müssen, aufgenommen werden mögen, oder vielleicht auch Freunde, jedoch nicht mehr als zwei jedes Jahr, vorausgesetzt, dass auch diese in der Beredsamkeit ausgezeichnet befunden worden sind, sodass dann, wenn sie bis auf die Zahl von achtzig Männern vermindert sein werden, niemand es wagen solle, diese Zahl durch irgendeine Erschleichung oder List wieder zu übersteigen.

§ 1. Auch ist allen insgesamt das Recht zu nehmen, die Reihenfolge beim Aufrücken, welche die Zeitordnung selbst an die Hand gibt, umzukehren, und wie in den Verträgen der Kaufleute die Stellen zu verändern, und als bloße Anfänger schon unter den Alten zu stehen.

§ 2. Auch das finden wir für gut auszusprechen, dass keiner von ihnen in anderen Gegenden, mit Hintansetzung deines ruhmwürdigen Sitzes, verweilen solle. Denn die, welche, nachdem sie den Namen eines Sachwalters erlangt haben, länger als drei Jahre entfernt von dieser erhabenen Stadt sich aufzuhalten für gut befunden haben werden, mögen wissen, dass ihnen weder der Name eines Advokaten, noch die Vorrechte dieser Männer zu gestatten seien, auf dass nicht dadurch, dass von dem vorhin genannten Sitz der Urlaub mit Fleiß wiederholt verlangt wird, die Ausflüge und die Reisen in die Länge gezogen oder vermehrt werden.

§ 3. Wenn nun auch nur im Mindesten gegen eine von diesen Verfügungen zu irgend einer Zeit gehandelt sein wird, so sollen die zwanzig Ersten desselben Standes und Die, welche unter deinem Gerichtspersonal zur Zeit das Amt der Aktenführer, *ab actis*, haben, auch die Gehilfen derselben, ein jeder von ihnen um je zehn Libra Gold bestraft werden, weil sie denen, welche den kaiserlichen Beschlüssen Unserer Hoheit zuwiderhandeln wollten, nicht sogleich das Verbot des gegenwärtigen Gesetzes entgegengestellt, oder nicht widerstanden, und überhaupt nicht verhindert haben, dass etwas gegen dasselbe unternommen wurde, indem auch gegen die Verwalter deines erhabenen Sitzes, wenn sie diese heilsamen Verfügungen nicht genau beobachtet, und nicht dafür gesorgt haben werden, dass sie nicht verletzt wurden, die Strafe von zehn Libra Gold nicht ausbleiben wird.

§ 4. Die sechshundert Goldstücke aber, durch welche für die jedesmaligen Sachwalter des Fiscus bei deinem hohen Gericht nach der Art, wie es in den früheren Zeiten zu geschehen pflegte, aus der Kasse deines Gerichts gesorgt wird, damit sie nicht nach der schnellen Beendigung des Advokatenamts und nach ruhmwürdig geleisteten Arbeiten dürftig aus ihrem Amte treten möchten, sollen ihnen nicht, wie es oft geschieht, an einem unbestimmten Tage geleistet, sondern wenn sie zur Hälfte des Weges des in den fiskalischen Angelegenheiten zu leistenden Rechtsbeistand gekommen sein werden, das heißt, am ersten Oktober jedes Jahres, ohne Aufschub gezahlt werden.

§ 5. Überdies soll alles, was durch die erhabenen Aussprüche der früheren Kaiser, oder durch die Anordnung des betreffenden Tribunals eben diesem Stand an Vorrechten erweislich erteilt worden ist, unverletzt erhalten werden.

§ 6. Auch sollen, wenn einer von ihnen mit einem Prozess angegriffen sein sollte, sei es mit einem Streit wegen einer Zivilsache, oder aus Anlass einer anzustellenden Kriminaluntersuchung, hier oder in den Provinzen, wenn es sich trifft, dass einer von ihnen während der gesetzlich gestatteten Zeit sich daselbst

aufhält, die Executores keine Gebühren bekommen, auch ist es Unser Wille, dass Die, welche zur Anstellung der Prozesse behilflich sind, sei es als Exceptores, oder durch Vorbereitung, oder durch irgend eine andere Dienstleistung, unter keinerlei Vorwand Gebühren abfordern sollen.

Geg. id. Febr. (524) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinus und dem des Opilion.

2,8,8. [2,7,27] DERSELBE KAISER AN ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand, mit Ausnahme des Menander, Sachwalters des Fiscus, soll sich in Zukunft Hoffnung machen, dass er, wenn er durch Sprünge in der Veränderung seiner Stelle eine höhere Stufe erlangt hat, die Wohltaten genießen werde, welche den Sachwaltern des Schatzes, sei es, während sie in den Angelegenheiten des Fiscus ihren Dienst leisten, oder nach erfüllter Dienstzeit erteilt worden sind.

Geg. XII. k. Sept. (524) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinus und dem des Opilion.

2,8,9. [2,7,28] DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Die Illyrischen Advokaten haben Uns gebeten, dass ihnen hinsichtlich der über die bei deinem hohen Sitz angestellten Advokaten erlassenen Constitution des Justinus, Unseres Vaters, hochseligen Andenkens, eröffnet werden möchte, ob dieselbe auch auf sie angewendet werden solle, wenn sie entweder mit Urlaub oder ohne Urlaub von deinem hohen Gericht abwesend gewesen wären.

§ 1. Wir verordnen daher, dass dieses Gesetz allgemein auch hinsichtlich ihrer Person gelten solle, so dass, wenn einer ohne Urlaub länger als zwei Jahre ununterbrochen, oder mit Urlaub länger als fünf Jahre abwesend gewesen sein sollte, er ganz und gar von der Matrikel gestrichen werden soll, ohne dass ihm die Erlaubnis zu geben ist, seine Stelle in Anspruch zu nehmen, und wiederum unter die wohlberedten Advokaten desselben Sitzes einzutreten. Es sollen also jene Advokaten dieser Unserer allgemeinen Verordnung unterworfen sein.

Geg. (531 - 534).

IX. Titel.

DE ADVOCATIS FISCI.

2,9. [2,8.] Von den Advokaten des Fiscus.

2,9,1. DER KAISER ANTONIUS AN CLAUDIUS.

Da du anführst, dass du eine Rechtssache des Fiscus verhandelst hast, so musst du dich, obwohl du keine Besoldung erhalten zu haben behauptest, doch bei dem Ausspruch der kaiserlichen Verordnungen beruhigen. Denn es ist verboten, dass Die, welche eine Rechtssache des Fiscus verhandelst haben, gegen den Fiscus ihren Rechtsbeistand leisten.

Geg. XIII. k. Ian. (213), unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

2,9,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN FREQUENTIUS.

Du kannst mit Unserer Erlaubnis auch gegen den Fiscus Privatpersonen Rechtsbeistand leisten, wenn du es nämlich dagegen ablehnst, eine solche Rechtssache zu übernehmen, welche du etwa, als du Advokat des Fiscus gewesen warst, geführt hast.

Geg. VI. k. Mart. (254), unter dem 2ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem des Kaisers Gallienus.

2,9,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN AELIANUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Ein Advokat des Fiscus hüte sich, wenn er sich vor Strafe bewahren will, die Vorteile des Fiscus zu verbergen, auf der anderen Seite aber wage er auch nicht, im Namen des Fiscus Privatpersonen zu schikanieren, wenn in der Tat kein Grund zu einem Rechtshandel mit demselben vorhanden ist.

Geg. VI. id. Nov. (313) zu Trier unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Kaisers Licinius.

2,9,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN AMMIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Die Kontrolleure des kaiserlichen Privatschatzes, *Rationales*, welche bei den Prozessen des kaiserlichen Privatschatzes oder des Staatsschatzes den Vorsitz führen, sollen in Gegenwart des Advokaten des Fiscus die Untersuchung führen.

Geg. XVII. k. Ian. (383), unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

X. Titel.

DE ERRORE ADVOCATORUM VEL LIBELLOS SEU PRECES CONCIPIENTIUM.

2,10. [2,9.] Vom Irrtum der Advokaten bei Abfassung von Prozess- oder Bittschriften.

2,10,1. DER KAISER ALEXANDER AN AURELIA.

Das, was Advokaten in Gegenwart Derjenigen, deren Rechtssachen verhandelt werden, anführen, ist ebenso anzusehen, als wenn es von den Herren des Prozesses selbst vorgebracht würde.

Geg. k. Mart. (227), unter dem Consulate des Albinus und dem des Maxim.

2,10,2. DER KAISER GORDIANUS AN ROGATUS, *SOLDAT.*

Es ist offenbar, dass die Irrtümer derjenigen, welche Wünsche, das heißt Bittschriften aufsetzen, der Wahrheit keinen Eintrag tun können. Und darum wird, wenn du klar beweisen kannst, dass die Verurteilung, deren, wie du anführst, in den Bittschreiben Erwähnung getan worden ist, nicht vorgefallen sei, der, welcher über die Sache entscheiden wird, wohl wissen, dass dem, was du für dich anführen kannst, dadurch kein Nachteil geschehen dürfe.

Geg. X. k. Jul. (238), unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

2,10,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ULPIA.

Rechtshändel, welche durch Urteile beendet sind, dürfen durch Rescripte nicht wieder erneuert werden. Auch kann das, was verordnet worden ist, nämlich, dass ein Irrtum der Advokaten den Streitern nicht schaden solle, nicht auch dir von Nutzen sein, da du anführst, dass du gegenwärtig gewesen seist, und weder der Sache offen auf der Stelle, das heißt in den nächsten drei Tagen, widersprochen, noch dich nach dem Urteil, wenn dir dasselbe missfiel, den Rechtsmittels der Appellation bedient hast.

Geg. VI. k. Sept. (294) zu Viminatium unter dem Consulate der Cäsaren.

XI. Titel.

UT QUAE DESUNT ADVOCATIS PARTIUM IUDEX SUPPLEAT.

2,11. [2,10.] Dass der Richter das, was die Advokaten der Parteien übersehen, ergänzen sollte.

2,11,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HONORATUS.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass der Richter, wenn von den Streitern, oder denen, welche in den Rechtsstreitigkeiten ihnen Beistand leisten, etwas nicht gesagt sein sollte, dies ergänzen, und das, was nach seinem Wissen den Gesetzen und dem öffentlichen Recht gemäß ist, aussprechen kann.

Geg. XVI. k. Mart. (298), unter dem 5ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 4ten des Kaiser Maximianus.

XII. Titel.

EX QUIBUS CAUSIS INFAMIA IRROGATUR.

2,12. [2,11.] Aus welchen Gründen man mit der Infamie bezeichnet wird.

2,12,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MANILIUS.

Der Nachteil der Infamie wird dir keineswegs nur deshalb zugefügt, weil du ins Gefängnis geworfen bist, oder dir auf Befehl eines gesetzlichen Richters Fesseln angelegt worden sind.

Geg. ohne Datum und Consulat.

2,12,2. DIESELBEN KAISER AN VERENNIUS.

Derjenige kann weder als wegen Diebstahls, noch als wegen Raubes, noch als wegen Diebstahls am öffentlichen Vermögen (*peculatus*) verurteilt angesehen werden, welcher deshalb, weil er an Abgaben mehr, als geschuldet wurde, eingefordert hatte, vom Präsidierenden auf das Doppelte verurteilt worden ist.

Geg. V. id. Ian. (197) unter dem Consulate des Lateranus und Rufinus

2,12,3. DIESELBEN KAISER AN METRODORUS.

Da der Proconsul, *vir clarissimus*, obwohl ein härteres Urteil hätte gesprochen werden sollen, doch, durch gewisse Rücksichten bewogen, ein gelinderes Urteil ausgesprochen und befohlen hat, dass du zwei Jahre

lang aus dem Stand der Decurionen auszutreten hast, so ist es offenbar, dass du nach Verlauf der Zeit nicht zu den Infamen gehörst, und zwar deshalb, weil der Richter nach den zwei Jahren des Ausschlusses vom Decurionat es dir erlassen zu haben scheint.

Geg. X. k. Ian. (197) unter dem Consulate des Lateranus und Rufinus.

2,12,4. DIESELBEN KAISER AN VENUSTIANUS.

Wenn du bewiesen haben wirst, dass Posidonius, welcher auf die Zeit eines Jahres verbannt war, nicht dem Urteil des Proconsuls gemäß ins Exil gegangen ist, so ist er auf ein zeitiges Exil von fünf Jahren zu verurteilen, darf aber nicht für infam gehalten werden, weil die Härte des Urteils einen Vergleich mit den übrigen Nachteilen zu schließen scheint.

Geg. VI. k. Mart. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

2,12,5. DIESELBEN KAISER AN AMBROSIUS.

Es ist zwar verboten, die Decurionen, ingleichen die Söhne der Decurionen mit Ruten zu geißeln, wenn aber der Proconsul, *vir clarissimus*, ausgesprochen haben wird, dass du eine Injurie begangen hast, so bist du mit dem Schandfleck der Infamie (*ignominia*) bezeichnet.

Geg. k. Iul. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

2,12,6. DIESELBEN KAISER AN IUSTUS.

Die, welche auf Zeit zur öffentlichen Arbeit verurteilt worden sind, behalten zwar ihren früheren Rechtszustand, aber sie sind der Infamie nach dem Ablauf der Zeit unterworfen.

Geg. VII. id. Dec. (203) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautian.

2,12,7. DIESELBEN KAISER AN DEMETRIUS.

Niemand ist deshalb, weil er sich vom väterlichen Nachlass losgesagt hat, infam.

Geg. V. id. Ian. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

2,12,8. DIESELBEN KAISER AN ULPIA.

Wenn du wegen Diebstahls verurteilt worden bist, so hast du, auch ohne dass du Rutenschläge erhalten hast, einen Schaden an deinem guten Ruf erlitten. Wenn aber die gestohlene Sache, welche ein anderer entwendet hat, bei dir, ohne dass du davon wusstest, gefunden worden ist, so hat das zu harte Urteil deine bürgerliche Ehre nicht verletzen können.

Geg. X. k. Dec. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

2,12,9. DIESELBEN KAISER AN LAETUS.

Auf niemandem haftet die Infamie deswegen, weil er die öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt verteidigt hat.

Geg. XII. k. Mart. (208) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 3ten des Geta.

2,12,10. DIESELBEN KAISER AN SEVERUS.

Auch wer wegen einer einem Dienstbaren, *Servus*, zugefügten Ungerechtigkeit verurteilt worden ist, wird mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet.

Geg. IV. k. Aug. (208) unter Consulate derselben.

2,12,11. DER KAISER ALEXANDER AN HERENNIUS.

Schuldner, welche ihr Vermögen abgetreten haben, werden nicht infam, wenn auch infolge dessen ihr Vermögen verkauft worden ist.

Geg. X. k. Maias (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,12,12. DERSELBE KAISER AN DONATUS.

Wenn durch ein Urteil des Präsidierenden in Gewissheit gesetzt ist, dass du eine Erbschaft ausgeplündert hast, so hast du dadurch, dass dir nicht auch eine andere Strafe zugefügt worden ist, die mit einem unverschämten Diebstahl verbundene Infamie nicht vermieden.

Geg. k. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Julian und dem des Crispin.

2,12,13. DERSELBE KAISER AN IUVENTIUS.

Das, was ein Vater in seinem Testament als Tadel für seine Söhne niedergeschrieben hat, macht zwar die Söhne dem Rechte nach nicht infam, belästigt aber doch den Ruf dessen, der seinem Vater missfallen hat, bei guten und ehrwürdigen Menschen.

Geg. XIII. k. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers und dem des Dion.

2,12,14. DER KAISER GORDIANUS AN JOVINUS.

Dein Oheim mütterlicher Seite, welcher wegen eines Verbrechens nach angestellter Untersuchung der Strafe des Geißelns mit Ruten unterworfen worden ist, soll nicht fürchten, eine Infamie zu erleiden, wenn das Urteil, welches ihm den Schandfleck der Infamie auferlegt hat, nicht in Kraft getreten ist.

Geg. VI. k. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,12,15. DERSELBEN KAISER AN SULPICIA.

Nachdem durch ein Dekret des hohen Senats die Trauer der Frauen vermindert worden ist, so werden zwar den Frauen die Trauerkleidung und andere Zeichen der Art erlassen, nicht aber ihnen auch gestattet, innerhalb der Zeit, während welcher sie der Sitte gemäß den Ehemann betrauern müssen, eine Ehe einzugehen, da auch fernerhin, wenn eine andere Ehe innerhalb dieser Zeit geschlossen wurde, sowohl sie, als auch der, welcher sie wissentlich zur Frau genommen hat, auch wenn er ein Soldat sein sollte, nach dem immerwährenden Edikt sich einer Befleckung seiner Ehre zuzieht.

Geg. XVII. k. Jul. (239) unter dem Consulate des Kaiser Gordianus und dem des Aviola.

2,12,16. DERSELBEN KAISER AN DOMITIANUS.

Es ist offenbar, dass ein mit Ruten Gehauener, zu welchem durch den Herold gesagt worden ist: „Du hast schikaniert“ als Schikaneur zu bezeichnen und darum infam ist.

Geg. III. k. Aug. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

2,12,17. DERSELBEN KAISER AN MAGNUS.

Das in der Bittschrift angeführte Wort scheint mehr das Zartgefühl zu verletzen, als der bürgerlichen Ehre irgendeinen Makel anzuhängen. Denn wenn nicht nach Untersuchung der Sache gesagt worden ist: „Du hast schikaniert“, sondern auf Verlangen des Sachwalters durch ein Zwischenurteil des Richters geantwortet worden ist, so fügt das keineswegs Infamie zu.

Geg. VIII. k. Oct. (242) unter dem Consulate des Atticus. und dem des Prätexstatus.

2,12,18. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ANTIOCHUS.

Das prätorische Edikt erklärt nicht nur die, welche wegen einer Ungerechtigkeit verurteilt worden sind, sondern auch die, welche darüber ein Pactum geschlossen haben, für infam, jedoch hat man angenommen, dass in diesem Falle unter ihnen, nur die verstanden würden, welche ihren Gegnern Geld wegen ihres schlechten Gewissens in Folge eines Vergleichs gezahlt hätten. Dagegen erhält eine unentgeltliche Verzeihung des Vergehens die bürgerliche Ehre dessen, der ein Pactum geschlossen hat, unversehrt und unverletzt. Wenn aber der Streit durch einen Eid entschieden sein sollte, so möchte wohl niemand zweifeln, dass auf den Eid die Freisprechung des Richters erfolgen müsse.

Geg. XIV. k. Ian. (260) unter dem 2ten Consulate des Seculare und dem des Donatus.

2,12,19. DIE KAISER CARINUS UND NUMERIANUS AN ARISTOCRATES.

Das Zwischenurteil, welches von dem Präsidierenden ausgesprochen worden ist, scheint den, wegen dem du fragst, nicht infamiert zu haben, da er nicht ausdrücklich wegen einer Injurie oder begangenen Gewalttätigkeit verurteilt worden ist, sondern durch die Worte des Präsidierenden auf die Weise angetrieben und erinnert worden ist, dass er sich ändern und eine bessere und rechtschaffeneren Lebensart führen solle.

Geg. XVII. k. Febr. (284) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Carinus und dem des Kaisers Numerian.

2,12,20. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FORTUNATUS.

Denen, die schändlichen Wucher treiben und unerlaubt Zinsen von Zinsen fordern, ist der Schandfleck der Infamie aufzuerlegen.

Geg. XVII. k. Mart. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,12,21. DIESELBEN KAISER AN STATIUS.

Wenn deine Brüder, da sie noch im minderjährigen Alter standen, indem sie ihre Bühnenkunst sehen ließen, dem Volke durch ihre Person ein Schauspiel gegeben haben, so ist ihre bürgerliche Ehre unverletzt geblieben.

Geg. V. k. Sept. (290) unter dem Consulate derselben Kaiser.

2,12,22. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DOMITIANUS.

Wer der Gefahr, mit der Infamie bezeichnet zu werden, sich aussetzend, die infolge einer Partnerschaft schuldige Treue und Redlichkeit verletzt, und deshalb mit der Partnerschaftsklage auf seinen Namen belangt worden ist, wird auch zur Entschädigung seines Partners genötigt.

Geg. VI. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XIII. Titel.

DE PROCURATORIBUS.

2,13. [2.12.] Von den Prokuratoren.

2,13,1. DER VERGÖTTLICHTE ANTONINUS PIUS AN SEVERUS.

Die Sicherheitsleistung wegen der Genehmigung wird von einem Prokurator dann gefordert, wenn es ungewiss ist, ob ihm das Geschäft aufgetragen sei.

Geg. IV. id. Oct. (150) unter dem Consulate des Gallicanus und Veterus.

2,13,2. DIE VERGÖTTLICHTEN KAISERLICHEN BRÜDER AN SEXTILIA.

Da du sagst, es liege eine Zivilsache vor, also kannst du durch deinen Ehemann, nach gehöriger Beobachtung der Förmlichkeiten, auf die Appellation deiner Gegnerin antworten, da Appellationen in Zivilsachen auch durch Prokuratoren von beiden streitenden Teilen verhandelt werden können.

Geg. VIII. k. Aug. (161) unter dem 3ten und 2ten Consulate der Kaiser.

2,13,3. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN POMPONIUS.

Fordere denjenigen, welcher die Angelegenheiten der Erben führt, von welchen dir, wie du behauptest, eine Leistung aus dem Vermächtnis geschuldet wird, vor den Prätor, *vir clarissimus*, und dann wird er entweder gezwungen werden, dir zu antworten, oder es wird ihm die Führung der Geschäfte verboten werden.

§ 1. Der Prätor wird aber, wenn die Erben nicht verteidigt werden sollten, in Überlegung ziehen, ob er dich in den Besitz einweisen dürfe, indem er nämlich die Grundsätze der prätorischen Edikte befolgen wird, welche in Bezug auf Nichtverteidigte angewendet zu werden pflegen.

Geg. X. k. Sept. (204) unter dem Consulate des Cilonus und dem des Libonus.

2,13,4. DIESELBEN KAISER AN SATURNINUS.

Weil du sagst, dass in deiner Abwesenheit entschieden worden sei, so ist es billig, dass dir das Recht zur Verteidigung der Sache wiederhergestellt werde. Auch wird es dir nicht im Wege stehen, dass deine Frau in dem Prozess tätig gewesen ist, oder sich bei dem Urteil beruhigt hat, da fremde Geschäfte durch Frauen nicht anders betrieben werden können, als wenn ihnen die Klagen zu ihrem eigenen Besten und für ihren eigenen Gewinn übertragen worden sind.

Geg. prid. non. Ian. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

2,13,5. DER KAISER ANTONINUS AN PANCRATIA.

Schon im immerwährenden Edikt ist bestimmt worden, dass dem, welcher im Namen eines Abwesenden klagen will, die Klage versagt werden müsse, wenn er denselben nicht auch verteidigen will.

Geg. III. k. Mart. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

2,13,6. DER KAISER ALEXANDER AN MARTIANUS.

Es ist nicht unbekannt, dass der, welcher eines Verbrechens beschuldigt worden ist, die Verteidigung einer Rechtssache nicht eher übernehmen kann, als bis er seine Unschuld dartut.

Geg. VI. k. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,13,7. DERSELBE KAISER AN MACRINUS.

Ein Soldat darf weder für seinen Vater, noch seine Mutter, noch auch seine Ehefrau, noch infolge eines kaiserlichen Rescripts als Prokurator auftreten, da es ihm aus Rücksicht auf das öffentliche Beste auch nicht erlaubt wird, die Verteidigung eines Andern oder die Gefahr von Rechtshändeln gegen eine Belohnung zu übernehmen, oder als Fürsprecher aufzutreten.

Geg. VIII. id. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,13,8. DERSELBE KAISER AN MANSUETUS.

Wenn dir jemand aufgetragen hat, etwas, was ihm geschuldet wird, einzufordern, so kannst du vor der Eröffnung des Gerichtsverfahrens nicht einem Andern den Auftrag geben, dass er es fordern solle.

Geg. VIII. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,13,9. DERSELBE KAISER AN AUFIDIUS.

Wer Kriegsdienste tut, kann, ohne gegen die Ordnung zu verstoßen, seine Geschäfte besorgen. Auch kann man nicht sagen, das der, welcher die ihm aus einem anständigen und ehrbaren Grund abgetretenen Klagen angestellt hat, ein fremdes Geschäft besorge, da, wenn auch der Streit von der Person eines Andern redlicher Weise abgeleitet wird, man doch nicht zweifeln kann, dass er seine eigene Sache führe. Dies nun einem Soldaten untersagen zu wollen, würde nicht nur widersinnig, sondern auch unbillig sein.

Geg. ohne Datum und Consulat.

2,13,10. DERSELBE KAISER AN CASTRICIA.

Wenn ein für einen einzigen Fall bestellter Prokurator die Grenze des Auftrags überschritten hat, so hat das, was er getan hat, dem Geschäftsherrn keinen Nachteil bringen können. Wenn er aber volle Macht zu handeln gehabt hat, so darf das rechtskräftige Urteil nicht wieder aufgehoben werden, da du, wenn er etwas mit Betrug oder böser Absicht getan hat, nicht abgehalten wirst, ihn in dem gewöhnlichen Prozesse zu belangen.

Geg. III. k. Mart. (227) unter dem Consulate des Albin und Maxim.

2,13,11. DERSELBE KAISER AN SEBASTIANUS.

Weder Vormünder noch Pfleger können für ihre Person in einer Angelegenheit des Mündels oder Minderjährigen einen Prokurator bestellen, vielmehr müssen sie einen Stellvertreter bestellen.

§ 1. Das Mündel, der Minderjährige oder die Minderjährige können sowohl zum Klagen, als zum Verteidigen, unter Zuziehung des Vormunds oder Pflegers, einen Prokurator ernennen.

§ 2. Auch die Vormünder und Pfleger selbst werden nach der von ihnen vorgenommenen Vorlage der Klage nicht abgehalten, nach dem Muster der Prokuratoren, welche diese vorgenommen haben, Prokuratoren zu bestellen.

Geg. prid. id. Mai. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

2,13,12. DERSELBE KAISER AN FRONTON.

Es war aus einem doppelten Grunde die Notwendigkeit nicht vorhanden, von deinem Sohne, welcher die Verteidigung für dich freiwillig übernahm, den Beweis, dass ihm dazu ein Auftrag erteilt sei zu verlangen, einesteils weil Jeder, er sei ein Freigelassener des zu Verteidigenden oder ein Fremder, ohne Auftrag verteidigen kann, jedoch ohne Zweifel erst, nachdem zuvor Bürgschaft wegen der Verteidigung gestellt ist, und die übrigen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, andernteils weil ein Sohn, auch wenn er aus freiem Antrieb eine Klage im Namen des Vaters anstellt, einen Auftrag nicht zu beweisen braucht. Freilich wenn dieser dein Sohn noch nicht das gesetzliche Alter erfüllt hatte, so hätte der Richter deshalb, ohne ungerecht zu handeln, denselben von dem Amt eines Prokurators ausschließen können, aber es war viel gerechter, einen solchen Verteidiger zu hören, als dir in deiner Abwesenheit, gleich als wärst du ungehorsam und unverteidigt, durch eine Verurteilung einen großen Schaden zuzufügen.

Geg. V. k. Oct. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

2,13,13. DER KAISER GORDIANUS AN LUCIANUS, SOLDAT.

Du kannst nur dann zur Verfolgung des Prozesses, welchen dir deine Mutter übertragen hat, eine Klage anstellen, wenn dir nicht bei Einreichen der Klage der Einspruch wegen deines Soldatenstandes entgegengesetzt worden ist, was dir jedoch, wenn über eine Appellation verhandelt wird, nicht entgegengesetzt werden kann. Denn nur so lange, als die Sache noch in ihrem vorigen Zustand ist, gestattet dir die Vorschrift des prätorischen Edikts nicht, die Klage, welche du übertragen erhalten hast, in fremden Namen anzustellen.

Geg. III. id. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

2,13,14. DERSELBE KAISER AN SABINIANUS.

Das gegen dich gesprochene Urteil ist deshalb nicht weniger rechtsbeständig, weil deine noch in der Minderjährigkeit stehende Gegnerin die Führung ihrer Rechtssache ihrem Ehemanne ohne die Einwilligung ihres Pflegers aufgetragen hat. Denn es pflegt den Minderjährigen ihr Alter bei Nachteilen zustatten zu kommen, jedoch nicht bei günstig ausgeführten Geschäften zu schaden.

Geg. III. non. Oct. (241), unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

2,13,15. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CORNIFICIUS.

Du hast in deiner Bittschrift offenbar bekannt, dass du gegen die guten Sitten die Gefahr eines Rechtsstreits gegen eine Belohnung übernommen hast, da es zwar nichts Unerlaubtes ist, das Geschäft eines Prokurators zu übernehmen, welches Amt jedoch unentgeltlich sein muss, Geschäfte jener Art aber nicht ohne Tadel übernommen werden.

Geg. III. non. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,13,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PACONIA.

Es ist gewiss und augenscheinlich, dass ein Prokurator oder ein Verwalter eines Grundstücks, wenn er nicht ausdrücklich den Auftrag zum Verkauf erhalten hat, das Recht nicht hat, Verfügungsrechte an Sachen durch Verkauf zu veräußern. Daher siehst du wohl ein, dass, wenn du das Grundstück, da dergleichen Personen es nicht infolge des Willens des Eigentümers verkauft, erworben hast, dein Verlangen ein unredliches ist, wenn du begehrt, dass dir das Verfügungsrecht infolge eines solchen Kaufs zugestanden werde.

Geg. non. Apr. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

2,13,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARDONIUS.

Niemand wird gezwungen, wider seinen Willen das Geschäft eines Prokurators zu übernehmen, auch nicht, dasselbe weiter auszudehnen, ausgenommen in Absicht einer Berufung. Aber der Prokurator wird auch nicht genötigt, die Verteidigung von Jemandem zu übernehmen, der in einer anderen Sache abwesend ist, da es genügt, wenn er das übernommene Geschäft redlich ausführt.

Geg. non. Iun. (293) zu Philippopolis unter dem 5ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 4ten des Kaisers Maximianus.

2,13,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIA.

Es ist bekannt, dass es ein Geschäft für Männer ist und nicht dem weiblichen Geschlecht ansteht, die Verteidigung eines Andern zu übernehmen. Daher erbitte für deinen Sohn, wenn er unmündig ist, einen Vormund.

Geg. XII. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,13,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FIRMUS.

Wenn du den Verwaltern, welche dir ein fremdes Grundstück oder einen fremden Dienstbaren, *Servus*, ohne Auftrag des Herrn verkauft haben, den Kaufpreis gegeben hast, und weder dargelegt werden kann, dass die Einwilligung des Herrn vorhergegangen, noch dass sie mit Vertrag erfolgt ist, der Präsidierende der Provinz aber nach Untersuchung der Sache gefunden haben wird, dass eben jener Preis in den Nutzen des Herrn gekommen ist, so wird er befehlen, dass er dir zurückerstattet werde.

Geg. prid. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,13,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VERINUS, PRAEF. VON SYRIEN.

Wir meinen, dass es keinen Unterschied mache, ob der Rechtshandel gleich im Anfang, oder erst nach angefangenem Prozess auf die Person des Prokurators übergegangen ist.

Geg. X. k. Oct. (294) zu Demessus unter dem Consulate der Cäsaren.

2,13,21. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS CONCILIUM DER PROVINZ AFRICA.

Ein Ehemann soll auch ohne Auftrag die freie Befugnis haben, in Sachen seiner Ehefrau unter der gewöhnlichen Bestellung der Bürgschaft und unter Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten für sie aufzutreten, damit nicht Frauen unter dem Vorwand, einen Prozess führen zu wollen, ohne Scheu eine Beschimpfung der weiblichen Sittsamkeit sich zu Schulden kommen lassen, und den Zusammenkünften der Männer oder den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen gezwungen werden. Wenn er aber einen Auftrag übernommen haben wird, so darf er, obgleich er ihr Ehemann ist, doch nur das ausführen, was die erteilte Vollmacht vorgeschrieben haben wird.

Geg. IV. k. Mart. (315) zu Adrumetum unter dem 4ten Consulate des Kaiser Constantinus und dem 4ten des Licinius.

2,13,22. DERSELBE KAISER AN BASSUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn Prokuratoren bestellt und dieselben nach der Vorlage der Klage Herren des Prozesses geworden sind, so sollen Die, welche den Auftrag gegeben hatten, die Befugnis, die Geschäfte zu betreiben, nicht haben, außer wenn eine Todfeindschaft, oder eine Krankheit oder ein anderer notwendiger Grund eingetreten ist, denn dann kann der Prozess auf dieselben auch wider ihren Willen übertragen werden.

Geg. XIII. k. Iul. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaiser Constantinus und dem des Cäsaren Licinius.

2,13,23. DER KAISER JULIANUS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Es hat keinen Zweifel, dass ein Prokurator, nachdem die Sache im Gericht vorgelegt worden ist, da er ja Herr des Prozesses geworden ist, auch nach dem Ableben desjenigen, welcher ihm die Anstellung oder Verteidigung des Prozesses aufgetragen hatte, die angefangene Rechtssache und den Prozess beenden kann, da ja die Begründer des alten Rechts der Meinung gewesen sind, dass der Prokurator in dem Fall auch einen anderen Prokurator bestellen könne.

Zu den Akten gegeben, prid. non. Febr. (368), unter dem 4ten Consulate des Kaiser Iulianus und dem des Sallustius.

2,13,24. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PANCRATIUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn gleich zu Anfang des Streits über die Person des Prokurators eine Untersuchung angestellt werden muss, ob er nämlich zur Verhandlung der Sache vom Herrn des Prozesses Auftrag habe, so pflegt, wenn es sich finden sollte, dass er ein falscher Prokurator sei, weder der Streit entschieden zu werden, noch kann der Prozess fortgesetzt werden.

Geg. prid. non. Apr. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und Syagrius.

2,13,25. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Jeder, welcher den erhabenen Posten eines prätorianischen oder städtischen Präfekten oder das *Magisterium militare* oder die Ehrenzeichen der Würde der *Consistoriana Comitiva* erlangt, oder als Prokonsul Recht gesprochen, oder das Amt eines *Vicarius* bekleidet hat, soll, wenn von ihm irgendein Prozess angefangen oder angenommen wird, einen Prokurator zur Vertretung seiner Rechte in seinem Rechtshandel bestellen. Wenn aber jemand die Vorschriften dieser Verordnungen überschritten haben und, um zu prozessieren, in die Gerichte gekommen sein sollte, soll er den Vorteil dieses Prozesses, dessen Ausgang er nicht durch einen Prokurator abgewartet hat, verlieren, der Richter aber, welcher hiergegen gehandelt haben wird, soll wissen, dass nichtsdestoweniger von ihm zwanzig Libra Gold, desgleichen auch von seiner Gerichtsdienerschaft ebensoviel Libra als Strafe beizutreiben sind.

Geg. XVIII. k. Oct. (392), unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

2,13,26. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erteilen einem Jeden ohne Unterschied die Befugnis, in Zivilstreitigkeiten, wenn dies auch der richterliche Befehl oder die gerichtliche Ausfertigung (*sententia*) nicht angibt, wenn er es lieber will, durch einen Prokurator zu antworten, wenn nicht die Verfügung des Oberrichters die Geschäftsherren selbst wegen gerechterer und wichtigerer Gründe ins Gericht fordern wird.

Geg. prid. id. Oct. (406) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

2,13,27. GRIECHISCHE CONSTITUTION DES KAISERS ZENO.

Da es in der Vergangenheit vorkam, dass dieselbe Person als Prokurator sowohl bei den Präsidierenden, *gloriosissimos*, als auch bei den gelehrten Amtsrichtern als Bevollmächtigte erschienen und dabei, wie es auch geschieht, im Verlauf der Prozesse nicht gleichzeitig sowohl bei den Präsidierenden, wie auch bei den Amtsrichtern handeln konnten, ordnet diese Constitution an, dass einige Prokuratoren beim hohen Gericht des Präsidierenden und andere ihren Dienst bei den Prozessen vor den Amtsrichtern ausüben sollen.

§ 1. Diese Verordnung verbietet, dass ein und derselbe öffentliche Bevollmächtigte an zwei Gerichtsstellen sei, vielmehr sollen in den höchsten Gerichten der hochberühmten Magistrate andere Bevollmächtigte sein, als die, welche den wohlberedten Richtern in dem Prozesse beistehen.

§ 2. Auch soll der Bevollmächtigte, welcher einen Prozess bei einem Richter begonnen hat, denselben nicht bei einem Magistrat, *gloriosissimus*, zu Ende führen, sondern es soll eine Übertragung der Sache von ihm auf einen Bevollmächtigten, welcher bei dem Magistrat, *gloriosissimum*, angestellt ist, stattfinden, jedoch weder eine Ausgabe wegen der Bestellung des Bevollmächtigten bei dieser Übertragung der Sache gemacht, noch die gewöhnliche Bürgschaft bei dieser Übertragung gefordert werden, sondern es soll sowohl die Bürgschaftsbestellung, dass dem Urteil Genüge geschehen solle, als auch die Sicherheitsleistung wegen der Genehmigung gleich zu Anfang so eingerichtet werden, dass in denselben auch die Kosten einer solchen Übertragung der Sache aufgenommen werden, so dass der, von welchem eine von diesen Bürgschaften

geleistet wird, durch förmliche Verpflichtung verspreche: „Weil ich gelobe, dass ich mich für diesen Bevollmächtigten bei dem Richter hinsichtlich dessen, dass dem Urteil Genüge geschehen soll, oder der Genugtuung Bürgschaft leisten wolle, so will ich mich auch auf den Fall, wenn es sich in Folge der Berichterstattung des Richters, oder wegen einer gegen das Urteil desselben eingelegten Appellation zutragen sollte, dass der Prozess vor ein Obergericht kommt, unter welchem der Richter steht, für den, welcher in Folge der Übertragung der Sache in dem Obergericht Bevollmächtigter sein wird, auf gleiche Weise verbürgen.“

§ 3. Wenn aber nicht dies Alles beobachtet sein wird, soll, wenn dieses Gesetz in einem Obergericht übertreten sein wird, der zuständigen Kanzlei bei den Richtern, wenn aber das Gesetz bei den Richtern übertreten sein wird, soll der Exekutor des Prozesses, welcher Gerichtsdieners des wohlberedten Richters ist, ein Libra Gold als Strafe zahlen, die zwei anderen Männer aber, welche dem Richter aus dem niederen Gerichtspersonal oder den *Scholae* zugewiesen sind, sollen zwei Libra Gold als Strafe, der Bevollmächtigte selbst aber, von welchem etwas überschritten sein wird, soll von dem Magistrat oder Richter mit Schlägen geächtet und ihm verboten werden, in Zukunft Bevollmächtigter in einem Gericht zu sein.

2,13,28. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn der Bürge des Bevollmächtigten nicht zur rechten Zeit gekommen und etwa gesagt haben sollte: „ich verbürge mich für ihn, auch wenn er gestorben sein, oder nicht zu finden sein sollte“ und dies sich innerhalb zwanzig Tagen zutragen sollte, so muss ein anderer Bürge gestellt werden.

§ 1. Wenn der von Jemandem zu einem Prozess bestellte Bevollmächtigte sterben, oder nicht zu finden sein sollte, so hat der eigentliche Streiter, wenn er abwesend in einer weit entlegenen Provinz ist, nach dem zwanzigsten Tage von der von dem Magistrat über die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten erteilten Anordnung an, eine Frist von sechs Monaten zur Bestellung eines anderen, oder zum persönlichen Erscheinen, wenn er aber nicht weit entfernt ist, so wird die Frist von dem Magistrat bestimmt.

XIV. Titel.

NE LICEAT POTENTIORIBUS PATROCINIUM LITIGANTIBUS PRAESTARE VEL ACTIONES IN SE TRANSFERRE.

2,14. [2,13.] Dass es den Mächtigen nicht erlaubt sein soll, Prozessierenden Rechtsbeistand zu leisten, oder Klagen auf sich übertragen zu lassen.

2,14,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS DEM ARISTOBULUS IHREN GRUSS.

Der vergöttlichte Claudius, der im Recht wohl erfahrene Kaiser, Unser Vorfahr, hat die ganz vortreffliche Verordnung gegeben, dass diejenigen mit dem Verlust ihrer Rechtssache bestraft werden sollten, welche für sich den Rechtsbeistand eines der Mächtigen angerufen hätten, damit, in Folge dieser Furcht, die gerichtlichen Streitigkeiten lieber ihren gewöhnlichen Lauf nehmen, als sich auf die Beihilfe der mächtigeren Häuser stützen möchten.

§ 1. Nun ist es bekannt, dass er so sehr durch Anfragen der Provinzialen zu dieser Verordnung bewogen worden sei, dass er die Vorsteher der Provinzen zu Wächtern über diese Verordnung, und, für den Fall, dass diese Vorschrift hintenangesetzt worden wäre, zu Rächern derselben bestellt hat, so dass nämlich sie gegen die Aktoren oder Prokuratoren, welche sich zum Beispiel in Rechtshändeln entweder umsonst hätten gebrauchen, oder verkaufen lassen, mit einem strengen Urteil verfahren sollten.

§ 2. Da demnach alle insgesamt und insbesondere die geringeren Leute bei dieser Sache beteiligt sind, indem dieselben oft durch die ungehörige Dazwischenkunft von Mächtigeren gedrückt werden, so wirst du unter den streitenden Parteien Untersuchungen anstellen müssen. Auch magst du nicht fürchten, die Rechte der *Viri clarissimi* zu beeinträchtigen, da der vergöttlichte Claudius den Vorsteher der Provinz zum Richter in einer solchen Sache, und, wenn es die Umstände erfordern würden, zum Rächer ausdrücklich bestellt hat.

Geg. IV. id. Sept. (287) unter dem 3ten und 2ten Consulate der Kaiser.

2,14,2. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wenn Klagen irgendeiner Art auf mächtigere Personen übertragen sein werden, so sollen die Gläubiger mit dem Verlust der Forderung bestraft werden. Denn es scheint eine offenbare Gierigkeit der Gläubiger zu sein, wenn sie Andere, und zwar Mächtiger zur Geltendmachung ihrer Klagen erkaufen.

Geg. V. id. Iul. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XV. Titel.

DE HIS QUI POTENTIORUM NOMINE TITULOS PRAEDIIS AFFIGUNT VEL EORUM NOMINA IN LITEM PRAETENDUNT.

2,15. [2,14.] Von denen, die Aufschriften mit dem Namen von Mächtigeren an ihren Grundstücken anbringen oder die Namen derselben in einem Rechtsstreit vorschützen.

2,15,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben bemerkt, dass sehr Viele in Verzweiflung über ihre ungerechten Rechtssachen denen, von welchen sie vor Gericht geladen werden, Aufschriften von mächtigen Personen, und die Vorrechte der Würde der *Clarissimi* entgegensetzen.

§ 1. Damit sie aber nicht fernerhin zur Umgehung der Gesetze und zur Abschreckung ihrer Gegner solche Namen und Aufschriften missbrauchen mögen, sollen Die, welche zu einem solchen Betrug wissentlich stillschweigen, durch ein öffentliches Urteil mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden.

§ 2. Wenn sie aber ihre Einwilligung dazu nicht erteilt haben werden, dass Zettel oder Aufschriften mit ihren Namen an fremde Häuser angeheftet würden, soll dies an denen, welche es getan haben werden, so geahndet werden, dass sie an Bleikugeln geschlagen und auf ewig zur Bergwerksstrafe verurteilt werden sollen.

§ 3. Wer also auch immer durch einen Prozess angegriffen sein, und, obwohl er selbst Besitzer sowohl der Sache, als des Rechts ist, und den Aufsatz, welcher den auf gehörige Weise gegen ihn erhobenen Angriff enthält, angenommen hat, doch für gut befunden haben wird, in seine Gegenschriften oder Aufsätze den Namen eines anderen zu setzen, der soll mit dem Verlust des Besitzes oder des Rechtshandels, welchen er durch diesen Betrug entweder zu behalten, oder zu vermeiden versucht haben wird, bestraft werden und auch nicht die Befugnis haben, seinen Anspruch wieder durch eine Klage geltend zu machen, wenn ihn auch Umstände unterstützen sollten, welche seine Sache glaublich machen.

§ 4. Diejenigen freilich, welche freiwillig zugeben, dass sie in fremde Prozesse verwickelt werden, da ihnen doch weder Besitz noch Verfügungsrechte zustehen, sollen als Verächter ihres guten Rufes und als Schikaneure mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden.

Geg. XV. k. Dec. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelian.

XVI. Titel.

UT NEMO PRIVATUS TITULOS PRAEDIIS SUIS VEL ALIENIS IMPONAT VEL VELA REGALIA SUSPENDAT.

2,16. [2.15.] Dass keine Privatperson an ihren oder fremden Grundstücken Aufschriften mit dem Namen des Kaisers befestigen oder kaiserliche Tücher aufhängen solle.

2,16,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN FLAVIAN, *PRAEF. PRAET.*

Es kommt der kaiserlichen Majestät zu, dass nur an Unseren Häusern und Besitzungen Inschriften Unseres Namens zu lesen sind. Daher mögen alle wissen, dass das, worauf der kaiserliche Name geschrieben ist, dem öffentlichen Recht unterworfen werden muss.

Geg. III. k. Dec. (408) zu Ravenna unter dem Consulate des Bassus und dem des Philipp.

2,16,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll es wagen, kaiserliche Tücher aufzuhängen oder eine Aufschrift ohne Befehl des zuständigen Richters an fremden Sachen zu befestigen, welche jemand, er sei wer er wolle, auf irgendeine Weise besitzt, wenn gleich dargetan wird, dass der, welcher sie besitzt, nicht der Eigentümer, dass er vielmehr ein unrechtmäßiger Besitzer sei oder verwegen sich der Sachen bemächtigt habe.

§ 1. Wir verordnen, dass der, welcher gewagt haben wird, dies zu tun, wenn er ein Plebejer ist, mit der Todesstrafe belegt, wenn er ein *Clarissimus*, oder ein *Curiale*, oder ein Soldat, oder ein Geistlicher ist, geächtet und deportiert, und nicht nur des Römischen Bürgerrechts, sondern auch der Freiheit beraubt werden solle, und dass alle Richter Vollstrecker dieses Gesetzes sein sollen.

§ 2. Wir erteilen aber die Erlaubnis, die Aufschriften herabzunehmen und zu zerbrechen, und die Tücher zu zerreißen, nicht nur denen, zu deren Nachteil so etwas gegen das Recht und gegen die Gesetze geschehen ist, sondern Allen, Freien sowohl als Dienstbaren, ohne dass sie sich vor der Beschuldigung der Schikane oder der Anklage eines Verbrechens zu fürchten haben sollen, indem Wir befehlen, dass die Richter und das niedere Gerichtspersonal derselben um je dreißig *Libra* Gold bestraft werden sollen, wenn sie eine solche Anklage entweder zulassen oder gestatten, dass sie, wenn sie vorgebracht worden ist, niedergeschrieben werde.

Geg. XV. k. Iul. (489) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

XVII. Titel.

UT NEMINI LICEAT SINE IUDICIS AUCTORITATE SIGNA REBUS IMPONERE ALIENIS.

2.17. [2.16.] Dass niemand ohne Ermächtigung des Richters auf fremden Sachen Siegel setzen solle.

2,17,1. DER KAISER PROBUS AN OCTAVIAN.

Es ist oft rescribiert worden, dass vor dem Urteil auf Sachen, welche ein Anderer inne hätte, keine Siegel aufgedrückt werden sollten. Und darum wirst du die auf die Sachen oder Früchte, welche sich bei dir befinden, unerlaubter Weise gesetzten Siegel, erlaubter Weise wieder wegnehmen können, so dass nach Entfernung derselben die Rechtssache, welche pflichtgemäß gegen dich angebracht wird, beendigt werde.
Geg. IV. k. Iul. (278) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Probus und dem des Lupus.

2,17,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CRAUGASIUS.

Niemand darf auf Sachen, welche ein anderer innehat, Siegel aufdrücken, auch wenn er behaupten sollte, dass sie ihm gehörig oder ihm verpfändet seien.

XVIII. Titel.

NE FISCUS VEL RES PUBLICA PROCURATIONEM ALICUI PATROCINII CAUSA IN LITE PRAESTET.

2,18. [2,17.] Dass der Fiskus oder der Staat die Führung des Prozesses einer Privatperson in Absicht eines rechtlichen Beistandes nicht übernehmen solle.

2,18,1. DER KAISER GORDIANUS AN LEGITIMUS UND ANDERE.

Mit den Rechten des Staates unterstützt zu werden verlangst du gegen die Regel des Rechts unter dem Vorwand, dass du demselben eine Summe schuldest.

Geg. VIII. id. Ian. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

2,18,2. DERSELBE KAISER AN TERTULLUS.

Wenn du anführst, dass du die Hälfte der Sachen oder Klagen dem Fiskus schenken wolltest, damit du mit den Rechten desselben beschützt werdest, so lässt es die Ansicht der jetzigen Zeit nicht zu, dass eine solche Schenkung von Prozessen genehmigt werde. Darum Sorge dafür, wie du dein Recht, wenn dir ein solches zusteht, ohne meinen Fiskus in üble Nachrede zu bringen, auf die dafür vorgesehene Weise schützen kannst.

Geg. VI. non. Aug. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

2,18,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AMPHION.

Es widerstreitet dem Geist unseres Zeitalters, dass der Fiskus unter dem Vorwand einer Schuld die Führung von Prozessen gegen Privatpersonen übernimmt.

Geg. VIII. k. Ian. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Cäsaren.

2,18,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHILLES.

Es ziemt sich nicht, dass man sich in Absicht einer Bevorteilung von Gläubigern den Beistand des Fiskus, welcher denselben verhasst machen würde, im Widerspruch mit der Ansicht unsers Jahrhunderts erbittet. Daher gib das, was du Unserem Fiskus schuldest, zurück, und wenn du von einem Anderen, gleich als wäre er dein Gläubiger, belangt sein wirst, da du doch behauptest, dass er dir kein Geld gezahlt habe, so kannst du dich den Gesetzen gemäß des Einspruchs wegen des nicht gezahlten Geldes bedienen.

Geg. XVI. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XIX. Titel.

DE NEGOTIIS GESTIS.

2,19. [2,18.] Von der Geschäftsführung.

2,19,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SOPATRA.

Als du die Vormünder deiner Söhne als verdächtig anklagtest, und für die letzteren anderen Vormünder oder Pfleger erbatest, hast du eine Pflicht der Liebe ausgeübt. Und dieser Umstand bewirkt, dass die Geschäftsführungsklage, um die Kosten, welche du in jenem Prozess aufgewendet hast, zurückfordern zu können, unzulässig ist, da, auch wenn jemand aus verwandtschaftlicher Zuneigung einige Kosten aufgewendet hat, er sie auf keine Weise zurückfordern kann.

Geg. III. non. Oct. (196) unter dem Consulate des Dexter und dem des Priscus.

2,19,2. DIESELBEN KAISER AN RUFINA.

Dass auch gegen Unmündige dann, wenn die Geschäfte derselben aus dringenden Gründen der Notwendigkeit nützlich geführt werden, eine Klage auf so viel, als sie reicher geworden sind, zu stattzugeben sei, ist zum eigenen Besten derselben angenommen worden. Und diese Klage wird auch dir mit Recht erteilt, weil du anführst, dass du Kosten zum Besten des Mündels, welchen du nach Rom zum Erbitten von Vormündern gebracht hast, aufgewendet hast, wenn nicht die Mutterschwester desselben sich etwa bereit gezeigt haben sollte, es auf eigene Kosten zu tun.

Geg. X. k. Febr. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

2,19,3. DIESELBEN KAISER AN HADRIANUS.

Wenn du für deinen Bruder und Miterben Geld gezahlt hast, kannst du mit der Geschäftsführungsklage gegen ihn verfahren, als auch wenn du zum Zweck der Einlösung eines Pfandes die ganze Schuld zu bezahlen gezwungen worden bist, wirst du dieselbe Klage haben oder mit der Erbteilungsklage, wenn sie noch nicht unter euch angestellt worden ist, jene Summe erlangen.

Geg. VIII. k. Febr. (199) unter dem Consulate des Anulinus und dem des Fronton.

2,19,4. DIESELBEN KAISER AN CLAUDIUS.

Wer die Geschäfte eines Mündels im Auftrage des Vormunds übernommen hat, scheint nicht als Protutor die Geschäfte geführt zu haben, sondern wird sich an das Mündel mit Geschäftsführungsklage wenden müssen.

Geg. III. non. Dec. (201) unter dem Consulate des Fabian und dem des Mucian.

2,19,5. DIESELBEN KAISER AN TROPHONIUS.

Dem, der die Pflicht und nicht weniger den Gehorsam eines Freigelassenen geleistet hat, steht die Geschäftsführungsklage gegen die Töchter seines Patrons, welche Mündel sind, nicht zu.

Geg. XIII. k. Jul. (203) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautianus.

2,19,6. DIESELBEN KAISER AN GALLUS.

Du behauptest, dass dir ein Pfleger im Testament deines Vaters bestellt sei. Das kann man zwar nicht als dem Recht gemäß geschehen ansehen, wenn er aber, wie du anführst, sich in die Verwaltung gemischt hat, so steht dir die Geschäftsführungsklage sowohl gegen ihn, als gegen die Erben desselben zu.

Geg. (207) unter dem Consulate des Aprus und Maximus.

2,19,7. DER KAISER ANTONINUS AN EUPHRATA.

Wenn du von dem, welcher deine Geschäfte geführt hat, zum Erben auf zwei Zwölftel eingesetzt worden bist, so steht dir, wenn gleich du die Erbschaft antrittst, doch hinsichtlich der übrigen zehn Zwölftel eine Forderung gegen deinen Miterben zu, wenn du gegen den Verstorbenen eine Klage gehabt hast.

Geg. VI. id. Mart. (216) zu Rom unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

2,19,8. DERSELBE KAISER UND CÄSAR AN SEVERUS.

Trete gegen Die, welche deine Geschäfte geführt haben, mit der Geschäftsführungsklage nach dem Zivilrecht auf, und es wird dir nicht im Wege stehen, wenn du wegen einem Militärdienst diesen Prozess etwas spät angestellt haben wirst, da diese Art von Klagen durch den Einspruch wegen Verjährung nicht ausgeschlossen werden kann.

Geg. VI. k. Aug. (218) unter dem Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Adventus.

2,19,9. DERSELBE KAISER AN SALLUSTIUS.

Wenn Julianus dein Geld von deinem Schuldner gefordert hat, und du diese Zahlung genehmigt hast, so hast du gegen ihn das Recht auf Klage wegen der Geschäftsführung.

Geg. VIII. k. Mart. (217) unter dem Consulate des Praesentes und dem des Extricatus.

2,19,10. DER KAISER ALEXANDER AN SECUNDUS UND ANDERE.

Wenn ihr einem fremden, für seinen Herrn nicht unbrauchbaren Diener, als er krank war, geheilt habt, so habt ihr das Geschäft mit Nutzen geführt und könnt mit den euch zuständigen Klagen Kosten einfordern.

Geg. XII. k. Dec. (227) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcello.

2,19,11. DERSELBE KAISER AN HERENNIA.

Du forderst zwar auf eine nicht rechtmäßige Weise, dass dir die Alimente, welche du deinen Söhnen geleistet hast, zurückgegeben werden sollen, da die mütterliche Liebe erheischte, dass du dies tatst. Wenn du aber etwas in ihren Angelegenheiten mit Nutzen und auf eine zu billigende Weise aufgewendet hast, so kannst du, wenn du bewiesen haben wirst, dass du nicht auch dies aus mütterlicher Freigebigkeit, sondern in der Absicht, es wieder zu erhalten, getan hast, es mit der Geschäftsführungsklage erlangen.

Geg. XII. k. Febr. (228) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

2,19,12. DERSELBE KAISER AN THEOPHILUS.

Wenn ein Sohn für seinen Vater eine Schuld bezahlt hat, hat er wegen dieser Zahlung kein Klagerecht, gleichviel ob er damals, als er zahlte, in der Gewalt des Vaters oder eigenen Rechtes gewesen war, wenn er das Geld in der Absicht, zu schenken, gegeben hat. Wenn also dein Vater, als er eigenen Rechtes war, für seinen Vater Geschäfte geführt und ohne vorhergegangenen Auftrag eine Schuld desselben bezahlt hat, kannst du mit der Geschäftsführungsklage gegen deine Onkel väterlicherseits klagen.

Geg. k. Aug. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

2,19,13. DERSELBE KAISER AN AQUILIAS.

Was du für deine kranke Ehefrau ausgegeben hast, darfst du nicht von deinem Schwiegervater wieder fordern, sondern musst das auf deine Zuneigung rechnen. Freilich wenn du für ihr Leichenbegängnis etwas in der Absicht, es wieder zu erhalten, ausgegeben hast, so belangst du ihren Vater, an welchen das Heiratsgut zurückgekommen ist, mit Recht.

Geg. VIII. k. Nov. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementin.

2,19,14. DERSELBE KAISER AN MUTIANUS RUFUS.

Wenn du infolge des Auftrages des Ehemanns allein sowohl seine, als seiner Ehefrau Geschäfte geführt hast, so steht sowohl dir, als auch der Frau die Geschäftsführungsklage zu. Er selbst freilich, welcher dich beauftragt hat, hat gegen dich die Auftragsklage, aber auch du hast gegen ihn die Geschäftsführungsklage, wenn du etwas ausgegeben hast.

Geg. X. k. Mart. (234) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urban.

2,19,15. DER KAISER GORDIANUS AN EUTYCHIANUS.

Wenn du deine Stieftöchter mit väterlicher Zuneigung ernährt oder für sie Geld für den Unterricht an ihre Lehrer gezahlt hast, so steht dir keine Zurückforderung dieser Ausgabe zu. Wenn du aber in der Absicht das, was du an Kosten aufgewendet, dereinst zurückfordern zu wollen, etwas ausgegeben hast, so musst du die Geschäftsführungsklage anstellen.

Geg. VI. id. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

2,19,16. DIE KAISER GALLUS UND VOLUSIANUS AN EUTYCHIANUS.

Wenn du, das Geschäft deiner Schwester führend, für sie Abgaben bezahlt hast, oder du dies in ihrem Auftrage oder auf ihre Bitte getan hast, so wirst du das, was als von dir gezahlt erwiesen sein wird, mit der Geschäftsführungs- oder Auftragsklage zurückfordern können.

Geg. XI. k. Mai. (252) unter dem Consulate des Kaisers Gallus und dem des Kaisers Volusianus.

2,19,17. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CLAUDIA.

Es steht fest, dass auch die Nachfolger eines Pflegers, wenn sie mit einer entsprechenden Geschäftsführungsklage belangt worden sind, sowohl für böse Absicht, als für grobes Verschulden eintreten müssen, aber die Pflicht der Verwaltung nicht auf sie übergehe, und sie darum auch nicht die Macht haben, Sachen der Pflegebefohlenen zu veräußern.

Geg. XIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

2,19,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPONIUŠ.

Die Billigkeit hat es ratsam gemacht, dass von den bei der Führung eines fremden Geschäfts aufgewendeten Kosten Zinsen geleistet werden müssen. Du kannst dich nun dieses Rechts vermittelst der Geschäftsführungsklage auch gegen die bedienen, deren Geschäfte du, wie du anführst, von der Notwendigkeit dazu gedrängt, geführt hast.

Geg. IX. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,19,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wenn von einem einzigen Erben eine Sache als gemeinschaftliche als Ganzes verkauft worden ist, so kann der Miterbe des Verkäufers, wenn er den Verkauf genehmigt, wegen des Preises mit der Geschäftsführungsklage vorgehen.

Geg. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OCTAVIANA.

Einem Vormund oder Pfleger wird derjenigen nicht gleichgestellt, welcher ohne Auftrag ein fremdes Geschäft aus freien Stücken führt, weil bei jenen die Amtspflicht, bei diesem aber der eigene Wille die Grenzen der Verwaltung bestimmt, und es im letzteren Falle schon völlig genügt, wenn für das Beste des Andern auch nur in einziger Hinsicht durch die Bemühung seines Freundes gesorgt wird.

§ 1. Demgemäß kann der Fragliche zwar wegen dessen, was er, da er weder zum Vormund, noch zum Pfleger bestellt war, aus freien Stücken verwaltet hat, von dir belangt werden, indem er nicht nur für böse Absicht und grobes Verschulden, sondern auch für geringes Verschulden stehen muss, und er wird genötigt werden, das, was dir von ihm erweislich geschuldet wird, mit Zinsen zurückzugeben.

§ 2. Wegen der übrigen Sachen aber, welche zwar deinem Recht unterworfen sind, von Anderen aber innegehalten werden und welche nicht gefordert worden sind, kann von ihm, da er ja nicht einmal die Befugnis zu klagen wegen des Entgegenstehens eines Einspruchs hat, nichts gefordert werden, und darum musst du deine Forderungen gegen die richten, von welchen du behauptest, dass sie deine Sachen innehaben.

Geg. VIII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MITRA.

Wenn deine Verwandten ihre Dienstbaren freigelassen haben, so hat der Umstand, den du behauptest, dass diese dein Vermögen verwaltet haben, der Freilassung derselben nicht als Hindernis in den Weg treten können. Dass sie aber wegen einer vor der Freilassung vorgenommenen Handlung nach derselben, wenn die Verwaltung in beiden Zeiten nicht zusammenhängend, sondern getrennt gewesen ist, nicht belangt werden können, ist außer Zweifel.

Geg. VI. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EULOGIUS.

Wer ein fremdes Geschäft führt, wird, wenn nicht ein besonderes Pactum geschlossen ist, nicht genötigt, für einen zufälligen Schaden zu stehen.

Geg. XI. k. Dec. unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORUS.

Wenn Geschäfte geführt worden sind, so ist nicht eine dingliche, sondern eine persönliche Klage zu erheben.

Geg. XII. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,24. DER KAISER AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

In dem Fall, dass jemand wider Willen, und wider das besondere Verbot des Eigentümers der Sachen sich in die Verwaltung derselben gemischt hat, wurde unter den großen Rechtsgelehrten der alten Zeit gezweifelt, ob ein solcher wegen der Kosten, welche auf die Sachen verwendet worden sind, eine Geschäftsführungsklage gegen den Eigentümer habe.

§ 1. Da nämlich einige dieselbe als direkte oder nützliche ihm zusprachen, andere, unter welchen sich auch Salvius Iulianus befand, sie versagten, so verordnen Wir, indem Wir diesen Zweifel entscheiden, dass, wenn der Eigentümer widersprochen, und jenem verboten hat, seine Sachen zu verwalten, der Meinung des Julianus gemäß, keine Gegenklage statfinde, nämlich von der Zeit des Verbots an, welches der Eigentümer an ihn hat ergehen lassen, indem er demselben nicht gestattete, seine Sachen zu berühren, wenn auch die Geschäfte gut von ihm geführt sein sollten.

§ 2. Wie nun, wenn der Eigentümer ruhig zugesehen hat, wie von dem Verwaltenden viele Kosten mit Nutzen aufgewendet worden, und dann, nachdem er sich so arglistig verstellt hatte, demselben die fernere Verwaltung untersagt hat, soll er dann nicht einmal die früheren Kosten ersetzen? Das nehmen Wir nun auf keine Weise an, vielmehr soll wegen der von dem Tage an, an welchem jenes Verbot an den Verwaltenden der Sachen, entweder schriftlich, oder nicht schriftlich, jedoch in Gegenwart anderer Personen als Zeugen ergangen ist, aufgewendeten nützlichen Kosten demselben keine Klage zustehen, wegen der früheren aber gestatten Wir, wenn sie nur mit Nutzen aufgewendet worden sind, dass er gegen den Eigentümer die Geschäftsführungs-Klage während der ihrer Natur gemäßen Verjährungszeit habe.

Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem Orestes.

XX. Titel.

DE HIS QUAE VI METUSVE CAUSA GESTA SUNT.

2,20. [2,19.] Von dem, was infolge von Gewalt oder aus Furcht zugestanden worden ist.

2,20,1. DER KAISER ALEXANDER AN FELIX.

Es ist mit Recht im Gutachten ausgeführt worden, dass die Klage wegen dem, was durch Gewalt oder durch Diebstahl weggenommen worden ist, unbenommen bleibe, wenn es auch nachher zu Grunde gegangen ist.

Geg. X. k. Dec. (223), unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelian.

2,20,2. DERSELBE KAISER AN ALEXANDER.

Da du bekennst, dass du das Geld nicht nur versprochen, sondern auch gezahlt hast, so lässt sich nicht ersehen, wie du, gleich als hättest du Gewalt erlitten, verlangen kannst, dass dir das Gezahlte zurückgegeben werden solle, da es nicht wahrscheinlich ist, dass du zur Zahlung geschritten wärest, ohne die Beschwerde wegen des Schuldscheins, als eines durch Gewalt erpressten, zu erheben, du müsstest denn behaupten, dass du auch bei der Zahlung Gewalt erlitten hättest.

Geg. VI. k. Iul. (226), unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,20,3. DER KAISER GORDIANUS AN GAIUS.

Wenn dein Großvater durch Gewalt oder Furcht gezwungen worden ist, ein Grundstück zu verkaufen, so wirst du, selbst wenn der Käufer dasselbe an einen anderen verkauft hat, dennoch, wenn du Erbe deines Großvaters geworden bist, den Präsidierenden der Provinz angehen und verlangen können, dass es dir gegen Zurückgabe des Preises von deiner Seite zurückgegeben werden solle, da man anzunehmen hat, dass, der Bestimmung des immerwährenden Edikts gemäß, auch eine dingliche Klage erteilt werden könnte, wenn nur der, welcher es an zweiter Stelle erworben hat, nicht durch den Einspruch wegen langjährigem Besitz geschützt ist.

Geg. VI. id. Aug. (238), unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,20,4. DERSELBE KAISER AN PRIMUS UND EUTHYDICUS.

Wenn ein Verkauf durch Gewalt oder durch Erregung von Furcht vor dem Tode, oder eine Marter des Körpers von euch erpresst worden ist, und ihr ihn nicht nachher durch eure Einwilligung bekräftigt habt, so werdet ihr zwar, wenn ihr innerhalb eines Jahres, in welchem die Möglichkeit zum gerichtlichen Verfahren vorhanden ist, klagt, auf den Fall, wenn die Sache nicht zurückerstattet wird, eine Verurteilung auf das Vierfache des euch gegebenen Preises erlangen. Nach einem Jahre aber wird dieselbe Klage nach Untersuchung der Sache aufs Einfache des Preises gestattet, und diese Untersuchung der Sache bezieht sich darauf, dass die Klage nur dann erteilt wird, wenn keine andere vorhanden ist.

Geg. III. non. Aug. (239), unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

2,20,5. DERSELBE KAISER AN RUFUS, SOLDAT.

Es macht keinen Unterschied, von wem gegen deinen Vater und Vatersbruder, ob von dem Käufer, oder aber mit Wissen des Käufers von einem Andern, Gewalt gebraucht worden ist, so dass sie durch die Gewalt oder Furcht gezwungen wurden, die Besetzung zu verkaufen. Denn wenn sie durch Anwendung von Gewalt genötigt worden sind, ihre Besetzungen, welche mehr wert waren, um einen ganz geringen Preis zu verkaufen, so werden sie nach der Rechtsprechung erreichen, dass das, was widerrechtlich geschehen ist, aufgehoben und der frühere Zustand wiederhergestellt werde.

Geg. VI. k. Ian. (239), unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

2,20,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS, MAXIMIANUS AN POLLIA.

Keine Würde darf ihrem Inhaber Nachteil und üble Nachrede bringen. Daher siehst du ein, dass der Umstand allein, dass dein Gegner die senatorische Würde hat, nicht geeignet ist, um die Furcht darzutun, infolge welcher nach deiner Behauptung der Vertrag eingegangen sein soll.

Geg. III. k. Mai. (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

2,20,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN COCINIUS.

Wenn du, nachdem du den Präsidierenden der Provinz angegangen, wirst beweisen können, dass eine Urkunde über eine Schenkung, oder einen Vergleich, oder eine förmliche Verpflichtung, oder über irgendeinen anderen Vertrag aus Furcht vor dem Tode aufgesetzt, oder durch körperliche Marter, oder durch die Drohung der Anklage eines Kapitalverbrechens erpresst worden sei, so wird derselbe, der Vorschrift der Edikte gemäß, nicht gestatten, dass sie für gültig angesehen werde.

Geg. II. non Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,20,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TRYPHONIUS.

Da du anführst, dass du den Verkauf des Hauses und des Gartens in der Hoffnung, die Urkunde, welche du über das Getreide ausgestellt hattest, wiederzuerlangen, oder aus Furcht, dass du sonst zu bürgerlichen Ämtern vorgeschlagen werden möchtest, abgeschlossen hast, und verlangst, dass der Verkauf, als ein aus Furcht abgeschlossener, aufgehoben werde, so siehst du ein, dass eine solche Furcht nicht dazu dienen kann, um den Vertrag für nicht gültig zu halten.

Geg. XI. k. Sept. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,20,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HYMNODAS.

Es kann eine Furcht nicht durch bloße Redereien oder Behauptungen, sondern sie muss durch die Entsetzen erregende Beschaffenheit einer Handlung erzeugt werden.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,20,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINA.

Wenn jemand verlangt, dass eine aus Furcht vor einer schon angestellten oder bevorstehenden Anklage geschehene Veräußerung oder Versprechung aufgehoben werden solle, so ist das ein nicht zu billigendes Begehren.

Geg. VI. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,20,11. DER KAISER CONSTANTIUS AN EVAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand aus Furcht vor der Bedrückung eines Anderen, welcher wenigstens in einem geringen Amte steht, seine Sache demselben in einer Provinz oder an demselben Ort, wo dieser ein Amt bekleidet, durch Verkauf abgetreten hat, soll sowohl das Gekaufte zurückgegeben, als auch von dem Verkäufer der Preis zurückerstattet werden. Eine gleiche Strafe soll angewendet werden, wenn ein solcher Beamter sich zwar des Namens seiner Ehegattin oder eines Freundes bediente, aber doch für sich selbst unrechtmäßiger Weise eine Sache erwerben sollte.

Geg. X. k. Oct. (354) zu Aquileia unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constantinus.

2,20,12. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DAS VOLK.

Wir verordnen, dass Verkäufe, Schenkungen und Vergleiche, welche durch Gewalt erpresst worden sind, entkräftet werden sollen.

Geg. XIII. k. Mart. (415) unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

XXI. Titel.

DE DOLO MALO.

2,21. [2,20.] Vom Betrug.

2,21,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CLEMENTINA.

Wenn dein Bürge die Pfänder vom Gläubiger gekauft hat, so wird es für ihn geratener sein, wenn er dir, nachdem du ihm den Betrag des Darlehens und die Zinsen angeboten hast, das Verfügungsrecht und die Erträge, welche er in gutem Glauben gezogen hat, zurückerstattet, damit nicht wegen der verletzten Redlichkeit eine Klage wegen Betrugs angestellt werden kann.

Genehmigt am III. id. Mai. (203) unter dem Consulate des Plautianus und dem des Geta.

2,21,2. DER KAISER ANTONINUS AN AGRIPPA.

Die Klage wegen Betrugs wird, wenn keine andere angemessen ist, nach Untersuchung der Sache gestattet.
Geg. non. Nov. (211) unter dem Consulate des Gentiannus und dem des Bassus.

2,21,3. DER KAISER GORDIANUS AN AQUILINUS.

Die Zeit, welche zum Erheben der Klage wegen Betrugs gerechnet zu werden pflegt, kann dir nicht im Wege stehen, wenn du während derselben, wie du anführst, um des Staats willen, beschäftigt bist, sie wird vielmehr von da an zu laufen anfangen, von wo an du, von den Diensten befreit, die Möglichkeit innerhalb der gesetzlichen Zeit zu klagen, wiedererlangt hast.

Geg. id. Aug. (240), unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus

2,21,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIAN UND MAXIMIAN AN MENANDER.

Da du anführst, dass zwischen dir und demjenigen, mit welchem, wie du erwähnt hast, deine Dienerin sich zur Schlafgenossenschaft verbunden hat, der Vertrag geschlossen sei, dass er dir für dieselbe einen Dienstbaren geben solle, siehst du ein, dass, wenn du sie freigelassen hast, oder sie demselben übergeben hast und er sie freigelassen hat, du die Befugnis nicht hast, die Freilassung zu widerrufen, sondern nur, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist noch nicht verflossen ist, und er sein in dem Vertrag gegebenes Wort bricht, verlangen darfst, dass dir das Klagerecht wegen Betrugs erteilt werde. Wenn aber das Verfügungsrecht an derselben bei dir geblieben ist, so kannst du, wenn du den Vorsteher der Provinz angegangen hast, sie mit ihren Kindern zurückfordern, wenn nicht ein Streit über ihren Rechtszustand erhoben wird.

Geg. III. k. Mai. (294) zu Heraclia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,21,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AMPHIDROSA.

Wenn du bei Lebzeiten deines Vaters durch Entlassung aus der väterlichen Gewalt eigenen Rechtes geworden bist, hierauf deine Mutter beerbt hast, und nachher, da dein Vermögen durch deinen gesetzlichen Vormund, nämlich deinen Vater und zugleich Freilasser verwaltet worden war, dich mit ihm in gutem Glauben verglichen hast, so siehst du ein, dass, wenn ein Pactum geschlossen worden ist, deine Forderung durch einen Einspruch zurückgewiesen wird, und wenn eine Umwandlung der Obligation in der gesetzlichen Art und Weise stattgefunden hat und eine formale Befreiung erfolgt ist, für dich keine Klage mehr vorhanden sei.

§ 1. Freilich wenn du dadurch, dass auf gehörige Weise Umwandlung der Obligation und formale Befreiung erteilt worden ist, unverhältnismäßig benachteiligt worden bist, so ist dir zwar nicht die Klage wegen Betrugs, aus Rücksicht auf die dem Vater schuldige Ehrfurcht, sondern eine Klage auf das Geschehene zu erteilen.

Geg. Id. Iun. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,21,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HYMNODA.

Ein Betrug muss aus deutlicher Hinterhältigkeit bewiesen werden.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,21,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEBASTIANUS.

Wenn du, als du schon älter als fünfundzwanzig Jahre warst, die Erbschaft deines Bruders ausgeschlagen hast, so ist für dich die Befugnis, sie anzutreten, nicht mehr vorhanden. Jedoch wenn es durch den Betrug der dir substituierten Ehefrau desselben bewirkt worden ist, so kannst du die Klage wegen Betrugs gegen sie anstellen.

Geg. XVI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,21,8. DER KAISER CONSTANTINUS AN SYMMACHUS, VICAR.

Wir haben es für gut befunden, dass die Klage wegen Betrugs nicht von dem Tage an, an welchem jemand nach seiner Behauptung erfahren hat, dass ein Betrug begangen worden sei, auch nicht innerhalb der Zeit eines nützlichen, zur Rechtsverfolgung dienlichen Jahres, sondern vielmehr von dem Tage an, an welchem der Betrug begangen sein soll, innerhalb zwei ununterbrochen laufenden Jahren erhoben werden solle, gleichviel ob der, welcher sich darüber beschwert, dass er einen Betrug erlitten hat, abwesend gewesen, oder gegenwärtig ist. Es mögen also alle wissen, dass weder die Klage wegen Betrugs nach dem Ablauf der zwei Jahre anzustellen, noch dieselbe, wenn sie vor dem Ablauf der zwei Jahren angestellt worden ist, nach dem Ablauf der zwei Jahre zu beenden, gestattet ist.

Geg. VIII. k. Aug. (319) zu Naisus unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Licinius.

XXII. Titel.

DE IN INTEGRUM RESTITUTIONE MINORUM VIGINTI QUINQUE ANNIS.

2,22. [2,21.] Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche denjenigen, die jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, erteilt wird.

2,22,1. DER KAISER AN PLOTIANA.

Es ist darauf zu achten, ob auf die Beschwerde wegen lieblosen Testaments entweder offen oder stillschweigend dadurch, dass man sie unbenutzt lässt, Verzicht geleistet sei. Das zeigt aber noch nicht, dass die Rechtshilfe, welche dem minderjährigen Alter erteilt wird, auf deine Person angewendet werden kann.

Geg. V. id. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelianus.

2,22,2. DER KAISER GORDIANUS AN ALEXANDER.

Wenn auch deine Schwester zu der Zeit, als ihr die Rechtshilfe des Alters zur Seite stand, das Recht auf den Besitz des Nachlasses eures ohne Testament verstorbenen Vaters hätte annehmen sollen, so hat sie, wenn sie auch fünf Söhnen das Leben gegeben hat, doch darum um nichts weniger Anspruch auf das durch das Edikt gewährte Vorrecht, da ihr nämlich jetzt wegen ihres Alters die Wohlthat der Wiedereinsetzung erteilt werden kann.

Geg. VIII. id. Aug. (238) unter dem Consulate des Pius und Pontian.

2,22,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ATTIAN.

Wenn du, da du einen Pfleger hattest, als Minderjähriger, jedoch über dem unmündigen Alter, Sachen verkauft hast, so darf dieser Vertrag nicht aufrechterhalten werden, da ein Minderjähriger, welcher einen Pfleger hat, als demjenigen nicht unähnlich angesehen wird, welchem vom Praetor ein Pfleger gegeben und die Verwaltung seines Vermögens untersagt worden ist. Wenn du aber, da du ohne Pfleger warst, den Vertrag abgeschlossen hast, wirst du nach Untersuchung der Sache nicht abgehalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erbitten, wenn die gesetzlichen Fristen noch nicht abgelaufen sind.

Geg. XIV. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

2,22,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ISIDORUS.

Wenn du gezeigt haben wirst, dass du, als du den Vertrag abgeschlossen hast, jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen bist, und von deinem Gegner nicht bewiesen werden wird, dass die für die Wiedereinsetzung festgesetzten Fristen abgelaufen sind, so muss dir der Präsidierende der Provinz die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

2,22,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Den Minderjährigen steht hinsichtlich solcher Verhältnisse, in welchen sie, wie sie beweisen können, benachteiligt worden sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn auch ein Betrug des Gegners nicht bewiesen wird.

§ 1. Dass die Minderjährigen auch schon vor dem erfüllten fünfundzwanzigsten Jahre wegen solcher Verhältnisse, bei welchen sie sich benachteiligt glauben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbitten können, ist ein sicherer Rechtssatz.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

2,22,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SENTENTIA.

Wenn während des Alters, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt, der Prozess aufgrund der Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begonnen worden ist, und du nicht auf denselben verzichtet hast, so kann dir der Tod desjenigen, gegen welchen sie erbeten gewesen ist, nicht zum Nachteil reichen.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,22,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA.

Du kannst wegen der von deinem Oheim mütterlicherseits, der auch dein Vormund gewesen ist, geführten Vormundschaft, da du demselben, nachdem fälschlich angegeben worden war, dass du volljährig seist, Befreiung erteilt hast, und doch sowohl sein Amt als Vormund, als auch die Nähe der Blutsverwandtschaft deutlich anzeigt, dass er mit deinem Alter nicht unbekannt gewesen sein wird, die Erben desselben, kraft der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, belangen, wenn die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist.

Geg. XI. k. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,22,8. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IULIAN, *PROCONSUL IN AFRICA*.

Es ist aus unzähligen Verordnungen bekannt, dass für die Minderjährigen in Bezug auf das, was sie versäumt, oder nicht gewusst haben, zu sorgen ist.

Geg. prid. non. Mart. (414) zu Ravenna unter dem Consulate des Constantius, Viro clarissimo.

2,22,9. DER KAISER ZENO AN AELIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Minderjähriger scheint nicht bevorteilt zu sein, wenn er sich des gemeingültigen Rechts bedient hat.

Geg. k. Ian. (480) unter dem Consulate des Basilius, Viro clarissimo.

XXXIII. Titel.

DE FILIO FAMILIAS MINORE.

2,23. [2,22.] Vom minderjährigen Sohn des Hauses.

2,23,1. DER KAISER GORDIANUS AN GAUDIANUS, *SOLDAT.*

Der Sohn des Hauses wird, wenn er im Alter von weniger als fünfundzwanzig Jahren sich für einen Fremden verbürgt hat, nicht abgehalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erbitten. Auch wenn er Bürge für seinen Vater geworden und denselben nach dessen Tod nicht beerbt hat, kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.

Geg. k. Iul. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

2,23,2. DERSELBE KAISER AN TRIPHONIUS, *SOLDAT.*

Wenn sich dein Bruder, als er ein Darlehen erhielt, in der Gewalt des Vaters befunden hat, und weder auf Anweisung desselben, noch gegen den Senatsbeschluss den Contract eingegangen ist, so hat er aufgrund seines Alters gegen jenen Schuldschein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen können. Auch wenn er Bürge für seinen Vater geworden und denselben nach dessen Tod nicht beerbt hat, kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.

Geg. III. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

XXIV. Titel.

DE FIDEIUSSORIBUS MINORUM.

2,24. [2,23.] Vom Bürgen der Minderjährigen.

2,24,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MIRONUS.

Nachdem du in Folge der Rechtswohltat deines Alters in den vorigen Stand wiedereingesetzt worden bist, so wirst du nicht gezwungen, dem Käufer, welchem du ein Grundstück aus dem väterlichen Vermögen verkauft hast, für die Gefahr der Vertreibung einzustehen. Aber jener Umstand kann die Bürgen, welche für dich eingetreten sind, nicht befreien. Darum wirst du, wenn sie das Geld gezahlt haben, oder verurteilt sein werden, mit der Auftragsklage belangt werden, davon ausgenommen ist, wenn du auch in dieser Hinsicht durch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung unterstützt werden wirst.

Geg. VI. k. Oct. (194) unter dem Consulate des Kaisers Severus und dem des Albinus.

2,24,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMINIANUS AN CURION.

Wenn Diejenige, welche dir Besitzungen verkauft hat, nachdem dazu ein Dekret des Präsidierenden erlassen worden war, nur durch die Rechtshilfe ihres Alters unterstützt wird, so ist es nicht zweifelhaft, dass ihr Bürge für seine Person an den Contract gebunden ist. Aber wenn sich ergeben haben wird, dass der Contract in Folge eines Betruges geschlossen worden ist, so steht fest, dass das Recht beider Personen, sowohl der Verkäuferin, als des Bürgen, gewahrt werden muss.

Geg. VI. k. Mai. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

XXV. Titel.

SI TUTOR VEL CURATOR INTERVENERIT.

2,25. [2,24.] Wenn der Vormund oder der Pfleger eingegriffen hat.

2,25,1. DER KAISER ANTONINUS AN MARTIANA UND ANDERE.

Wenn ihr, als ihr schon mündig wart, die Erbschaft eurer Eltern beiderlei Geschlechts angetreten habt, und auch jetzt noch euch in dem Alter befindet, dass ihr deshalb, weil ihr euch der väterlichen Erbschaft verbindlich gemacht habt, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten müsst, so geht deshalb den Präsidierenden der Provinz durch eure Prokuratoren an. Wenn ihr aber das gesetzliche Alter der Volljährigkeit schon erfüllt habt, und die Zeit, während welcher ihr in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden könnt, überschritten habt, so belangt eure Pfleger, wenn ihr noch nicht gegen sie verfahren seid, der Vorschrift des Rechts gemäß mit einer Klage.

Geg. II. non. April. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

2,25,2. DER KAISER ALEXANDER AN MARTIANA.

Man hat anzunehmen, dass denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch hinsichtlich solcher Abschlüsse, welche in Gegenwart ihrer Vormünder oder Pfleger in dem Gericht oder außerhalb des Gerichts durchgeführt worden sind, zustehe, wenn sie hintergangen wurden.

Geg. III. non. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,25,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMINIANUS AN NICOMEDES.

Man hat schon längst angenommen, dass auch hinsichtlich der Geschäfte, welche die Vormünder oder Pfleger von Minderjährigen erweislich schlecht geführt haben, wenn gleich diese durch eine persönliche Klage von dem Vormund oder Pfleger ihr Recht erlangen können, doch diesen Minderjährigen die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist.

Geg. (286) unter dem 2ten Consulate des Maxim. und dem des Aquilinus.

2,25,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ISIDORUS.

Es ist augenscheinlich, dass, wenn der Gläubiger sich nicht an eure Person, sondern die Pfleger haltend, mit diesen den Vertrag geschlossen und von ihnen eine förmliche Verpflichtung erhalten hat, ihm gegen euch keine Klage zusteht.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

2,25,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALENTINUS.

Man hat anzunehmen, dass auch, wenn die Vormünder oder Pfleger veräußern, oder sonst einen Vertrag abgeschlossen haben, die Minderjährigen sowohl in ihren Besitz wiedereingesetzt werden, als auch ihre Schadensansprüche gegen die Vormünder oder Pfleger verfolgen können, ohne dass ihnen durch die Wahl der Abhilfe ein Nachteil entsteht.

Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXVI. Titel.

SI IN COMMUNI EADEMQUE CAUSA IN INTEGRUM RESTITUTIO POSTULETUR.

2,26. [2,25.] Wenn in derselben, aber mit Anderen gemeinsamen Sache Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt wird.

2,26,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN APHOBIUS UND ANDERE.

Auch wenn eure Schwester älter als fünfundzwanzig Jahre gewesen ist, hat sie, ohne dass ihr sie bevollmächtigt und ohne dass ihr den von ihr geschlossenen Vergleich genehmigt habt, euer Recht in keiner Hinsicht schmälern können. Aber wenn ihr, nachdem ihr das Geschäft, welches sie geführt hat, erfahren hattet, dazu eure Einwilligung gegeben habt, da ihr schon über das Alter von fünfundzwanzig Jahren hinaus wart, so kann, obgleich jene als Minderjährige für ihren Anteil die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erbitten kann, doch auch ihr Alter nicht dazu nützen, um der Rechtswohlthat des immerwährenden Edikts teilhaftig zu werden.

Geg. III. id. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXVII. Titel.

SI ADVERSUS REM IUDICATAM RESTITUTIO POSTULETUR.

2,27. [2,26.] Wenn gegen ein rechtskräftiges Urteil Wiedereinsetzung verlangt wird.

2,27,1. DER KAISER ALEXANDER AN IULIUS.

Wenn ihr auf die Vormundschaftsklage zu wenig erhalten habt, so könnt ihr wegen des Fehlenden dann eine Klage haben, wenn ihr zur Zeit des Prozesses minderjährig gewesen seid und euch jetzt die Rechtswohltat eures Alters erteilt wird. Sonst, wenn das Urteil, nachdem ihr schon das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht habt, gesprochen worden ist, so könnt ihr dieselbe Klage wegen derselben Gegenstände nicht zum zweiten Mal anstellen.

Geg. V. k. Febr. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignianus.

2,27,2. DER KAISER GORDIANUS AN SERENA.

Wenn der Prokonsul, da dein Vater behauptet, dass du in seiner Gewalt seiest, und die von ihm vorgenommene Entlassung aus der väterlichen Gewalt nicht gelte, diese Sache untersucht und erkannt hat, dass du der Gewalt desselben unterworfen bist, so wird der Vorsteher der Provinz, da du gegen dieses Urteil in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden verlangst, bei Anstellung der Untersuchung der Umstände seine Pflichten den Gesetzen gemäß erfüllen.

Geg. XV. k. Dec. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,27,3. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN AELIANA.

Du wirst gegen das Urteil desjenigen, welcher damals an Stelle des Kaisers entschieden hat, keineswegs die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Praetor oder dem Vorsteher der Provinz, *clarissimum virum*, fordern können, denn gegen das Urteil desjenigen, welcher statt des Kaisers erkannt hat, kann nur der Kaiser Wiedereinsetzung erteilen.

Geg. XVIII. k. Nov. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philipp und dem des Titian.

2,27,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN URBINIUS UND ANDERE.

Da ihr versichert, dass ihr sowohl minderjährig, als auch unverteidigt seid, so wird der Präsidierende der Provinz seiner Amtspflicht gemäß dafür sorgen, dass euch kein Nachteil zugefügt werde. Jedoch, wenn etwas festgesetzt worden ist, als euch die rechtmäßige Vertretung eurer Vormünder oder Pfleger zur Seite stand, so seht ihr ein, dass euch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nötig ist, dasselbe findet auch statt, wenn durch euren gesetzlich angeordneten Prokurator der Prozess geführt worden ist.

Geg. XVI. k. Mai. (286) unter dem Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

2,27,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIANUS.

Es ist bekannt, dass wenn vom Präsidierenden ein Urteil zum Besten eines Unmündigen oder Minderjährigen gegen die Vormünder oder Pfleger gesprochen worden ist, sie wegen ihrer Minderjährigkeit nicht weniger die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erbitten können, als wenn Etwas gegen sie erkannt worden wäre.

Geg. X. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

XXVIII. Titel.

SI ADVERSUS VENDITIONEM.

2,28. [2,27.] Wiedereinsetzung nach Verkauf.

2,28,1. DER KAISER ALEXANDER AN FLORENTINUS, *SOLDAT*.

Wenn du, als du jünger als fünfundzwanzig Jahre warst, dem Käufer eines Grundstücks versprochen hast, dass du weiter keinen Streit erheben wolltest, und auch durch einen körperlich geleisteten Eid dies zu halten bekräftigt hast, so hast du nicht hoffen dürfen, dass ich dir bei einer Treulosigkeit oder einem Meineid Beistand leisten würde.

Geg. VI. k. Sept. (?)

2,28,2. DIE KAISER CONSTANTINUS, CONSTANTIUS UND CONSTANS AN DAS VOLK.

Es ist nicht zweifelhaft, dass die Minderjährigen mittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die von ihren Vormündern oder Pflegern mit Vortäuschung abgeschlossenen Verkäufe und gegen die Betrügereien derselben durch den Schutz der Gesetze gesichert sind.

Geg. Id. Aug. (326) zu Sirmium unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantius.

XXIX. Titel.

SI ADVERSUS VENDITIONEM PIGNORUM.

2,29. [2,28.] Wiedereinsetzung nach Verkauf von Pfändern.

2,29,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SABINA UND ANDERE.

Man hat schon längst angenommen, dass den Minderjährigen auch gegen die Verkäufe von Pfändern, welche von ihren Gläubigern verlangt wurden, Hilfe geleistet werde, vorausgesetzt, dass ihnen ein großer Schaden zugefügt wird. Wenn also eure Grundstücke pfandweise in Beschlag genommen und verkauft worden sind, und ihr nachgewiesen haben werdet, dass ihr durch diesen Verkauf einen überaus großen Schaden erlitten habt, so wird euch, da ihr versichert, dass ihr auch jetzt noch minderjährig seid, Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erteilt werden.

Geg. X. k. Dec. (290) zu Sirmium unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,29,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA UND CLEMENTINA.

Wenn ihr verlangt, dass die Sache, welche der Gläubiger als eine ihm dereinst von eurem Vater verpfändete, verkauft hat, wegen eures Alters wieder solle zurückgefordert werden können, so hat euer Gesuch keinen triftigen Grund.

§ 1. Und das ist auch rechtens, wenn ihr auch Erben eines Fremden geworden seid, denn wenn der Gläubiger nicht mit Redlichkeit verfahren ist, so belangt vielmehr ihn selbst, oder eure Vormünder oder Pfleger, welche den Verkauf derselben zugelassen haben.

Geg. XIII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XXX. Titel.

SI ADVERSUS DONATIONEM.

2,30. [2,29.] Wiedereinsetzung nach einer Schenkung.

2,30,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODORA.

Wenn Sachen vor der Ehe in dem gehörigen Maß von deinem minderjährigen Ehemann zur Zeit eures Verlöbnisses, sogar in Gegenwart seines Pflegers, dir geschenkt worden sind, so können sie unter dem Vorwand seines Alters nicht zurückgefordert werden,

Geg. III. non. Nov. (285) unter dem Consulate des Kaisers Diocletianus und Aristobulos.

2,30,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MIDA.

Wenn dein Vater an dich und deinen Bruder, als ihr aus der väterlichen Gewalt entlassen wart, eine Schenkung gemacht hat, so hat er dadurch, dass er nachher einen Teil derselben auf einen anderen übertragen hat, euch nichts entziehen können, und es hat weder dein Bruder die Verfügungsrechte an einem Teil des von ihm erworbenen Landgutes dadurch, dass er darin eingewilligt hat, dass der Vater denselben verschenkte, wegen der Vorschrift des Decrets des Senates verlieren können, noch ist die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in diesem Falle notwendig.

§ 1. Bei anderen Sachen aber, welche nach dem Decret veräußert werden können, kann er diese Rechtshilfe erbitten, wenn er, nachdem die Sachen ihm geschenkt waren, da er sich noch im minderjährigen Alter befand, ebenfalls die Zustimmung dazu gegeben hat, dass der Vater sie einem anderen schenkte, und die gesetzlichen Fristen der Wiedereinsetzung noch nicht hat verstreichen lassen.

Geg. VIII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXXI. Titel.

SI ADVERSUS LIBERTATEM.

2,31. [2,30.] Wiedereinsetzung nach Freilassung.

2,31,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN HAMNIA.

Wenn nach dem Decret der Prätores, *virī clarissimi*, welches ausgesprochen hat, dass dem Secundus die fideicommissarische Freilassung gebühre, dieser aber, wie du dich beschwerst, der ihm auferlegten Bedingung nicht Folge geleistet hat, nicht freigelassen worden ist, so macht dein Alter eine Erneuerung des Prozesses zulässig. Wenn du ihm aber die Freilassung, obwohl ungeschuldet, schon erteilt hast, so siehst du ein, dass sie nicht widerrufen werden könne, sondern dass der Schaden, welcher dir durch diese Sache zugefügt worden ist, von deinen Pflegern aufgrund einer Geschäftsführungsklage ersetzt werden müsse.
Geg. II. k. Iul. (197) unter dem Consulate des Lateran und dem des Rufinus.

2,31,2 DER KAISER GORDIANUS AN SOLONA.

Wenn du auch, als du jünger als zwanzig Jahre, wie du anführst, gewesen bist, deinen Dienstbaren, von ihm betrogen, vor der Ratsversammlung freigelassen hast, so kann doch die Auflegung des Stabes, durch welche eine rechtmäßige Freilassung bekräftigt wird, nicht einmal unter dem Vorwand deines Alters wiederaufgehoben werden, es muss aber für deine Schadloshaltung, welche von dem Freigelassenen zu leisten ist, von dem, welcher die Gerichtsbarkeit hat, soweit es die Rechtsregel gestattet, gesorgt werden.
Geg. VI. id. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

2,31,3. DER KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN MARTHONA UND SABINILLA.

Wenn ihr denjenigen, welche ihr in die Dienstbarkeit zurückzuziehen verlangt, nicht vor dem Concilium nach vorgängiger Untersuchung der Sache, da ihr noch jünger als zwanzig Jahre wart, freigelassen habt, so braucht ihr nicht erst durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern könnt es schon von jetzt verfolgen. Wenn aber die Freilassung, nachdem der Grund dazu gebilligt worden war, erteilt worden ist, so kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Freilassung nicht stattfinden.

§ 1. Wenn jedoch bei dieser Sache durch das Verschulden oder den Betrug eures Freigelassenen, welcher zugleich euer Pfleger ist, euer Interesse verletzt worden ist, so wird der Präsidierende der Provinz dafür sorgen, dass der Schaden von dem, welcher ihn zugefügt hat, ersetzt werde, und derselbe wird kein Bedenken tragen, auch eine härtere Bestrafung in Anwendung zu bringen, wenn etwas mit so offenbarem Betrug verübt worden ist, dass es sich als ein an demselben zu bestrafendes Verbrechen darstellt.

Geg. VIII. k. Oct. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

2,31,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TATTIAN.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass ein in einem Prozess über eine Freilassungs-Angelegenheit zu Gunsten der Freilassung gesprochenes Urteil nicht einmal infolge des Vorrechts des minderjährigen Alters ohne Appellation aufgehoben werden kann.

Geg. VI. id. Ian. (303) unter dem 8ten und dem 7ten Consulate der Kaiser.

XXXII. Titel.

SI SDVERSUS TRANSACTIONEM VEL DIVISIONEM IN INTEGRUM MINOR RESTITUI VELIT.

2,32. [2,31.] Wenn ein Minderjähriger nach einem Vergleich oder nach einer Teilung in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden will.

2,32,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ANTONIUS.

Da für gut befunden worden ist, dass nachdem das Mündel in den vorigen Stand wiedereingesetzt worden ist, der Vergleich oder die Teilung aufgehoben werden solle, so kannst du dich der Klagen, welche du früher gehabt hast, bedienen.

Geg. XV. k. April. (202) zu Sirmium unter dem und Consulate der Kaiser.

2,32,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HYMNODAS.

Wenn von Seiten der Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Vergleich infolge der Rechtshilfe ihres Alters erbeten wird, so ist auch für dich, wenn du von neuem klagen willst,

entweder durch einen Gegeneinspruch gegen den Einspruch, dass eine förmlich vollzogene Vereinbarung bestehe, oder, wenn die frühere Verbindlichkeit erweislich vernichtet worden ist, durch eine vermöge der Erneuerung des Geschäfts erteilte Klage zu sorgen.

Geg. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIII. Titel.

SI ADVERSUS SOLUTIONEM A TUTORE VEL A SE FACTAM.

2,33. [2,32.] Wiedereinsetzung nach einer vom Vormund oder vom Minderjährigen gemachten Zahlung.

2,33,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SOTERICA.

Nach dem Muster der übrigen Schuldner werden auch die Vormünder, wenn sie das, was sie in Folge der Verwaltung der Vormundschaft schulden, an die Pfleger zahlen, befreit, es kann aber vor Ablauf der für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festgesetzten Frist die im immerwährenden Edikt gestattete Rechtswohltat erbeten und nach Untersuchung der Sache verlangt werden, ob sie zu erteilen sei.

Geg. VI. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,33,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LAURINA.

Es entspricht der Rechtsregel, dass, wenn von einem Minderjährigen ein ungeschuldetes Vermächtnis, wenn es aus Rechtsirrtum gezahlt worden ist, ihm das Zurückforderungsrecht erteilt werde, wenn er die Zeit, während der die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erteilt wird, noch nicht hat verstreichen lassen.

Geg. XV. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIV. Titel.

SI ADVERSUS DOTEM.

2,34. [2,33.] Wiedereinsetzung nach Hingabe von Heiratsgut.

2,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN VALENS.

Weil du behauptest, dass deine Schwester hintergangen worden sei und infolge dessen ihr ganzes Vermögen zum Heiratsgut gegeben habe, so wird der Präsidierende der Provinz in Gegenwart der Gegenpartei untersuchen, ob deinem Anführen die Wahrheit zur Seite steht, vorausgesetzt, dass die Erbschaft oder der Besitz des Nachlasses deiner Schwester dir gehört hat, und die Fristen noch nicht abgelaufen sind, innerhalb welcher es von den Gesetzen gestattet wird, kraft des Rechts, welches einem Verstorbenen zustand, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu fordern.

Geg. VI. id. Iul. (233) unter dem Consulate des Maximus und dem des Paternus.

XXXV. Titel.

SI ADVERSUS DELICTUM SUUM.

2,35. [2,34.] Wiedereinsetzung nach Vergehen.

2,35,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LONGINUS.

Bei Verbrechen steht zwar den Minderjährigen die Begünstigung ihres Alters nicht zu, denn ein schlechtes Betragen entschuldigt Leichtsinns nicht. Wenn jedoch ein Verbrechen nicht mit Absicht, sondern ohne solche vorfällt, so wird kein Verbrechen, *noxia*, begangen, wenn auch als Strafe in Geld auferlegt wird, und darum steht den Minderjährigen in diesem Falle die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu.

Geg. id. Oct. (200) unter dem 2ten Consulate des Severus und Victorinus.

2,35,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PROCULA.

Wenn gleich es bekannt ist, dass bei Vergehen niemand durch sein Alter entschuldigt wird, so hat man doch angenommen, dass einer Mutter, welche aus der in ihrem Alter eigentümlichen Unbesonnenheit für ihre Söhne keinen Vormund erbeten hat, das Beerben derselben keineswegs zu versagen sei, da dies nur bei volljährigen Müttern stattfindet.

Geg. V. non. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVI. Titel.

SI ADVERSUS USUCAPIONEM.

2,36. [2,35.] Wiedereinsetzung nach Ersitzung.

2,36,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ISIDORA.

Den Minderjährigen muss gegen die, welche Sachen derselben innehaben, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erteilt werden, wenn durch Ersitzung die Herrschaft über das Vermögen erworben wurde.

Geg. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVII. Titel.

SI ADVERSUS FISCUM.

2,37. [2,36.] Wiedereinsetzung gegen den Fiscus.

2,37,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LONGINUS.

Wenn Probus, da er sich im minderjährigen Alter befand, von Unserem Rechnungsführer Rufinus hintergangen, den Verkauf einer Sache voreilig zu einem viel zu geringen Preis abgeschlossen hat, so wird Unser Fiscus in Bezug auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Vorschrift des gemeingültigen Rechts folgen.

Geg. id. Oct. (200) unter dem Consulate des Severus und Victorinus.

2,37,2. DER KAISER ALEXANDER AN ANTIOCHUS UND ANDERE.

Wenn du sowohl als deine Brüder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Privatpersonen forderst, so gehört dies zur Untersuchung des Präsidierenden der Provinz, *viri clarissimi*, und der wird nach Untersuchung der Sache ermessen, ob euch die Rechtshilfe, welche ihr erbittet, erteilt werden dürfe. Wenn ihr dieselbe aber gegen den Fiscus fordert, so seht ihr ein, dass ihr meinen Procurator zugleich mit dem Präsidierenden, in Gegenwart des Sachwalters des Fiscus, angehen müsst.

Geg. k. Aug. (226) unter dem 2ten Consulate des Alexander und dem des Marcellus.

2,37,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LAURENTIUS.

Zwar unterstützt der Umstand, dass in dem Edikt des verewigten Marcus, Unseres Vorfahren, die Sachen der Minderjährigen ausgenommen sind, dein Begehren nicht, weil, wenn wegen einer Schuld des Vaters eines Minderjährigen, oder wegen seiner Schuld Grundstücke verkauft worden sind, keine Anfechtung der Verjährung von fünf Jahren zulässig ist.

§ 1. Aber weil du versicherst, dass durch ein heimliches Einverständnis oder einen Betrug Unseres damaligen Prokurators dein Grundstück mit den Dienern um einen allzu geringen Preis verkauft worden sei, so wird Unser Steuerbeamter, *Rationalis*, wenn er von dir angegangen sein und gefunden haben wird, dass deine Behauptungen glaubwürdig und die vorgeschriebene Formen dabei nicht beobachtet worden seien, befehlen, dass, wenn du den Fiscus befriedigst, der Verkauf wieder aufgehoben, und dir das Grundstück zurückgegeben werde.

Geg. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVIII. Titel.

SI ADVERSUS CREDITOREM.

2,38. [2,37.] Wiedereinsetzung gegen einen Gläubiger.

2,38,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS AN PRUNICUS.

Da du selbst bekennst, sowohl du mit der Zenodora, als sie jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen, einen Vertrag geschlossen hast, als auch, dass dem Prätor, *virum clarissimum*, nicht habe dargetan werden können, dass durch jenen Vertrag ihr Nutzen befördert worden sei, so siehst du ein, dass sie mit Recht in den vorigen Stand wiedeingesetzt worden war.

Geg. VI. non. Aug. (147) unter dem Consulate des Largus und dem des Messalinus

2,38,2. DER KAISER GORDIANUS AN CAIANUS.

Wenn du, wie du anführst, als Minderjähriger Geld als ein verzinsliches Darlehn erhalten hast, und dasselbe nicht zu deinem Nutzen verwendet worden ist, kannst du gegen den Schuldschein, durch welchen du dich deshalb verbindlich gemacht hast, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf rechtmäßige Weise fordern.

Geg. III. non. Febr. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus.

XXXIX. Titel.

SI MINOR AB HEREDITATE SE ABSTINEAT.

2,39. [2,38.] Wenn ein Minderjähriger sich von einer Erbschaft lossagt.

2,39,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FLORENTIUS UND ANDERE.

Wenn ihr euch nicht in die väterliche Erbschaft gemischt habt, so ist deshalb keine Erklärung vor Zeugen notwendig gewesen, da die Wahrheit keiner Unterstützung durch Worte bedarf. Wenn ihr euch aber als Erben benommen oder den Nachlassbesitz angenommen habt, so müsst ihr wegen eures Alters, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten.

Geg. V. non. Mart. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

2,39,2. DER KAISER GORDIANUS AN HERODOTA.

Wenn du, da dich deine Großväter durch Testament als Erbin eingesetzt hatten, die Erbschaften derselben nicht angetreten hast, so steht es dir frei, nach Ausschlagung der väterlichen Erbschaft, durch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit welcher du kraft deines Alters unterstützt zu sein behauptest, die Erbschaft deiner Großväter, auch wenn du sie vorher nicht angetreten hast, jetzt zu erhalten.

Geg. III. non. Febr. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

XL. Titel.

SI UT OMISSAM HEREDITATEM VEL BONORUM POSSESSIONEM VEL QUID ALIUD ACQUIRAT.

2,40. [2,39.] Wenn ein Minderjähriger, um eine ausgeschlagene Erbschaft, oder einen nicht angenommenen Nachlassbesitz oder etwas Anderes zu erwerben, in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden verlangt.

2,40,1. DER KAISER GORDIANUS AN PROTA.

Man hat anzunehmen, dass Minderjährige unter fünfundzwanzig Jahren nicht nur hinsichtlich dessen, was sie aus ihrem eigenen Vermögen verloren haben, sondern auch wenn sie eine ihnen angetragene Erbschaft nicht angetreten haben, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern können.

Geg. id. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und Pontianus.

2,40,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SARAPIADES.

Man hat anzunehmen, dass Minderjährige zu dem nicht angenommenen Nachlassbesitz hinsichtlich des väterlichen Vermögens durch die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen werden können. Sie müssen aber, wenn sie durch ein Decret wiedereingesetzt worden sind, die Güter, welche sie zur Todeszeit ihres Vaters gehabt haben, zum gesamten väterlichen Erbe zählen.

Geg. XVI. k. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XLI. Titel.

IN QUIBUS CAUSIS IN INTEGRUM RESTITUTIO NECESSARIA NON EST.

2,41. [2,40] In welchen Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht notwendig ist.

2,41,1. DER KAISER ALEXANDER AN MUTATUS.

Es ist in unzähligen, von meinen verewigten Vorfahren und von mir erlassenen Reskripten enthalten, dass es denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, vorzüglich denen, welche nicht durch Vormünder oder Pfleger vertreten werden, nicht schadet, wenn sie den Tod ihres verstorbenen Vaters nicht rächen.

Geg. V. id. Mai. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

2,41,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN THEODORA.

Wir haben früher deutlich vorgeschrieben, dass die Zeit der Minderjährigkeit den Kindern in die fünf Jahre nicht eingerechnet werden solle, deren Ablauf als Einspruch denen entgegengesetzt zu werden pflegt, welche die Beschwerde wegen lieblosen Testaments zu spät erheben. Sobald sie also das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben, haben sie keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nötig, weil ihnen keine Erneuerung einer verlorenen Sache bewilligt, sondern die Sache selbst ungeschmälert erhalten wird.

Geg. II. id. Aug. (258) unter dem Consulate des Tuscus und des Bassus.

2,41,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DECIMUS.

Man hat nach einem hergebrachten Rechtsgrundsatz anzunehmen, dass gegen die Person von Minderjährigen von selbst und mit dem bloßen Eintritt des Fristablaufs infolge einer zu späten Zahlung des Geldes ein Verzug eintritt, nämlich bei solchen Verhältnissen, bei welchen ein Verzug stattfindet, das ist bei Vereinbarungen guten Glaubens und bei Vermächtnissen, die mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurden.

Geg. XII. k. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,41,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICA.

Wenn ein Vormund, welcher wegen seines vormundschaftlichen Amtes keine Sicherheit geleistet hatte, mit einer Klage unterlegen ist, so hat das gegen ihn gesprochene Urteil deinem Rechte nicht schaden können, auch haben die Geschäfte, welche von ihm geführt worden sind, keine Gültigkeit. Du verlangst also unnötiger Weise die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da Geschäfte, welche von einem Solchen geführt worden sind, welcher nicht als ein gesetzlicher Verwalter hat gelten können, von Rechts wegen ungültig sind.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,41,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Wir verordnen zur Begünstigung des unvollkommenen Alters, dass die Verjährungsfrist des Einspruchs wegen nicht ausgezahltem Geld gleich von Anfang an gegen Minderjährige nicht laufen soll, damit nicht, während Wir die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abwarten, entweder irgendein Hindernis entstehen möge, wegen dem der Minderjährige sich dieser Rechtswohlthat nicht bedienen kann, oder das Vermögen desselben zugrunde geht.

§ 1. Es ist billiger, wenn man diese gesetzliche Verordnung weiter ausdehnt, sodass in allen den Fällen, in welchen die früheren Rechte es zwar zugelassen haben, dass die Verjährungen gegen die Minderjährigen liefen, denselben aber durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Hilfe kamen, dieselben von Rechts wegen nicht laufen sollen. Denn es ist besser, dass ihre Rechte unangetastet erhalten werden, als dass sie, nachdem sie in einer Sache verwundet worden sind, ein Heilmittel suchen sollen. Jedoch soll die dreißig- oder vierzigjährige Verjährung in ihrer bisherigen Gültigkeit verbleiben.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLII. Titel.

QUI ET ADVERSUS QUOS IN INTEGRUM RESTITUI NON POSSUNT.

2,42. [2,41.] Welche Minderjährige und gegen wen sie nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden können.

2,42,1. DER KAISER ALEXANDER AN CONONIDES.

Es muss Gegenstand der Überlegung desjenigen sein, welcher über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennt, ob der, welcher behauptet, er sei als Minderjähriger verletzt worden, ein fleißiger Hausvater gewesen sei, und sich bei öffentlich vorgenommenen Handlungen sorgsam bewiesen habe, so dass es nicht wahrscheinlich wäre, dass er durch sein Alter in Nachteil gekommen sei.

§ 1. Wenn es sich aber nach Untersuchung der Sache finden sollte, dass er hintergangen wurde, so kann er von der gewöhnlichen Rechtshilfe und von der Verjährung nicht deswegen ausgeschlossen werden, weil er etwa bei einem dringenden Bedürfnis seiner Vaterstadt als Minderjähriger zum Decurio erwählt worden ist, oder durch Erziehung seiner Kinder für die Fortpflanzung der Nachkommenschaft gesorgt hat.

Geg. X. k. Oct. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maximus.

2,42,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Da bei den alten Rechtsgelehrten darüber Zweifel herrschte, ob Kinder gegen ihre Eltern, oder Freigelassene gegen ihre Patrone eine Beschwerde erheben könnten, wenn dieselben nicht gehörig gegen sie verfahren wären, so meinten einige, dass gegen diese Personen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden, indem das den Eltern von Natur zukommende Ansehen, oder die den Patronen zu bezeugende Ehrfurcht einem solchen Beginnen widerstreite, außer wegen eines erheblichen Grundes oder wenn jene Personen übel berüchtigt wären, andere dagegen hielten zwar dafür, dass diese Unterscheidung zwischen den Personen oder dem Grunde zu verwerfen sei, glaubten aber, dass nur dann eine Wiedereinsetzung zu erteilen sei, wenn ein Minderjähriger behauptete, dass er durch seine eigene Einfalt, nicht durch einen Betrug seines Vaters oder Patrons benachteiligt worden wäre. Damit aber in allen Fällen die Ehre, welche den Eltern und dem Patron oder der Patronin gebührt, unverletzt und unangetastet bleibe, verordnen Wir, dass auf keinen Fall weder gegen Eltern beiderlei Geschlechts, noch gegen den Patron oder die Patronin die Wiedereinsetzung erteilt werden solle, denn die diesen Personen gebührende Ehrfurcht schließt die Kinder oder Freigelassenen von jeder Wiedereinsetzung aus, da ohne Zweifel auch jene Personen selbst dafür sorgen, dass nichts ihrem guten Ruf Zuwiderlaufendes geschehe.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

XLIII. Titel.

SI MINOR SE MAIOREM DIXERIT VEL MAIOR PROBATUS FUERIT.

2,43. [2,42.] Wenn eine minderjährige Person sich für volljährig ausgegeben haben oder bewiesen sein wird, volljährig zu sein.

2,43,1. DER KAISER ALEXANDER AN MAXIMIANA.

Wenn du, als du noch jünger, als fünfundzwanzig Jahre warst, und dir die Urkunden, welche die Angaben über die Zeit deiner Geburt enthalten, übergeben worden waren und dich täuschten, du dein Alter als mehr als fünfundzwanzig Jahre angegeben hast, so kannst du die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der von den Gesetzen festgesetzten Frist auch nach zurückgelegtem minderjährigem Alter wegen alles dessen, was innerhalb dieses Alters gegen dich geschehen wurde, bei dem fordern, welchem die Gerichtsbarkeit in dieser Angelegenheit zusteht.

Geg. XII. k. April. (233) unter dem Consulate des Maximus und dem des Paternus.

2,43,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VITALIANUS.

Wenn jemand, welcher jetzt versichert, dass er minderjährig sei, dich durch die trügerische Erdichtung der Volljährigkeit betrogen hat, so darf er nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden, da das öffentliche Recht den Minderjährigen, welche sich über die Rechtsvorschriften irren, nicht auch denen, welche täuschen, zu Hilfe kommen.

Geg. III. k. Dec. (287) unter dem 2ten Consulate des Diocletianus und dem des Maximianus.

2,43,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORA.

Wenn du als Minderjährige, um einen andern zu hintergehen, versucht hast, durch dein Aussehen den Beweis zu führen, dass du volljährig seist, muss dir, da der böse Wille das Alter ergänzt, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung sowohl gemäß der erhabenen Constitutionen, als nach der Anordnung der Rescripte versagt werden.

§ 1. Wenn dies aber durch die Widerrechtlichkeit oder die Hinterlist deines Gegners geschehen sein sollte, so wird die Rechtswohltat, mit welcher man den Minderjährigen nach Untersuchung der Sache zu Hilfe zu kommen pflegt, fortbestehen.

§ 2. Es wird daher der Präsidierende der Provinz, nachdem er angegangen und die Beschaffenheit des Beweises deines Alters geprüft worden ist, nach Untersuchung der Sache dafür sorgen, dass du in den vorigen Stand wiedereingesetzt wirst, wenn er gefunden haben wird, dass von deiner Seite kein Betrug vorgekommen sei, und du bewiesen haben wirst, dass du damals minderjährig gewesen bist.

§ 3. Wenn du jedoch in einer Urkunde durch einen heiligen Eid versichert hast, dass du volljährig seist, so musst du wissen, dass du von der Rechtswohltat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen bist, wenn du nicht offenbar und deutlich durch Urkundenbeweis, nicht durch Zeugenaussagen, dartun kannst, dass du minderjährig gewesen seist.

§ 4. Hast du aber einen solchen Eid körperlich geleistet, so ist es augenscheinlich rechtens, dass für dich keine Rechtshilfe mehr vorhanden ist.

Geg. XIII. k. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,43,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LIVIUS.

Da du anführst, dass du dich beim Beweis der Zahl deiner Jahre beim Vorsteher der Provinz geirrt hast, und da man angenommen hat, dass in solchen Fällen auch den minderjährigen Haussöhnen zu Hilfe gekommen werde, so muss der Präsidierende der Provinz das, was du in deiner Bittschrift erwähnt hast, prüfen. Und wenn derselbe nun nach Untersuchung deines Alters durch klare Beweise gefunden haben wird, dass du dich aus einer irrigen Meinung für volljährig gehalten hast, so wird er gegen die Person eines Minderjährigen der wahren Beschaffenheit der Sache gemäß handeln.

Geg. VI. id. Dec. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLIV. Titel.

SI SAEPIUS IN INTEGRUM RESTITUTIO POSTULECTUR.

2,44. [2,43.] Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand öfters verlangt wird.

2,44,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ROMANUS UND ANDERE.

Wenn ihr, nachdem vom Prokonsul gegen euch ein Urteil gesprochen worden war, in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden begehrt habt, aber damit nicht durchgedrungen seid, so begehrt ihr vergeblich, dass jener Streit über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von neuem verhandelt werde, denn ihr hättet appellieren sollen, wenn euch das Urteil missfiel. Aber wenn ihr noch in dem Alter steht, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt, so setzen wir euch in das Recht, zu appellieren, wieder ein.

Geg. V. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

2,44,2. DER KAISER ALEXANDER AN IUSTUS, SOLDAT.

Obgleich die Pfleger des Mündels, deiner jetzigen Ehefrau, besiegt worden sind, als sie verlangten, dass dieselbe in den vorigen Stand wiedereingesetzt werde, so mögen doch, da du behauptest, dass der Beweis der Sache durch neue Verteidigungsgründe geführt werden könne, die Pfleger deiner Ehefrau den Richter angehen und bitten, dass sie die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von neuem verhandeln.

Geg. V. k. Aug. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,44,3. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ANICIA.

Es ist oft rescribiert worden, dass in einer und derselben Sache die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum zweiten Mal dem Recht gemäß nicht gefordert werden könne, ausgenommen, wenn man neue Verteidigungsgründe anführen kann.

Geg. II. k. Jul. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilian.

XLV. Titel.

DE HIS QUI VENIAM AETATIS IMPETRAVERUNT.

2,45. [2,44.] Von denjenigen, denen die Volljährigkeit zugebilligt wird.

2,45,1. DER KAISER AURELIANUS AN AGATHOCLES.

Es ist ganz augenscheinlich, dass diejenigen, die aufgrund der Gnade des Kaisers die Volljährigkeit erlangt haben, wenn sie auch ihr Vermögen nicht gut zu verwalten scheinen, doch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangen können, damit nicht jene, die mit ihnen einen Vertrag eingehen, durch die kaiserliche Verfügung hintergangen zu sein scheinen.

Geg. k. Iul. (274) unter dem Consulate des Kaisers Aurelianus und dem des Capitolinus.

2,45,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN VERINUS, *PRAEF. URBI.*

alle Minderjährige, welche einen sittlichen und anständigen Lebenswandel führen und die väterliche Ersparnis oder das Vermögen ihrer Großväter zu verwalten wünschen, und deshalb in der Lage sind, dass sie der kaiserlichen Hilfe bedürfen, sollen nur dann die Rechte der Volljährigkeit zu erlangen wagen, wenn sie das Ende des zwanzigsten Jahres erreicht haben, so dass dieselben, wenn sie nach erlangtem Recht der Volljährigkeit die kaiserliche Wohltat in eigener Person der Obrigkeit anzeigen, nicht nur durch Schrift die Zahl der Jahre beweisen, sondern auch durch zugezogene taugliche Zeugen ihre Sittsamkeit, Rechtschaffenheit und ihr anständiges Leben dartun sollen.

§ 1. Ferner verordnen Wir, dass auch Frauenspersonen, welche ihr sittlicher Anstand und ihre Geistesgewandtheit empfiehlt, wenn sie das achtzehnte Jahr überschritten haben werden, die Rechte der Volljährigkeit erlangen können. Aber Wir zwingen sie aus Rücksicht auf die weibliche Schamhaftigkeit und Sittsamkeit nicht, dass sie sich in der öffentlichen Versammlung zeigen sollen, sondern gestatten ihnen, dass sie, wenn sie die Rechte der Volljährigkeit erhalten haben, unter Absendung eines Prokurators nur die Lebensjahre durch fünf Zeugen und durch Urkunden zu beweisen brauchen, damit sie auch bei allen Geschäften dasselbe Recht haben sollen, welches nach Unserer Vorschrift die Mannspersonen haben sollen, so jedoch, dass sie Grundstücke nicht ohne Decret veräußern dürfen.

§ 2. Es sollen aber die in dieser kaiserlichen Stadt sich aufhaltenden Minderjährigen vom senatorischen Stande bei dir, die übrigen aber beim Praetor, in den Provinzen aber alle bei den Statthaltern derselben ihren sittlichen und anständigen Lebenswandel dartun.

§ 3. Diejenigen aber, welche gegen die angegebene Verfügung die Rechte der Volljährigkeit von der kaiserlichen Gnade erlangt haben, mögen wissen, dass dieselbe keine Kraft habe.

Geg. III. k. Iun. (321) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Cäsaren Crispinus und dem 2ten des Cäsaren Constantinus.

2,45,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass diejenigen, welche die Rechte der Volljährigkeit aufgrund der Gnade des Kaisers erlangt haben oder erlangt haben werden, nicht nur keine Veräußerung, sondern auch keine Bestellung einer Hypothek ohne Erteilung eines Dekrets hinsichtlich derjenigen unbeweglichen Sachen vornehmen dürfen, bei deren Veräußerungen oder zur Belastung mit einer Hypothek diejenigen notwendig ein Decret haben müssen, welche die Rechte der Volljährigkeit noch nicht haben, so dass in dieser Hinsicht die Lage aller Minderjährigen, mögen die Rechte der Volljährigkeit von ihnen erbeten sein oder nicht, gleich sein soll.

Geg. VIII. id. April. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

2,45,4. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Wir wollen, dass, wenn jemand erklärt, dass etwas gegeben werden oder geschehen solle, und dabei das gesetzmäßige Alter erwähnt, oder wenn jemand schlechthin sein Alter als das volljährige angegeben haben sollte, man nur dasjenige Alter als das damit gemeinte ansehen solle, welches durch den Ablauf von fünfundzwanzig Jahren erfüllt wird, nicht das, welches durch die kaiserliche Wohltat ergänzt wird. Wir verordnen nun zwar, dass dies vor allem bei Substitutionen oder beim Erteilen von Auflagen im Vermächtnis angenommen werde, nichtsdestoweniger soll es jedoch auch in anderen Fällen gelten, außer, wenn jemand ausdrücklich hinzugefügt haben sollte, dass er wolle, es solle etwas ab der Zeit der Volljährigkeit an stattfinden.

Geg. IX. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

XLVI. Titel.

SI MAIOR FACTUS RATUM HABUERIT.

2,46. [2,45.] Wenn jemand, nachdem er volljährig geworden ist, etwas genehmigt hat.

2,46,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUTYCHIANUS.

Wenn zwischen Minderjährigen entweder schriftlich oder nicht, eine Teilung ohne Betrug vorgenommen worden ist, und sie dieselbe, nachdem sie das gesetzmäßige Alter der Volljährigkeit erreicht, genehmigt haben werden, so muss dieselbe unangefochten bleiben.

Geg. VIII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,46,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOTER.

Wer nach dem fünfundzwanzigsten Jahre das, was während seines minderjährigen Alters geschehen ist, genehmigt haben wird, fordert vergeblich die Wiederaufhebung desselben.

Geg. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLVII. Titel.

UBI ET APUD QUEM COGNITIO IN INTEGRUM RESTITUTIONIS AGITANDA SIT.

2,47. [2,46.] Wo und vor wem die Untersuchung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verhandeln ist.

2,47,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEVERUS.

Wenn etwas von Meinem Prokurator durch Urteil entschieden worden ist, so kann dies nicht durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vermöge eines Urteils eines Präsidierenden einer Provinz wieder aufgehoben werden, denn nur der Kaiser pflegt gegen ein Urteil seiner Prokuratoren in den vorigen Stand wieder einzusetzen.

Geg. VI. k. Dec. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

2,47,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AQUILINA.

Da du anführst, dass du das, was gemäß dem Vergleichsvertrag gegeben werden sollte, übergeben hast, so ist, wenn du wegen der Zurückforderung desselben durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf irgendeine andere Weise verfahren willst, konsequent, dass du den Präsidierenden der Provinz angehst, in welcher die, welche du belangst, ihren Wohnsitz haben.

Geg., jedoch bekannt gemacht III. k. Sept. (531) nach dem 3ten Consulate des Lampadius und dem des Orestes

2,47,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, PRAEF. PRAET.

Da Wir wissen, dass man hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gezweifelt hat, ob sie, wenn sie verlangt würde, nur bei einem solchen Richter, welcher irgend eine Gerichtsbarkeit hat, untersucht werden dürfte, oder ob auch bei den Amtsrichtern, *pedanei iudices*, gleichviel ob Minderjährige, oder Volljährige um dieselbe gebeten haben, so verordnen Wir demgemäß, was durch frühere Verordnungen teils aus der Vorzeit, teils durch Unsere eigenen bestimmt worden ist, dass nicht nur von den Richtern, welche auf dem Tribunal sitzen, eine solche Untersuchung der Sache vorgenommen werden könne, sondern auch von den Richtern, welche Unsere kaiserliche Majestät, oder die Verwalter Unseres Staates entweder in dieser kaiserlichen Stadt, oder in den Provinzen ernannt haben werden, so dass der welcher einen Richter bestellt haben wird, als ein von dem Tribunal herab erkennender Richter, selbst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen und die Gründe derselben zu untersuchen kann, denn so wird die Untersuchung der Gründe nicht schwierig sein.

§ 1. Damit aber niemand den Sinn Unserer Verordnung so weit auszudehnen wage, dass er meine, es könne diese Verordnung auch auf die Amtsrichter, oder die in Folge einer gemeinsamen Willensmeinung erwählten Schiedsrichter, oder auf die, welche von Richtern, welche keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern nur die Befugnis zu entscheiden haben, ernannt werden, ausgedehnt werden, so erklären Wir Unseren Willen dahin, dass überhaupt nur diejenigen solche Sachen entscheiden können, welche entweder einer bestimmten Verwaltung, mit welcher auch die Gerichtsbarkeit verknüpft ist, vorgesetzt sind, oder von solchen ernannt sein werden, und noch vielmehr diejenigen, welchen von Unserer Majestät die Untersuchung von Rechtssachen übertragen worden ist.

§ 2. Damit aber durchaus kein Zweifel übrig gelassen werde, so finden Wir für gut, auch noch das hinzuzusetzen, dass nur die, welche Wir oben aufgezählt haben, über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheiden können, gleichviel ob ihnen das besonders aufgetragen sein wird, was auch den Alten nicht unbekannt war, oder sie im Allgemeinen zu Richtern ernannt sind, oder in anderen Fällen eine Wiedereinsetzungsfrage als Nebenpunkt vorgekommen sein wird.

Geg. III. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

XLVIII. Titel.

DE REPUTATIONIBUS QUAE FIUNT IN IUDICIO IN INTEGRUM RESTITUTIONIS.

2,48. [2,47.] Von den Abrechnungen, welche im Prozess über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden.

2,48,1. DER KAISER ANTONINUS AN TATIANUS.

Wer in den vorigen Stand wiedereingesetzt wird, darf sich, so wie nicht in Verlust, ebenso auch nicht in Gewinn befinden, und darum muss er alles, was aus dem Kauf, oder aus dem Verkauf, oder aus einem anderen Vertrag, an ihn gekommen ist zurückerstatten.

§ 1. Aber auch wenn ein Minderjähriger als Intercedent, *intercessor*, eingetreten ist, muss gegen den alten Schuldner die Klage wiederhergestellt werden.

§ 2. Aber auch wenn ein Minderjähriger eine Erbschaft angetreten hat, und wiedereingesetzt wird, so muss er alles, was aus der Erbschaft an ihn gekommen ist, zurückgeben, und auch wenn er etwas durch Betrug an sich gebracht hat, so muss er dafür einstehen.

Ohne Datum und Consulat des Jahres.

XLIX. Titel.

ETIAM PER PROCURATOREM CAUSAM IN INTEGRUM RESTITUTIONIS AGI POSSE.

2,49. [2,48.] Dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch durch einen Prokurator geführt werden könne.

2,49,1. DER KAISER ALEXANDER AN LICINIUS.

Man nimmt an, dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn eine solche ansteht, auch durch einen Prokurator geführt werden kann.

Geg. XIII. k. Oct. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

L. Titel.

IN INTEGRUM RESTITUTIONE POSTULATA NE QUID NOVI FIAT.

2,50. [2,49.] Dass, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist, nichts Neues vorgenommen werden soll.

2,50,1. DER KAISER GORDIANUS AN SECUNDINUS, *SOLDAT.*

Es ist augenscheinlich rechtens, dass, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist, alles solange in seinem bisherigen Zustande bleiben muss, bis die Sache beendet ist, und dafür wird der Sorge tragen, zu dessen Amt diese Sache gehört.

Geg. XII. k. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

LI. Titel.

DE RESTITUTIONIBUS MILITUM ET EORUM QUI REIPUBLICAE CAUSA ABSUNT.

2,51. [2,50.] Von den Wiedereinsetzungen der Soldaten und Derjenigen, die in Staatsangelegenheiten abwesend sind.

2,51,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CHILON.

Wenn Valerianus, Hauptmann, *Centurio*, der zwölften Kompanie, *Cohorte*, der Alpinischen Legion, eher mit dem Tode abgegangen ist, als er den Nachlassbesitz annahm, so wird sein Erbe im Namen des

Verstorbenen die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung innerhalb eines nützlichen Jahres dann mit Recht erbitten können, wenn Valerianus nach Ablauf der Tage, innerhalb derer der Nachlassbesitz erteilt wird, im Soldatenstande verstorben ist.

Geg. k. Nov. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

2,51,2. DER KAISER ALEXANDER AN PETRONIUS, *CENTURIO*.

Wenn etwas von dem Vermögen derjenigen, welche um des Staats willen abwesend sind, ersessen worden ist, oder irgendjemand von einer ihnen gegen denselben zustehenden Klage befreit worden ist, so wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die immerwährende Rechtsprechung innerhalb eines nützlichen Jahres gestattet.

Geg. XIII. k. Nov. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,51,3. DERSELBE KAISER AN FLAVIUS ARISTODEMUS, *SOLDAT*.

Wenn etwas von jemandes Vermögen während der Zeit seines Soldatenstandes von einem Anderen ersessen worden ist, so ist es ihm, nachdem er um des Staats willen abwesend zu sein aufgehört hat, gestattet, innerhalb eines nützlichen Jahres, nach Aufhebung der Verjährung der Zwischenzeit, seinen Besitz wieder übernehmen, darüber hinaus darf er aber das gegen ihn begründete Recht des Besitzers nicht verletzen.

Geg. Non. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Maximus und dem des Aelianus.

2,51,4. DER KAISER GORDIANUS AN MESTRIANUS.

Du musst wissen, dass das Vermögen derjenigen, welche um des Staats willen ohne böse Absicht abwesend sind, wenn sie als Abwesende nach dem Ermessen eines redlichen Mannes nicht verteidigt werden, nur in Besitz genommen werden kann, der Verkauf desselben aber auf die Zeit verschoben wird, zu welcher sie aufgehört haben, um des Staats willen abwesend zu sein.

Geg. XII. k. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

2,51,5. DERSELBE KAISER AN SECUNDINUS, *SOLDAT*.

Es ist augenscheinlich, dass weder denen, welche um des Staats willen abwesend sind, noch anderen Volljährigen, welche auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch haben, die vierjährige Verjährung nach einem vom Fiscus vorgenommenen Verkauf schaden kann.

Geg. VI. id. Mai. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

2,51,6. DER KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN GERMANUS, *CENTURIO*.

Wenn die Erben deines Gläubigers, während du kriegerische Anstrengungen ertrugst, die ihnen verpfändeten Besitzungen verkauft haben, so wirst du, nachdem du den Präsidenten der Provinz angegangen hast, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen können, und du wirst nach Wiederaufhebung des Verkaufs die Besitzungen wieder erhalten, wenn du vorher die Schuld oder den Preis, wenn er geringer als die Schuld gewesen sein sollte, angeboten hast.

Geg. IV. non. April. (254) unter dem Consulate des Kaisers Valerian und dem des Kaisers Gallienus.

2,51,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARINA.

Es ziemt sich nicht, dass Geschäfte, welche vom Vater geführt wurden, von den Söhnen wegen ihres Soldatenstandes widerrufen werden, zumal da du versicherst, dass dein Vater so lange er auf der Welt gewesen, sich über diesen Contract nicht beschwert hat.

Geg. Non. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,51,8. DER KAISER JUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET*.

Wir verordnen, dass nur denjenigen Soldaten, welche im Felde stehen, nur die Zeit, welche während desselben ein Feldzug verläuft, sowohl zur Abwendung von Einreden der Verjährung, als auch zur Erbitung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nützen soll, während die Zeit, welche sie, ohne durch den Feldzug dazu gezwungen zu sein, an anderen Orten, oder in ihren Häusern zubringen, ihnen keineswegs nützen soll, um die erwähnten Vorrechte in Anspruch nehmen zu können.

Geg. VI. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

LII. Titel.

DE UXORIBUS MILITUM ET EORUM, QUI REIPUBLICAE CAUSA ABSUNT.

2,52. [2,51.] Von den Ehefrauen der Soldaten und denen, welche um des Staats willen abwesend sind.

2,52,1. DER KAISER ALEXANDER AN SECUNDINA.

Es ist nicht bekannt, dass man den von zeitigen Klagen ausgeschlossenen Frauen, welche mit ihren um des Staats willen abwesenden Ehemännern fortgereist sind, nach dem Muster der Soldaten, zu Hilfe zu kommen pflegt.

Geg. III. non. Dec. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,52,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN QUINTILIAN.

Einer Frau schadet, wenn sie auch noch so lange mit ihrem Ehemanne, welcher dem Kriegsdienst oblag, entfernt gewesen ist, der Einspruch wegen der langen Zeit, nämlich der Ablauf der ordentlichen Verjährung nicht, aber weil schlaue ersonnene und zusammengesetzte Erdichtungen im Falle einer solchen Abwesenheit durchaus nicht schaden dürfen, so verordnen Wir, dass, wenn eine solche Frau dargetan haben wird, dass das Haus ihr gehöre, welches in ihrer Abwesenheit verkauft worden ist, sie dasselbe, nachdem sie den Preis, welcher in der That für dasselbe gezahlt worden ist, erstattet hat, zurückerhalten soll.

Geg. VIII. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

LIII. Titel.

DE TEMPORIBUS IN INTEGRUM RESTITUTIONIS TAM MINORUM ALIARUMQUE PERSONARUM QUAE RESTITUI POSSUNT QUAM HEREDUM EORUM.

2,53. [2,52.] Von den Fristen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowohl der Minderjährigen und der übrigen Personen, welche wiedereingesetzt werden können, als auch ihren Erben.

2,53,1. DER KAISER GORDIANUS AN PUDENTUS, *SOLDAT.*

Hinsichtlich der Verhältnisse, bei welchen du benachteiligt worden bist, als du jünger als fünfundzwanzig Jahre warst, kannst du während der ganzen Zeit des Feldzugs die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung fordern, denn die nach erfülltem minderjährigem Alter für die Wiedereinsetzung festgesetzte Frist muss, der Rechtsregel gemäß, vom Tage des Abschieds an gerechnet werden.

Geg. III. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,53,2. DERSELBE KAISER AN SECUNDINUS, *SOLDAT.*

Wenn dein Vater innerhalb des gesetzlichen Alters der Minderjährigkeit oder nach Erfüllung desselben, jedoch vor Ablauf der festgesetzten Frist, mit dem Tode abgegangen ist, und du sein Erbe geworden bist, und während des Alters von fünfundzwanzig Jahren, oder nach diesem Alter innerhalb der Zeit, welche dem Verstorbenen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand übrig war, in den Kriegsdienst getreten bist, so wird der Präsidierende der Provinz nach Untersuchung der Sache dafür sorgen, dass dir die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, kraft des dem Verstorbenen zuständig gewesenem Rechts, zu Hilfe gekommen werde.

Geg. XI. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,53,3. DERSELBE KAISER AN MUTIANUS, *SOLDAT.*

Wenn du dich in den Jahren befindest, welchen die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt wird, oder während jener Zeit in den Kriegsdienst getreten bist und im Felde stehst, so dulden Wir, indem die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung verlängert wird, nicht, dass dir durch die Ersitzung, wenn sie gleich vor dem Kriegsdienst vollendet worden ist, ein Schaden an deinem Vermögen zugefügt werde.

Geg. IX. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,53,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIONYSIUS.

Du kannst kraft des deinen Brüdern zustehend gewesenem Rechts, wenn du dieselben beerbt hast, gegen den, wider welchen du dein Bittschreiben richtest, klagen, indem du wissen musst, dass, wenn deine Brüder, da sie jünger als fünfundzwanzig Jahre waren, Kriegsdienste getan haben und während des Kriegsdienstes

verstorben sind, die Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen sie nicht gelaufen ist, sondern dass sie die ganze Frist auf ihren Nachfolger übertragen haben.

Geg. VIII. k. Ian. (294) zu Philippopolis unter dem Consulate der Cäsaren.

2,53,5. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Es muss das, was über die Fristen der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand gesetzlich verordnet worden ist, beobachtet werden, und wenn etwa jemand durch Unsere Wohltat die Rechte der Volljährigkeit erlangt haben sollte, soll er von dem Tage an, an welchem diese Unsere Gnadenbezeugung dem zuständigen Gericht bekannt gemacht und ihm die Verwaltung seines eigenen Vermögens gestattet sein wird, dem Recht gemäß die gesetzlich bestimmte Frist zur Geltendmachung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Beendigung dieser Rechtssachen haben, so jedoch, dass denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hinsichtlich der Geschäfte, welche sie vor erlangter Volljährigkeit geführt haben, niemals versagt werden soll.

§ 1. Wenn jedoch einmal ein Minderjähriger in die Rechte eines Minderjährigen eingetreten sein wird, soll er keineswegs gehindert werden, von da an, wo er das fünfundzwanzigste Jahr seines Alters überschritten haben wird, sich der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, innerhalb der ganzen Frist, zu bedienen.

§ 2. Wenn ein Minderjähriger durch Erbfolge die Rechte eines Volljährigen erlangt haben wird, so wird er, was die Rechtsverhältnisse betrifft, welche er von der Person des Volljährigen erlangt haben wird, so viel Zeit zur Geltendmachung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Beendigung dieser Rechtssachen erhalten müssen, als dem Verstorbenen, dessen Erbe oder Nachlassbesitzer er erweislich geworden ist, noch übrig gewesen war.

§ 3. Wenn aber ein Volljähriger die Hinterlassenschaft eines Minderjährigen erworben haben wird, so sollen, wenn er nach dem Civilrecht ohne Testament oder infolge eines Testaments geerbt haben wird, sobald als die Erbschaft angetreten sein wird, wenn aber nach dem honorarischen Recht, von da an, wo der Nachlassbesitz angenommen sein wird, die Fristen für die Untersuchung und Beendigung des Wiedereinsetzungsprozesses ohne alle Verminderung berechnet werden.

Geg. VII. k. Aug. zu Naissus, bekannt gemacht an Non. Oct. (312) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 2ten des Cäsaren Licinius.

2,53,6. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn vom Kläger, nachdem die Fristen zur Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beobachtet worden sind, eine Fristverlängerung erbeten werden sollte, und sich noch zu dem für die Wiedereinsetzung bestimmten Zeitraum einfügen lässt, so muss sie, mag sie fordern, wer da will, nach Untersuchung der Sache erteilt werden. Wenn aber solche Fristverlängerungen gefordert werden, welche nicht mehr in die gewöhnliche Frist hineingebracht werden können, wenn sie nämlich gegen das Ende der gesetzlichen Frist erbeten werden, und die Grenzen derselben ausdehnen würden, so wird dem Kläger die Fristverlängerung versagt werden müssen, denn es hat ja gerade in seinem Ermessen gestanden, den Prozess damals anzufangen, als der durch die erbetene Fristverlängerung bewirkte Aufschub sich in die noch übrige Frist noch einschließen ließ.

§ 1. Wenn aber der Beklagte zu seiner Verteidigung um Erteilung einer Fristverlängerung gebeten haben wird, so verordnen Wir, dass dieselbe, nachdem ein gehöriger Grund für sie angeführt wurde, ohne dass die Frist ein Hindernis abgeben soll, erteilt werde, weil es keineswegs in seiner Gewalt gestanden hatte, wann er durch den Prozess angegriffen werden wollte. Sie muss also gegeben werden, wenn auch die erlangte Zeitlänge sich über die Grenze der Frist ausdehnen sollte. Wenn nun vom Beklagten eine solche Fristverlängerung erlangt wird, soll auch der Kläger nicht gehindert werden, sich derselben zur Herbeischaffung seiner Beweise zu bedienen.

Geg. XIV. k. Aug. (327), bekannt gemacht zu Rom im Senat, unter dem 5ten Consulate des Cäsars Constantius und dem des Maximus.

2,53,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir die überflüssige Unterscheidung eines nützlichen Jahres bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus Unserem Staate entfernen, verordnen Wir, dass sowohl im alten Rom, als auch in dieser erhabenen Stadt, sowohl in Italien, als auch in den übrigen Provinzen nur vier ununterbrochen fortlaufende Jahre von dem Tage an, von welchem an das nützliche Jahr lief, gezählt werden sollen, und dass diese Frist an allen Orten gelten solle, denn, dass wegen der Verschiedenheit der Orte ein Unterschied angenommen werde, ist Uns als ziemlich ungereimt erschienen.

§ 1. Wir verordnen, dass dies nicht nur bei Wiedereinsetzung von Minderjährigen, bei welchen nach dem bisher geltenden Recht das nützliche Jahr von dem Augenblick an zu laufen anfängt, wo der erste Tag des sechsundzwanzigsten Jahres eingetreten ist, sondern auch bei denen der Volljährigen angewendet werden soll, sodass auch hier anstatt des nützlichen Jahres die erwähnte Berechnung der Zeit bei der Vornahme der Niederschrift der Klage und bei der Beendigung des Wiedereinsetzungs-Prozesses beobachtet werden soll.

§ 2. Und so wie bei den Wiedereinsetzungen der Minderjährigen das ganze minderjährige Alter ausgenommen wird, soll auch bei denen der Volljährigen die Zeit, während welcher sie um des Staats willen abwesend, oder aus anderen gesetzlichen Gründen, welche in den alten Gesetzen aufgezählt worden sind, abgehalten gewesen sind, vollständig ausgenommen werden, und es soll die Wiedereinsetzung der Minderjährigen und der Volljährigen in dieser Hinsicht nicht verschieden sein.

Geg. K. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

LIV. Titel.

QUIBUS EX CAUSIS MAIORES IN INTEGRUM RESTITUANTUR.

2,54. [2,53.] Aus welchen Gründen die Volljährigen in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden.

2,54,1. DER KAISER ANTONINUS AN AEMILIANUS.

Wenn du, als du wegen des Amtes einer Gesandtschaft an mich, welche von dir in gutem Glauben übernommen worden war, abwesend und unverteidigt warst, verurteilt worden bist, so forderst du mit Recht die Erneuerung des Prozesses, damit dir von neuem Gelegenheit werde, deine Verteidigungsmittel zu gebrauchen. Denn man hat anzunehmen, dass auch die, welche das Amt einer Gesandtschaft versehen, dasselbe Vorrecht haben, welches diejenigen haben, welche um des Staates willen abwesend sind.

Geg. V. k. Mart. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

2,54,2. DERSELBE KAISER AN DIONYSIUS.

Wenn du bei dem Schiedsrichter deshalb dich nicht hast einfinden können, weil du auf Befehl des Präsidierenden unter militärischer Bewachung gehalten wurdest, und du dem Präsidierenden der Provinz bewiesen haben wirst, dass dies in der Wahrheit begründet sei, so wirst du eine Erneuerung der Rechtssache erlangen.

Geg. XIII. k. Oct. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

2,54,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PROCULUS, DECURION.

Bei Verträgen, welche auf dem guten Glauben beruhen, kommt das öffentliche Recht auch den Volljährigen infolge der Amtspflicht des Richters nach Untersuchung der Sache zu Hilfe.

Geg. Non. Aug. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

2,54,4. DIESELBEN KAISER AN PRISCIANUS.

Eine Stadtgemeinde pflegt sich des Rechts der Minderjährigen anzunehmen, und darum kann sie die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erbitten.

Geg. II. id. Nov. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

2,54,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LICINIANUS.

Wenn du mit deinem Vater und deiner Mutter von den Feinden gefangen worden, nachher, als diese dabei verstorben waren, zurückgekehrt bist und durch die Wohltat des Cornelischen Gesetzes die Hinterlassenschaften derselben als Erbe erworben hast, so wirst du nicht abgehalten, nach dem Muster der analogen Klage, welche den in den vorigen Stand Wiedereingesetzten erteilt wird, jedoch so, dass der Einspruch der einjährigen Verjährung, welche dieser Klage entgegengesetzt zu werden pflegt, dir entgegengestellt werden kann, die Sachen, welche deinen Eltern gehörten, wieder in Besitz zu nehmen.

Geg. XVI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LV. Titel.

DE ALIENATIONE IUDICII MUTANDI CAUSA FACTA.

2,55. [2,54.] Von der zur Veränderung des Prozesses vorgenommenen Veräußerung.

2,55,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ATTALUS.

Da der Besitz dem Gegner des Besitzers eine dingliche Klage gewährt, für den Fall, dass eine Veräußerung zur Veränderung des Prozesses vorgenommen worden ist, im immerwährenden Edikt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt wird, so siehst du ein, dass, wenn der, welcher die Sache besaß, sie, damit nicht gegen ihn geklagt würde, verkauft und dem Käufer übergeben hat, dir durch das Recht die Befugnis erteilt sei, denjenigen zu belangen, welchen du in Anspruch nehmen willst.

Geg. VI. k. Dec. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

LVI. Titel.

DE RECEPTIS ARBITRIS.

2,56. [2,55.] Von den durch Vertrag bestellten Schiedsrichtern.

2,56,1. DER KAISER ANTONINUS AN NEPOTIANA.

Es ist oft rescribiert worden, dass gegen das Urteil eines gemäß eines dem Rechte nach vollkommen gültigen Kompromisses angegangenen Schiedsrichter nicht appelliert werden könne, weil auch die Klage auf Erfüllung des Urteils aus demselben nicht erteilt werden kann, und deshalb gegenseitig eine Strafe versprochen wird, damit man aus Furcht vor derselben nicht von dem Verträge abgehe. Aber wenn nach dem in dem Kompromiss festgesetzten Termin das Urteil gesprochen worden ist, so ist die Vereinbarung nichtig, und wer derselben nicht Folge geleistet haben wird, verfällt in keine Strafe.

Geg. IX. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

2,56,2. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN CLEMENS.

Wenn dein Gegner dem Kompromiss zuwider es verweigert hat, sich bei dem erwähnten Schiedsrichter zu stellen, so scheint er der durch den Vertrag ausgemachten Strafe unterworfen zu sein.

Geg. VIII. k. Ian. (283) unter dem Consulate des Carus und dem des Carinus.

2,56,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PETRONIA.

Wenn du der Entscheidung der durch ein Übereinkommen bestellten Schiedsrichter nicht gehorcht hast, und deine Tochter mit der Klage aus der Verpflichtung klagt, so wirst du, wenn eine Schlechtigkeit, oder eine offenbare Parteilichkeit derer, welche das schiedsrichterliche Urteil gefällt haben, bei demselben im Spiel gewesen ist, gegen deine Tochter den Einspruch der bösen Absicht erheben können. Aber es wird dir auch nicht verboten werden, deine Tochter aus der Klausel bei böser Absicht, welche der dem Übereinkommen enthaltenden Verpflichtung hinzugefügt zu werden pflegt, zu belangen.

Geg. III. id. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,56,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Damit nicht bei der mit einer Eidesleistung verbundenen Erwählung von Schiedsrichtern ein Meineid begangen, und wortbrüchigen Menschen die Erlaubnis gegeben werde, mit den Aussprüchen der Schiedsrichter ohne Unterschied ihr Spiel zu treiben, entscheiden Wir auch diese Sache durch einen unverletzlichen Ausspruch.

§ 1. Wenn also der Kläger und der Beklagte mit dem Schiedsrichter darin übereingekommen sein werden, dass der Prozess mit einer Eidesleistung vor sich gehen solle, und die Streiter selbst in einer Schrift das eigenhändig niedergeschrieben, oder durch öffentliche Personen haben schreiben lassen, oder bei dem Schiedsrichter es in eigener Person mündlich zu Protokoll gegeben haben, dass der Schiedsrichter nach vorheriger Leistung von Eiden erwählt worden ist, auch noch mit dem Zusatz, dass auch der Schiedsrichter selbst darüber, dass er den Prozess mit aller Gerechtigkeit entscheiden werde, einen Eid geleistet hat, so meinen Wir, dass der Ausspruch desselben durchaus für gültig gehalten werden solle, und weder der Beklagte noch der Kläger zurücktreten könne, sondern dass er durchgängig verbindlich sei, so dass sie demselben zu gehorchen genötigt werden können.

§ 2. Wenn aber zwar über den Schiedsrichter nichts der Art abgefasst oder niedergeschrieben sein sollte, die Parteien selbst aber dies schriftlich erklärt haben sollten, dass sie sich durch Leistung eines Eides verbindlich gemacht haben, dass das Urteil des Schiedsrichters befolgt werden solle, soll auch in diesem

Falle der Ausspruch des Schiedsrichters unverändert eingehalten werden, indem nämlich das von den Parteien Niedergeschriebene eine gleiche Kraft haben soll, mag dies nun gleich zu Anfang von ihnen geschrieben oder auf die vorhin angegebene Weise, während der Schiedsrichter erwählt wurde, zu Protokoll gegeben worden sein, oder mag sich zeigen, dass dies erst nach dem Endurteil geschrieben sei, dass sie vermittelst der Heiligkeit des Eides der Untersuchung und Entscheidung des Schiedsrichters sich unterworfen haben, oder dass sie geschworen, das, was bestimmt worden ist, zu erfüllen.

§ 3. Aber auch wenn der Schiedsrichter allein, da die Streiter dies verlangten, und es entweder schriftlich oder durch Aussagen, wie angegeben worden ist, erklärten, den Eid geleistet haben sollte, dass er die Untersuchung und Entscheidung des Prozesses mit aller Gerechtigkeit vornehmen wolle, soll auch in diesem Falle sein Ausspruch den obigen gleich und durchaus durch die Gesetze geschützt sein.

§ 4. Und in allen diesen Fällen soll es erlaubt sein, entweder die Klage auf das Geschehene, oder eine Klage wegen unrechtmäßiger Bereicherung aus dem Gesetz, oder eine analoge dingliche Klage anzustellen, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache verlangt.

§ 5. Wenn aber zwar in der Schrift oder im Protokoll der Aussage nichts der Art sich finden, die eine Partei aber behaupten sollte, dass ein Eid darüber geleistet worden sei, dass man das schiedsrichterliche Urteil befolgen wolle, soll man dergleichen Reden der Streiter oder des Schiedsrichters allein keineswegs Glauben beimessen, da auch, wenn jemand zugegeben haben sollte, dass ein Eid geleistet sei, jedoch nicht in Gegenwart des Schiedsrichters, und ohne dass es eine Schrift der Parteien bezeugt, die Beilegung des unbestimmten Streites, wie sie oft unter unerfahrenen Menschen vorkommt, der Entscheidung keine Kraft geben soll, sondern es soll in einem Falle der Art dasjenige gelten, was die Alten über die Erwählung von Schiedsrichtern verordnet haben.

§ 6. Wenn aber jemand unter dem Ausspruch des Schiedsrichters geschrieben haben sollte „denselben treu zu halten“, oder „denselben zu erfüllen“, oder „zu geben“, und es schien wegen der Gewohnheit besser, dies mit griechischen Worten anzugeben, soll er, auch wenn er nicht hinzugefügt hat „ich gelobe“, doch durch eine Klage auf das Geschehene genötigt werden können, das zu tun, wozu er eingewilligt hat. Denn welcher Unterschied ist es, ob dergleichen Worten auch noch „ich gelobe“ hinzugefügt oder dieses Wort ganz weggelassen wird?

§ 7. Denn wenn die gewohnten Worte der Verpflichtung, und eine genaue, ja vielmehr überflüssige Beobachtung derselben außer Gebrauch gekommen sind, und Wir unlängst durch von Uns gegebene Gesetze viele Fehler in Versprechen, und viele Weitläufigkeiten, und ängstlich genaue Umschweife verbessert haben, warum wollen Wir nicht auch bei einer solchen Schrift die ganze Ängstlichkeit des alten Rechts abschaffen, sodass, wenn jemand die angegebenen Worte oder eins von ihnen geschrieben haben wird, er genötigt werden solle, daran festzuhalten und sie in Wirksamkeit zu setzen, da es ja nicht wahrscheinlich ist, dass er sie darum geschrieben habe, dass er nur nicht widersprechen wolle, sondern dass er auch das erfüllen wolle, wogegen er nichts einwenden kann.

Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

2,56,5. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da früher hinsichtlich der Erwählung von Schiedsrichtern, welche weder eine beim Abschluss des Kompromisses vereinbarte Strafe, noch einen Richter bestellt haben, sondern eine, ohne dass ein Urteil vorausgegangen war, erfolgte gemeinsame Wahl, um die Entscheidung derselben zu befolgen, berief, verordnet worden war, dass, wenn der schiedsrichterliche Ausspruch zugunsten der angegriffenen Partei ausfiel, für dieselbe ein Einspruchsrecht gleichsam wie aus einem Pactum entstehe, wenn aber zu Gunsten des Klägers, daraus kein Schutzmittel entstehe, so verordnen Wir in Bezug auf solche Schiedsrichter, wie Wir sie vorhin bezeichnet haben, welche durch eine solche Übereinkunft unter dem schriftlich oder nicht schriftlich geschlossenen Pactum, dass man ihren Ausspruch befolgen wolle, erwählt sein werden, dass, wenn die Parteien, nachdem der Ausspruch erfolgt ist, ihn unterschrieben haben, weil beiden das Urteil desselben nicht missfiel, nicht nur für den Beklagten ein Einspruchsrecht wie aus einem Pactum, sondern auch für den Kläger durch Unseren Willen eine Klage auf das Geschehene gestattet sein solle und auch das Urteil des Schiedsrichters zur Vollstreckung gebracht werden könne, und zwar in dieser Kaiserstadt von den Gerichtsdienern des Präefekten, *eminentissimus*, oder desjenigen, deren Gerichtsbarkeit die beklagte Partei unterworfen ist, in den Provinzen sowohl durch den Statthalter und seinen Gerichtsdienern als auch durch die Richter, unter deren Gerichtsbarkeit die angegriffene Partei steht.

§ 1. Wenn aber die Parteien nicht unter das Urteil geschrieben haben, dass sie den Ausspruch des Schiedsrichters annehmen, sondern denselben durch ihr Stillschweigen bekräftigt haben werden, und nicht innerhalb der nächsten zehn Tage ein Widerspruch entweder dem Richter oder dem Gegner übersendet sein wird, durch welchen erklärt wird, dass der Ausspruch nicht anzunehmen sei, dann soll das Urteil durch das Stillschweigen der Parteien bekräftigt sein und der beklagten Partei das Einspruchsrecht, und der klagenden die erwähnte Klage zustehen.

§ 2. Wenn aber die eine Partei auf die angegebene Weise widerspricht und die Entscheidung nicht erfüllen will, soll ihr daraus kein Nachteil entstehen, auch weder für den Beklagten der Einspruch, noch für den Kläger die Klage begründet werden, ausgenommen jedoch bei solchen Schiedsrichtern, welche unter Leistung eines Eides, der neuen Verordnung Unserer Hoheit gemäß, erwählt worden sind, denn dann muss alles das befolgt werden, was in Unserem Gesetz über eine solche Untersuchung und Entscheidung bestimmt worden ist.

§ 3. Wenn Wir auch die Meinung des Julius Paulus und anderer Rechtsgelehrter wohl kennen, welche zwar diese Frage, auf welche Wir gegenwärtig eingehen, berührt, aber nicht auf das Geschickteste entschieden haben, sondern der Meinung waren, dass man nur an gewissen zeitigen Klagen festhalten müsse, so bestimmen Wir doch vollständiger und allgemein, dass eine vor einem Amtsrichter geschehene Beurteilung ebenso eine Unterbrechung der Verjährung herbeiführe, als wenn der Prozess vor einem ordentlichen Gericht stattgefunden hätte.

§ 4. Außerdem verordnen Wir, dass, wenn unter dem, was bei den Amtsrichtern verhandelt worden ist, etwas auf eine Tatsache Bezügliches entweder bekannt oder bezeugt worden ist, man sich desselben auch in den ordentlichen Prozessen bedienen kann.

Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

2,56,6. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass Frauenspersonen, weil sie ihrer Züchtigkeit und der Beschäftigungen, welche ihnen die Natur gestattet und von welchen sie sich zu enthalten befohlen hat, eingedenk sein müssen, wenn sie auch in dem vortrefflichsten und besten Rufe stehend ein Schiedsrichteramt übernommen, oder auch wenn sie als Patroninnen unter ihren Freigelassenen Untersuchungen angestellt und ihre Entscheidung erteilt haben sollten, doch von jedem richterlichen Geschäft entfernt werden sollen, so dass infolge der Wahl derselben keine Strafe verfallen und kein Einspruch wegen einer Vereinbarung gegen die entstehen soll, welche dieselben rechtmäßiger Weise hintansetzen.

Geg. K. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

LVII. Titel.

DE SATISDANDO.

2,57. [2,56] Von der Bestellung einer Bürgschaft.

2,57,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMILIANUS.

Es ist kein unbekannter Rechtssatz, dass der, welcher durch Erklärung zu Protokoll zum Prokurator des Klägers bestellt worden ist, nicht genötigt werde die Bürgschaft zu leisten, dass der Geschäftsherr die Sache genehmigen werde, denn in diesem Fall ist es so anzusehen, als trete der Prokurator eines Gegenwärtigen auf.

§ 1. Wenn daher der Geschäftsherr später, nachdem er einen geänderten Willen vorgebracht hat, nicht gewollt haben sollte, dass derselbe Prokurator sei, so wird doch der Richter den Prozess, welchen er als Prokurator angestellt hat, aufrechterhalten müssen.

§ 2. Wenn ihm aber von seinem Gegner gleich im Anfang des Prozesses der Einwand der Verteidigung entgegengesetzt sein sollte, so wird auch er, gleichsam als wäre er in dieser Hinsicht der Prokurator des Abwesenden, gezwungen, Bürgschaft über die Annahme des Prozesses zu leisten, und wenn diese nicht erfolgt, so wird vom Richter nicht erlauben, dass der Prozess, welcher ihm übertragen worden ist, weitergeführt werde.

§ 3. Der Prokurator oder Verteidiger eines Beklagten aber wird, auch wenn er unter Aufnahme eines Protokolls bestellt worden ist, doch in allen Rechtssachen gezwungen, gleich bei Beginn des Prozesses die Bürgschaft, dass dem Urteil Genüge geschehen solle, zu leisten.

Geg. IX. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LVIII. Titel.

DE FORMULIS ET IMPETRATIONIBUS ACTIONUM SUBLATIS.

2,58. [2,57.] Von der Aufhebung der Formeln und der Auswirkung der Klagen.

2,58,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN MARCELLINUS, *PRAESIDI PHOENICIAE*.

Die Rechtsformeln, welche zu Silbenklauberei in den Verhandlungen Anlass geben, sollen restlos ausgetilgt werden.

Geg. X. k. Febr. (342) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 2ten des Kaisers Constans.

2,58,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll keinem Kläger an einem höheren oder niederen Gericht der Einspruch der nicht ausgewirkten Klage entgegengesetzt werden, wenn sich nur ergeben wird, dass sie der Sache angemessen und für den vorliegenden Rechtshandel passend ist.

Geg. X. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

LIX. Titel.

DE IUREIURANDO PROPTER CALUMNIAM DANDO.

2,59. [2,58.] Von dem wegen Schikane zu leistenden Eid.

2,59,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass in allen Rechtssachen, möge nun über Schriften oder über Urkunden oder über irgendetwas anderes, wobei eine Partei die Beweislast trägt, darum gestritten werden, dass dieselbe nicht anders diese Beweise zu führen gezwungen werden soll, als wenn vorher der, welcher sie fordert, der Eid wegen Schikane geleistet haben wird, dass er nämlich nicht zum Verschleif der Sache dergleichen Verlangen aufgestellt hat, denn durch die Ehrfurcht vor dem Eide wird die Streitsucht der Parteien im Zaum gehalten.

§ 1. Damit aber nicht etwa Streiter, indem sie zur Folterung von Dienstbaren schreiten, die Grausamkeit ihres Gemüts auslassen mögen, soll denen, welche die Folterung von Dienstbaren verlangen, nicht anders gestattet werden, dazu zu schreiten oder von den Richtern Gehör gegeben werden, als wenn sie vorher unter Berührung der hochheiligen Schriften erklären, dass sie nicht aus Hass gegen die Dienstbaren oder aus Feindschaft gegen ihre Miterben, sondern deshalb dazu geschritten sind, weil sie die wahre Beschaffenheit der Angelegenheit nicht anders erforschen oder dartun können.

Geg. XII. k. Oct. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

2,59,2. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir sowohl festgesetzt haben, dass die Richter Rechtssachen nicht anders entscheiden sollen, als wenn zuvor das hochheilige Evangelium aufgelegt worden ist, als auch angeordnet haben, dass die Sachwalter auf dem ganzen Erdkreis, welcher der römischen Herrschaft unterworfen ist, vorher schwören und dann die Rechtssachen verhandeln sollen, haben Wir es für nötig erachtet, vorliegendes Gesetz zu geben, durch welches Wir verordnen, dass in allen Prozessen, welche nach dem vorliegenden Gesetz werden begonnen sein, sowohl der Kläger als der Beklagte zu Anfang des Prozesses nicht anders ihren Streit verhandeln sollen, als wenn nach dem Vortrag der Klage und der Antwort darauf, ehe die Advokaten beider Parteien den gesetzlichen Eid leisten, sie, die Hauptpersonen selbst, einen Eid ablegen. Und zwar soll der Kläger schwören, dass er nicht in der Absicht zu schikanieren den Prozess erhoben habe, sondern dass er nach seiner Meinung eine gerechte Sache habe, der Beklagte aber soll von seinen Einwendungen nicht anders Gebrauch machen dürfen, als wenn auch er zuvor geschworen haben wird, dass er, in dem Glauben eine gute Sache zu haben, zum Widerspruch geschritten sei, und nachher sollen die Advokaten beider Parteien, die wohlberedten Männer, gemäß dessen, was von Uns schon früher angeordnet worden ist, ihren Eid leisten, nachdem nämlich das hochheilige Evangelium vor dem Richter aufgelegt worden ist.

§ 1. Wenn es aber entweder die Würde oder das Geschlecht einer Person nicht zulassen sollte, dass sie zum Richter komme, soll im Hause dieses Streiters der Eid erfolgen, und zwar in Gegenwart der anderen Partei oder des Prokurators derselben.

§ 2. Dieses muss auch beachtet werden, wenn es Vormünder oder Pfleger oder andere Personen sind, welche die Verwaltung fremder Angelegenheiten unter gesetzlicher Ermächtigung führen. Denn es ist angemessen, dass auch ihnen der Eid abverlangt werde, weil sie selbst mit der Rechtssache bekannt, zur Führung derselben schreiten, denn weder das Mündel, noch der Minderjährige, noch andere Personen der

Art, sondern die selber, welche für sie die Vormundschaft oder Pflugschaft oder eine andere gesetzliche Verwaltung führen, können mit der Rechtssache bekannt sein und so zum Richter kommen, dass sie nach ihrem besten Wissen schwören können. Und wenn auch die wahre Beschaffenheit der Sache vielleicht eine andere ist, so muss doch das, was jeder glaubt und meint, beschworen werden. Es sollen alle übrigen Eide, welche entweder aus früheren Gesetzen herrühren oder von Uns angeordnet sind, in Kraft bleiben.

§ 3. Wenn aber die eine von beiden Parteien abwesend sein und ihre Rechtssache durch einen Prokurator verhandelt werden sollte, soll der Kläger nicht eher die Erlaubnis haben, die Anstellung des Prozesses seinem Prokurator zu übertragen, als wenn er zuvor unter Aufnahme eines Protokolls in der Provinz, in welcher er lebt, den Eid wegen Schikane leistet. Und auf gleiche Weise soll, wenn der Beklagte abwesend sein und etwa durch die förmliche Verpflichtung, dass dem Urteil Genüge geschehen solle, einen Prokurator bestellt haben, oder ein Verteidiger für ihn aufgetreten sein sollte, auch er entweder in Gegenwart des Klägers in eigener Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen Prokurator oder auch in Abwesenheit desselben, wenn dies der Richter für gut befunden haben wird, unter Aufnahme eines Protokolls den Eid leisten, welchen nach der obigen Anordnung der Beklagte leisten muss.

§ 4. Weil Wir aber besorgen, es möchten etwa Parteien durch irgendein Einverständnis sich einen solchen Eid erlassen, und Unsere Verordnung durch eine solche geheime Verhandlung hintergehen, so verordnen Wir, dass alle Richter, auch wenn sie infolge eines Kompromisses entscheiden, indem sie ihr Ansehen geltend machen, wir aber nicht zum Vorteil einzelner Personen, sondern für das allgemeine Beste dieses Gesetz gegeben haben, keineswegs dulden sollen, dass ein solcher Eid erlassen werde, sondern er soll in jedem Fall sowohl vom Kläger, wie auch vom Beklagten gefordert werden, damit nicht nach und nach der Eindruck entstehen kann, als könne dies umgangen und der Eid entweder der Hauptpersonen oder der Sachwalter in irgend einer Hinsicht vermindert werden.

§ 5. Diesem Gesetz fügen Wir aber auch noch das hinzu, dass, wenn jemand für einen Anderen einen Prozess erheben will und seine Person durch keinen Auftrag, sondern durch Bestellung der Bürgschaft, dass der Geschäftsherr die Sache genehmigen werde, gerechtfertigt haben wird, damit also auch nicht durch ein solch listiges Mittel das Gesetz scheinbar umgangen werden zu können, Wir verordnen, dass, wenn so etwas künftig vorkommen sollte, möge nun jemand für eine einzelne Person einen Prozess erheben wollen oder für irgendeine Innung, oder ein Dorf, oder eine andere Gemeinschaft, er zwar die gewöhnliche Bürgschaft bestellen, der Prozess aber nicht weiter fortgeführt werden soll, als wenn er innerhalb der vom Richter bestimmten Zeit bewirkt, dass die Hauptpersonen den Eid ablegen, entweder in Gegenwart des Gegners, wenn er dies will, oder eines anderen, welcher für denselben handelt, oder auch so, dass die andere Partei ganz wegbleibt, unter Aufnahme eines Protokolls beim Bürgermeister des Orts, indem dieser Eid wegen Schikane entweder von demjenigen selbst, für welchen prozessiert wird, oder von dem größten oder einem geeigneten Teil der Gemeinschaft erfolgen soll.

§ 6. Wenn aber der Kläger den Eid wegen Schikane nicht hat ablegen wollen und dies gesetzlich bewiesen sein wird, soll er nicht zum Prozess schreiten dürfen, sondern als ein unredlicher Streiter der angestellten Klage verlustig sein und die Strenge der Richter soll gegen ihn die größten Drohungen erlassen und ihn so viel wie möglich vom Gericht zurückweisen.

§ 7. Wenn sich der Beklagte verweigert haben sollte, diesen Eid abzulegen, soll in den Punkten, welche im Vortrag der Klage angesprochen sind, für geständig gehalten werden, und der Richter ein Urteil sprechen dürfen, wie es ihm der Beschaffenheit der Sache entsprechend angezeigt sein wird.

§ 8. So werden nicht nur die Prozesse, sondern auch die Schikaneure weniger werden, und es werden die Leute glauben, dass sie sich statt in den Gerichten, lieber in den Gotteshäusern stellen. Denn wenn sowohl die streitenden Hauptparteien selbst den Prozess aufgrund des Eides führen, als auch die Sachwalter einen Eid leisten, und die Richter selbst, nachdem die heilige Schrift aufgelegt ist, sowohl die Untersuchung der ganzen Rechtssache führen, als ihre Entscheidung aussprechen, kann man da wohl anderes glauben, als dass statt der Menschen Gott in allen Rechtssachen der Richter sei? Indem sonach das alte Schikanieren und deren Winkelzüge aufhören, möge Unsere deutlich und bündige Verordnung in allen Ländern leuchten und das beste Mittel zur Entscheidung von Rechtssachen sein.

§ 9. Wir wollen aber, dass der oben angegebene Eid zwar bei den Prozessen, welche noch nicht angefangen sind, zu Anfang des Prozesses geleistet werde.

§ 10. Wenn sich aber Rechtssachen finden sollten, welche noch schweben, und in denen die gegenseitigen Vorträge schon gehalten und die gewöhnlichen gerichtlichen Sicherheiten schon gestellt worden sind, soll, wenn beide Personen gegenwärtig sind, und in derselben Stadt oder dem Gebiet derselben sich aufhalten, auch in solchen Prozessen der Eid statthaben und jeder Streiter genötigt werden, den Eid bei seinem ersten Eintritt in das Gericht nach Erlassung dieses Gesetzes zu leisten.

§ 11. Wenn aber eine Partei abwesend sein sollte, so befehlen Wir, damit nicht wegen der Abwesenheit dieser Person der Prozess in die Länge gezogen werde und sich etwas Unserer Absicht Zuwiderlaufendes ereigne, und das, was zur Abkürzung des Prozesses eingeführt worden ist, nicht in das Gegenteil verwandelt

werde, dass zwar die gegenwärtige Person den Eid ablegen, der abwesenden aber nur in den schwebenden Prozessen, dem gemäß, was oben angegeben ist, nachgelassen werden soll.

§ 12. Wenn aber beide Hauptpersonen abwesend sein sollten, so sollen, damit die Prozesse nicht länger hinausgezogen werden, solche schwebenden Prozesse auch ohne Ablegung des Eides ihren Gang gehen.

Geg. IV. k. Aug. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

EDITION.OPERA-PLATONIS.DE